

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1910

130 (13.5.1910) Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen
Ständeversammlung Nr. 95. Zweite Kammer. 81. öffentliche Sitzung

Amtliche Berichte

über die

Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung.

N. 95.

Karlsruhe, den 13. Mai

1910.

==== Zweite Kammer. ====

31. öffentliche Sitzung

am Donnerstag den 12. Mai 1910, vormittags.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge Sodann

I. Beratung über die geschäftliche Behandlung

- 1) des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr. (der Ersten Kammer vorgelegt),
 - 2) des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Jagdgesetzes betr. (Drucksache Nr. 18a);
2. Bericht der Schulkommission und Beginn der Beratung über den Gesetzentwurf, Änderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betr. (Drucksache Nr. 33a), und die dazu eingegangenen Petitionen — Drucksache Nr. 33b —: Berichtshatier: Abg. König.

vorstände der badischen Gemeindebeamtenorganisationen um Schaffung eines Gemeindebeamtengesetzes;

2. des Vorstandes des badischen Sparfassenrechnervereins wegen Revision des Fürsorgegesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte;
3. des früheren Bahnhofarbeiters Josef Bosh in Langenbrücken um Gewährung einer höheren Unterstützung;
4. des Ausschusses des südwestdeutschen Handlungsgesilfentages in betreff des weiteren Ausbaues der Kaufmannsgerichte;
5. des Gemeinderats Durlach, den Bahnhofumbau in Durlach betreffend, übergeben vom Abg. Weber.

Es werden überwiesen Ziffer 1—4 der Petitionskommission, Ziffer 5 der Budgetkommission.

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Wirfl. Geheimerat Dr. **von Dusch**, Oberschulratsdirektor Geheimerat Dr. **von Salkwürf**, Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Dr. **Böhm**, Geh. Oberregierungsrat **Schmidt**.

Präsident **Rohrhurst** eröffnet kurz nach 9 $\frac{1}{4}$ Uhr die Sitzung.

Zunächst werden folgende Eingänge angezeigt:

I. Petitionen:

1. Beitritt des Vorstandes des Vereins badischer Sparfassenrechner zu der Petition der Gesamt-

II. Schreiben der Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormalig Allgemeine Versorgungsanstalt, mit dem Rechenschaftsbericht der Anstalt für 1909 für die Mitglieder der Kammer.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben werden gemäß dem auf Grund einer Vereinbarung im Seniorenkonvent gemachten Vorschlag des Präsidenten der Gesetzentwurf die Abänderung des Polizeistrafgesetzbuches betr., und der Gesetzentwurf, die Abänderung des Jagdgesetzes betr., der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält zunächst das Wort

Berichterstatter Abg. König (natl.): Es werden morgen am 13. Mai genau 107 Jahre sein, seitdem das badische Volksschulwesen zum ersten Male durch das 13. Organisationsedikt geregelt worden ist. Es war ein guter Geist, der damals an der Wiege der badischen Volksschule gestanden ist, es war der Geist des fortschrittlichen Volkens, und dieser Geist ist in der Folge bei den Neuregelungen der Volksschulangelegenheiten lebendig geblieben. Es ist natürlich, daß die Schulfrage, die ja in eminentem Sinne eine Kulturfrage ist, in ständigem Fluße begriffen ist. Die 60er und 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts brachten uns die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiete der Volksschule mit dem Ergebnis, daß die Schulhoheit des Staates zur uneingeschränkten Herrschaft gelangt ist und mit dem weiteren Ergebnis, daß die Simultan- oder Konfessions- und die Simultanschule bedingungslos an die Stelle der Konfessions- oder Simultanschule getreten ist.

Die heutige Novelle ist sehr umfangreich, sie bezweckt die weitere Ausbildung des Schulwesens nach Lehrplan und Einrichtungen, sie bringt die Neuordnung der Schulbehörde und namentlich eine Neugestaltung der Schulaufsicht, ebenfalls eine Neuregelung der Rechts- und Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen und damit wieder zusammenhängend eine Neuregelung der Gemeinde- und der Staatsbeiträge.

Wie seit langen Jahren bestimmt das Gesetz die Schulpflicht, d. h. die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder in der Volksschule unterrichten zu lassen. An die Stelle der Volksschule kann eine andere Anstalt treten, deren nähere Beschaffenheit im Gesetze geregelt ist. Es ist im Gesetze weiter bestimmt, und das ist eine Bestimmung, die zu den früheren ergänzend hinzugefügt worden ist, daß Kinder, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, den Schulunterricht regelmäßig zu besuchen, Dispens von dem Besuche der Schule erhalten können. Es ist aber weiter dafür Vorkehrung getroffen, daß diesen Kindern, soweit ihr körperlicher Zustand und ihre geistigen Fähigkeiten es möglich machen, eine ihnen entsprechende Ausbildung zuteil wird.

Da eine Verpflichtung der Eltern gegeben ist, ihre Kinder in der Volksschule oder bei körperlichen Gebrechen oder bei geminderter geistiger Veranlagung in sonstigen Einrichtungen ausbilden zu lassen, so ist es selbstverständlich, daß auch eine Bestimmung aufzunehmen war, daß da, wo die Eltern zu der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht in der Lage sind, die Gemeinde einzutreten hat, und es ist im Schulgesetze lediglich die moderne Rechtsanschauung kodifiziert, daß alle Leistungen, welche die Gemeinde auf dem Gebiete der Schule für die Kinder macht, nicht als Armenunterstützung zu gelten haben.

Die Mädchen konnten bisher nach siebenjährigem Schulbesuche aus der Schule entlassen werden; nunmehr aber ist die Schulpflicht für Mädchen wie für Knaben gleichmäßig auf 8 Jahre obligatorisch festgesetzt. Die Mädchen sind ja durch die neue Entwicklung der Dinge immer mehr berufen, teilweise gezwungen, im wirtschaftlichen Leben tätig zu werden und Berufsarbeiten

auszuführen, und es ist durchaus nur dieser Zeitrechnung Rechnung getragen, wenn obligatorisch bestimmt wird, daß auch die Mädchen gleich den Knaben eine achtjährige Schulausbildung zu erhalten haben.

Es war weiter die Frage zu erwägen, ob man den Anfang des Schuljahres verlegen sollte, ob man eine Abänderung treffen sollte, damit nicht infolge des Wechsels des Osterfestes ein wechselnder Beginn des Schuljahres eintritt. Die Regierungsvorlage hat in dieser Hinsicht den Vorschlag enthalten, den Anfang des Schuljahres auf den 1. Mai zu bestimmen und das Ende auf den 30. April eintreten zu lassen. Zweifellos hätte der Vorschlag der Regierung den Vorteil gehabt, daß wir ein für allemal einen festen Anfang und ein festes Ende für das Schuljahr bekommen hätten; wir hätten endlich das Ergebnis bekommen, daß die Schuljahre alle gleich sind, was wir ja bis jetzt nicht hatten, wo das eine Schuljahr mehr als 12 Monate hat, während das andere weniger zählt, je nachdem Ostern fällt. Die Kommission hat nicht verkannt, daß dieser Vorschlag sehr viele praktische Gründe für sich hat, sie hat ihn aber dennoch abgelehnt und sich für den gemachten, bei dem bisherigen Zustand zu bleiben, namentlich mit Rücksicht darauf, daß der Fall des Endes des Schuljahres auf Ostern eine tiefe, seit Jahrhunderten eingewurzelte Gewohnheit im Volke ist, auch die Konfirmation an Ostern erfolgt. Man hat also mit Rücksicht auf diese Umstände den Beginn des Schuljahres wie bisher an Ostern belassen und hat die kleinen Nachteile, die damit verbunden sind, in Kauf genommen. Es war dann von einer anderen Seite angeregt worden, den Beginn des Schuljahres wie an den Mittelschulen auf den Herbst zu verlegen. Das wurde in der Kommission abgelehnt, und zwar wurde namentlich in Rücksicht gezogen, daß in anderen deutschen Bundesstaaten die Volksschule ebenfalls den Schulanfang an Ostern habe. Mit diesem Beginn ist Rücksicht genommen auf die ländliche Bevölkerung, welche ein großes Interesse daran hat, daß die schulentlassenen Kinder an Ostern aus der Schule kommen, weil da der Beginn der Feldarbeiten ist, ebenso hat man Rücksicht darauf genommen, daß gerade für die kleinen Kinder von 6 Jahren, die erst neu in die Schule eintreten, günstigere Bedingungen für den Schulbesuch im Frühjahr sind als im Herbst; das Wetter ist da besser und die Wege zur Schule sind viel gangbarer, für die Kinder ist besseres Licht. Es wirken also eine Reihe von Umständen zusammen, sodas wir uns schließlich gemacht haben, bei dem jetzigen Zustand zu bleiben, weil der Unterricht besser im Sommer als im Herbst beim nahenden Winter beginnt.

Es ist sodann im Gesetze bestimmt, daß jede politische Gemeinde ihre Volksschule hat. Nun sind aber manche kleinere Gemeinden nicht hinreichend groß, um eine eigene Volksschule zu erhalten, liegen aber mit anderen nachbarlich nahe beisammen, und da ist dann die Möglichkeit vorgesehen, daß diese kleinen Gemeinden gegebenenfalls sich zu einem Schulverband vereinigen und daß sie zusammen eine Volksschule errichten, die dann eine gemeinsame ist.

Eine eingehende Regelung und zwar mit vielfachen Neuerungen ist bei den Schulbehörden getroffen worden. Als Schulbehörden haben wir für die örtliche Schulaufsicht Orts- oder Schulbehörden, über mehreren Schulen

Recht als Aufsichtsorgan das Kreis Schulamt, darüber der Ober Schulrat und die oberste Spitze bildet ja das Ministerium des Unterrichts.

Ich wende mich zunächst zur örtlichen Schulbehörde, zur Ortsschulbehörde. Dieser steht zu die Schulpflege und die Aufsicht über den Unterrichtsbetrieb. Die Schulpflege ist im Gesetz genau geregelt; alles einzelne, was dazu gehört, ist dort angeführt. Die Schulpflege besteht im großen und ganzen darin, daß die Ortsschulbehörde die Vermögensverwaltung zu führen hat und auf die äußere Ordnung der Schule Acht haben soll. Die technische Schulaufsicht, welche der Ortsschulbehörde zugeteilt ist, kann aber von der Ortsschulbehörde ausgeübt werden, sondern wird im Namen der Ortsschulbehörde durch einen Lehrer ausgeübt. Wir haben hiermit die Sachaufsicht eingeführt. Der Lehrer, welcher im Namen der Ortsschulbehörde die technische Schulaufsicht zu führen hat, ist im Gesetz bestimmt; es ist ein Erster Lehrer oder ein Rektor. Nun bestehen viele Lehrer und erst recht die Rektoren nur an Schulen mit mehreren Hauptlehrerstellen. An Schulen, an denen nur ein Hauptlehrer ist, gibt es einen Ersten Lehrer nicht. In einem solchen Fall ist deshalb die Ortsschulbehörde gar nicht in der Lage, die Schulaufsicht in technischen Sinn auszuüben, und wir haben in dieser Hinsicht das Ergebnis, daß die Schulen mit nur einem Lehrer einer örtlichen Schulaufsicht im technischen Sinn überhaupt nicht unterstehen, nur der Aufsicht des Kreis Schulamtes unterstehen. Es erscheint dies als eine mit dem System nicht recht vereinbare Sache, daß eine solche kleine Schule ohne schultechnische Aufsicht sei, während die größeren Schulen einer schultechnischen Aufsicht in weiterem Umfang unterliegen. Allein das Korrektiv liegt darin: Diese kleinen Schulen mit nur einem Lehrer können eben viel leichter durch das Kreis Schulamt inspiziert werden als die großen Schulen mit vielen Lehrern. Aus diesem Grunde glaubte man diese Einrichtung, so wie ich sie Ihnen dargestellt habe, gut heißen zu können. Es ist jedoch der Ortsschulbehörde die Befugnis eingeräumt, jederzeit die Schule zu besuchen und sich vom Stande der Schule zu überzeugen. Diese Befugnis hat unter allen Umständen der Bürgermeister, selbst da hat er sie, wo er nicht Mitglied der Schulkommision ist. Man wollte in dieser Hinsicht einer tief eingewurzelten Anschauung, einem gewissen natürlichen Recht Rechnung tragen, daß der Bürgermeister, dem die Gemeindeanstalten unterstehen, auch die Schule, die eine Gemeindeanstalt ist und bleiben soll, besuchen darf. Deshalb hat die Kommission diese Bestimmung in den Entwurf hineingeschrieben. Im Regierungsentwurf war sie nicht enthalten. Für die Schulen in den Städten der Städteordnung sind ähnliche Bestimmungen getroffen; allein es treten da noch Besonderheiten hinzu, ich werde diese im Zusammenhang besprechen.

Ich wende mich nun zur Zusammenfassung der Ortsschulbehörde. Die Ortsschulbehörde wird gebildet durch den Gemeinderat, dazu kommt der Ortsschulrat und der Erste Lehrer. In Orten mit mehr als 6000 Einwohnern muß an Stelle der Ortsschulbehörde eine besondere Schulkommision errichtet werden. In Orten mit weniger als 6000 Einwohnern kann eine besondere Schulkommision gebildet werden. In dieser Schulkommision können auch Frauen Aufnahme finden.

Sowohl Mitglied der Ortsschulbehörde als auch Mitglied der Schulkommision, wo diese eingerichtet ist, ist unter allen Umständen der Schularzt. Der Schularzt ist eine im Gesetz neu geregelte Institution. Wir haben bereits in einzelnen größeren Städten des Landes und außerhalb Badens in zahlreichen Städten Schulärzte. Nun soll der Schularzt auch durch die Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz eingeführt werden, und zwar obligatorisch an allen Schulen mit mehr als zehn Lehrern. An Schulen mit weniger als zehn Lehrern kann ein Schularzt angestellt werden. Die Funktion des Schularztes (um das ganz kurz zu präzisieren) besteht nicht darin, daß er etwa die Schulkinder ärztlich behandeln soll; die ärztliche Behandlung ist ausgeschlossen, die ärztliche Behandlung soll stattfinden durch denjenigen Arzt, welchen die Eltern wählen. Die Aufgabe des Schularztes besteht vielmehr lediglich darin, die Schule in sanitärer Hinsicht zu überwachen, auf die Kinder acht zu geben, um etwa auftretende Mängel, entstehende Krankheiten zu entdecken und die Schüler und die Eltern darauf aufmerksam zu machen. Deshalb, aber auch nur zu diesem Zweck, hat der Schularzt das Recht der körperlichen Untersuchung der Kinder. Sobald die ärztliche Behandlung beginnt, hört die Tätigkeit des Schularztes auf und tritt die Tätigkeit eines anderen Arztes ein. Man wird ohne weiteres zugeben müssen, daß diese Einrichtung, wenn sie richtig gehandhabt wird, sehr segensreich sein kann. Überlegen Sie einmal, die Sie doch alle auch in der Schule gesehen sind, bei wie vielen Kindern wird beispielsweise auf Seh-, auf Hör- und derartige Mängel viel zu wenig geachtet, und sie werden gezwungen, dem Unterricht unter Schwierigkeiten zu folgen, wobei ihr Leiden sich verschlimmert, während eine sachgemäße Beobachtung und eine sachgemäße Behandlung zur richtigen Zeit sehr viel Schlimmes hätte verhüten und sehr viel Gutes hätte bewirken können. Das ist eine der wichtigsten Ideen, welche der Errichtung des Instituts des Schularztes zugrunde liegen. Die Vergütung, welche der Schularzt erhält, ist von der Gemeinde zu zahlen; es wird also durch dieses Institut eine weitere Belastung der Gemeinden geschaffen. Nach Mitteilungen der Regierung wird die Einführung des Schularztes obligatorische Wirkung haben zur Zeit in 21 Gemeinden und zwar in 18 Städten und in 3 Landgemeinden, abgesehen natürlich von den Städten der Städteordnung.

Wir haben nun die Ortsschulbehörde und die Schulkommision besprochen. Über dieser örtlichen Aufsichtsbehörde steht als mittlere Aufsichtsbehörde das Kreis Schulamt. Bisher hatten wir den Kreis Schulrat, das ist eine Person, welche als Kreis Schulrat ihren Bezirk hatte. Wir haben zurzeit 18 solche Bezirke. Nun haben sich in der Praxis gewisse Mängel herausgebildet, welche durch das Gesetz und die von ihm geschaffene Organisation behoben werden sollen, soweit dies natürlich möglich ist. Wir sehen ja die Zahl der Schulklassen ständig im Wachsen begriffen, wir sehen das namentlich in größeren Städten, wo wir bereits Schulen mit vielen Hunderten von Schulklassen haben, wir sehen auch auf dem Lande draußen, daß die Schulklassen ständig wachsen, und nun ist es einem einzelnen Mann kaum möglich, diese einzelnen Schulklassen so zu beaufsichtigen, daß man von einer Aufsicht über Schule und Lehrer überhaupt noch reden kann. Man hat deshalb die Notwendigkeit empfunden, hier die besserende Hand anzulegen zu dem Zweck, eine wirkliche Aufsicht wenigstens zu ermöglichen. Die Regierung macht den

Vorschlag, zu diesem Zweck Ämter zu schaffen mit einem Vorstand und der nötigen Anzahl von Gehilfen, so daß an die Stelle des Einzelnen eine Mehrzahl von Personen tritt, die unter sich die Geschäfte teilen. Zweifellos werden mehrere Personen in der Lage sein, eine bessere Aufsicht zu üben als eine Person, und die Schaffung eines Amtes bietet außerdem die Möglichkeit, die Zahl der Mitglieder so zu vermehren, wie es der wachsenden Aufgabe entspricht. So ist der Gedanke der Regierung, und dieser Gedanke der Regierung ist auch in der Kommission gutgeheißen worden.

Es war zwar in der Kommission von einer Seite der Vorschlag gemacht worden, nicht das Kreis Schulamt mit der Verfassung einzuführen, wie ich sie geschildert habe, sondern die Zahl der Kreis Schulräte zu vermehren, also die Kreis Schulräte beizubehalten und die Bezirke zu vermehren, d. h. diese zu verkleinern. Es ist zweifellos, daß dieser Idee, die Zahl der Kreis Schulräte zu vermehren und die Bezirke zu verkleinern, der praktische Erfolg der besseren Schulaufsicht zukommt; das kann nicht bestritten werden. Allein eine Schwierigkeit war es, welche die Mehrheit der Kommission bestimmte, diesen Vorschlag abzulehnen und den der Regierung anzunehmen. Die Schwierigkeit der Schulaufsicht besteht vor allem in den großen Städten, in den Städten der Städteordnung. Wir haben beispielsweise in Mannheim wohl zwischen 600 und 700 Schulklassen. Wenn man nun diese städtischen großen Schulen sich vorstellt, so müßte man, wenn der Kreis Schulrat als solcher weiter bestehen soll, wenn die Zahl der Kreis Schulräte vermehrt, die Bezirke aber verkleinert werden sollen, zu dem Ergebnis kommen, daß in einer einzigen Stadt mehrere Kreis Schulräte nebeneinander tätig wären. Nun ist die Volksschule auch in der größten Stadt ein Organismus, der eine einheitliche Verfassung hat, einheitliche Organe an der Spitze, und da geht es nicht an, daß die Staatsverwaltung durch mehrere selbständig nebeneinander stehende Aufsichtsbeamte, die unter Umständen verschiedene Ansichten über verschiedene Dinge haben, eine solche Schule inspicieren läßt. Das war Grund, warum wir diesen Vorschlag abgelehnt haben, die Zahl der Kreis Schulräte zu vermehren, und warum wir dem Vorschlage der Regierung uns angeschlossen haben, das Kreis Schulamt einzuführen.

Jede Volksschule hat selbstverständlich einen Hauptlehrer, und es ist ja bereits bisher im Gesetze bestimmt, daß auf einen Hauptlehrer nicht mehr als 70 Schulkinder kommen dürfen. Wo die Zahl der Schüler eine entsprechend große ist, da sind eben dann so viele Hauptlehrer da, als notwendig sind, um die entsprechenden Klassen zu bilden. An Schulen mit mehreren Hauptlehrern ist einer davon der erste Lehrer, an Schulen mit mehr als 10 Lehrern ist ein besonderer Schulleiter vorgesehen, der den Namen Rektor hat; das ist die Dienstbezeichnung. Dieser erste Lehrer oder der Rektor hat ganz bestimmte Befugnisse; es ist wichtig, sie festzustellen, sie sind deshalb im Kommissionsbericht aufgeführt. Die Bedeutung dieses ersten Lehrers als Schulaufsichtsbeamter wird nach der Novelle namentlich noch dadurch verstärkt, daß dieser erste Lehrer oder der Rektor diejenige Person ist, welche im Namen der Orts Schulbehörde oder der Schulkommission die technische Schulaufsicht ausübt.

Ebenso wie es Hauptlehrer gibt, gibt es auch Hauptlehrerinnen, und zwar ist im Gesetze vorgesehen, daß Hauptlehrerinnen nur an Schulen mit mehr als zwei Lehrern

angestellt werden; es müssen also mindestens drei Lehrer sein, bis eine Hauptlehrerin angestellt werden kann. Nun ist in der Kommission der Wunsch ausgesprochen, auch der Antrag gestellt worden, könnte ich sagen, die Anstellungverhältnisse der Hauptlehrerinnen, die zur Zeit ungünstige sind, dadurch zu verbessern, daß diese Bestimmung in einer Weise die Hauptlehrerinnen günstiger Weise abgefaßt wird. Die Kommission konnte zwar den Wunsch, daß die Anstellung der Hauptlehrerinnen in der Praxis in besserem, von Hauptlehrerinnen mehr entgegenkommenden Sinne stattfinden möge, unterstützen, sie konnte sich aber nicht dazu entschließen, das Gesetz abzuändern und zu bestimmen, daß schon bei einer minderen Zahl von Hauptlehrern eine Hauptlehrerin angestellt werden kann. Es schien aus praktischen Gründen empfehlenswert, die Bestimmung beizubehalten, wie sie im bisherigen Gesetze war und im Regierungsentwurfe vorgeschlagen ist. Die Stelle des ersten Lehrers im technischen Sinne konnte bisher, nach dem bisherigen Gesetze, einer Hauptlehrerin nicht übertragen werden. Und der Regierungsentwurf wollte diese Beschränkung der Lehrerinnen beibehalten. In der Kommission hat diese Bestimmung eine Abänderung erfahren, es ist beschlossen worden, daß Lehrerinnen die Stelle eines ersten Lehrers erhalten können, wenigstens an Schulabteilungen, die ausschließlich von Mädchen besucht werden.

Nun komme ich zu den Unterrichtsgegenständen. Diese sind im Gesetze einzeln aufgeführt. Unter Unterrichtsgegenständen sind diejenigen Gegenstände zu verstehen, welche in der Volksschule behandelt werden müssen; sie sind obligatorisch. Daneben ist die fakultative Einführung anderer Unterrichtszweige zugelassen. Wir haben die Bestimmung, daß der Unterricht in fremden Sprachen eingeführt werden kann, für Knaben der Handfertigkeit unterrichtet usw. Es war von einer gewissen Seite beantragt worden, unter die obligatorischen Unterrichtsgegenstände auch den Unterricht in Haushaltungsangelegenheiten aufzunehmen. Das ist abgelehnt worden, das ist eine Sache der Fortbildungsschule, und obneides ist der Lehrplan dieser mit so vielen Gegenständen belastet, daß auch in dieser Hinsicht das Wort gelten muß: multum non multa.

Eine grundlegende Bestimmung des neuen Gesetzes ist, daß der Begriff der erweiterten Volksschule und der einfachen Volksschule aufgehoben ist. Es gibt jetzt nur noch eine Volksschule mit einem mehr oder weniger erweiterten Lehrplan.

Bei den Unterrichtsgegenständen war in der Kommission auch die Rede von dem Religionsunterricht. Der Religion ist ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand und soll es bleiben. Niemand, von keiner Seite, hat nach dieser Richtung hin eine Diskussion eröffnet. Wohl aber war von gewisser Seite darauf hingewiesen worden, daß es nicht angängig sei, Kinder, deren Eltern einer Religionsgemeinschaft nicht angehören, mittels eines Gewissenszwangs zu zwingen, einen Religionsunterricht zu besuchen, der ihrer religiösen Überzeugung nicht entspricht. Es wurde der Vorschlag gemacht, zu § 20 einen Zusatz folgenden Inhalts zu machen: „Kinder, die keiner Religionsgemeinschaft angehören oder einer solchen, für die er der von ihnen besuchten Volksschule kein Religionsunterricht erteilt wird, können gegen den Willen des Vaters oder anderer Erziehungsberechtigten nicht zum Besuch des Religionsunterrichtes angehalten werden.“ Die Regierung erklärte, daß sie gegen diesen Vorschlag

nichts einzuwenden habe; aber er sei durchaus entschlossen, denn die Verwaltungsgrundsätze, nach denen die Verwaltung handle, seien bereits genau so, wie dieser vorgeschlagene Gesetzparagraph es bestimmen wolle. Die Regierung habe streng den Grundsatz befolgt, der in der badischen Verfassung niedergelegt sei, daß jeder Landesbewohner ungehinderte Gewissensfreiheit genieße. Die Kommission legte aber Wert darauf, diese Bestimmung zu schaffen, denn die Praxis einer Verwaltung einer Regierung sei wandelbar wie die Regierung selbst, und man wolle das in unwandelbarer Weise in das Gesetz hineingeschrieben haben; und dies ist dann geschehen. Allerdings sind nicht alle Fälle eines Gewissenszwangs damit behoben. Es gibt Eltern, welche einer anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, aber dennoch mit dem Religionsunterricht der betreffenden Religionsgemeinschaft, wie er gerade in der Schule erteilt wird, nicht einverstanden sind; auch nach dem neuen Zusatz sind diese Eltern erzwungen, ihre Kinder in diesen Religionsunterricht zu schicken. Sie sind nicht berechtigt, die Kinder aus diesem Religionsunterricht hinwegzunehmen; sie können nur auf dem Wege des Dispenses von der Verpflichtung befreit werden, ihre Kinder in diesen Religionsunterricht zu schicken. Es ist es auch bisher im Wege der Verwaltungspraxis geschehen.

In dieser Richtung sind namentlich seitens der „gesetzstreuen Juden“ und der „israelitischen Religionsgemeinschaft in Karlsruhe“ Anträge laut geworden. Hier handelt es sich um Fälle, in denen Juden, die Mitglieder der Landes Synagoge sind, ihre Kinder nicht in den Religionsunterricht schicken wollen, wie er in der Schule erteilt wird, weil ihnen dieser Unterricht ein zu schwer ist; er ist nicht „gesetzstreu“ in ihrem Sinne. Diesen Wünschen konnte man nicht entgegenkommen; die Gesetzesbestimmung konnte nicht weiter ausgedehnt werden, als es geschehen ist. Die Petenten waren auf dem Wege des Dispenses zu verweisen, den ja die Regierung, wie sie erklärte, bisher veranlaßt hat.

Es ist dann weiter die Unterrichtszeit festgesetzt. Das ist natürlich ein wichtiger Faktor. Die Bestimmung über die Unterrichtszeit setzt ein Minimum von 16 bzw. 20 Stunden und ein Maximum von 32 Stunden in der Woche fest. Das war schon bisher der Fall, aber es war im Wege der Verordnung geregelt, jetzt ist diese Regelung durch Gesetz getroffen worden.

Im Unterrichtsplan ist dann vorgesehen — und das ist eine Neuheit von nicht zu unterschätzender Bedeutung —, daß für geringer begabte Schüler besondere Hilfsklassen eingerichtet werden. Diese Hilfsklassen haben naturgemäß den Vorteil, daß die geringer begabten Schüler einen ihren Fähigkeiten und ihrer Eigenart entsprechenden Unterricht erhalten, sodas sie dadurch mindestens das Wenige lernen, was sie überhaupt lernen können, währenddem sie dies nicht lernen können, wenn sie mit den anderen untermischt sind, weil sie eben dann eine individuelle Behandlung nicht erfahren können. Auf der anderen Seite sind natürlich diejenigen Schulklassen, die von solchen Minderbegabten befreit werden, eher in der Lage, Fortschritte zu erzielen, als wenn die Minderbegabten immer hemmend unter ihnen bleiben. Nach den Mitteilungen der Regierung wird ungefähr 1 Prozent der gesamten Schülerzahl in diese Kategorie gehören. Es ist dann weiter vorgesehen, daß diese Hilfsklassen an allen denjenigen Schulen, bei

welchen mindestens 20 Schüler dieser Art in Betracht kommen, obligatorisch werden.

Für körperlich und geistig gebrechliche Kinder sind besondere geeignete Einrichtungen vorgesehen; näher beschrieben sind sie nicht, die Art und Ausgestaltung dieser Schuleinrichtungen soll den örtlichen Bedürfnissen, den örtlichen Verhältnissen und auch der Art der in Frage kommenden Kinder in freier Weise angepaßt werden können.

Es ist nahegelegen, hier an die „Förderklassen“, welche das Mannheimer Schulsystem kennt, zu denken und sie hier einzuführen. Unter Förderklassen im Sinne des Mannheimer Schulsystems sind Klassen mit denjenigen Schülern zu verstehen, welche die Schule ganz gut besuchen können, welche aber durch Mangel an Fleiß und durch sonstige Umstände eben nicht fortgeschritten sind; diese werden dann in eine Klasse zusammengenommen, um sie vorwärts zu bringen, daher der Name Förderklasse. Man hat aber davon abgesehen, diese Förderklassen hier in den Rahmen der zwingenden Schulordnung aufzunehmen, weil man es den Städten überlassen wollte, solche fakultativ einzuführen oder nicht einzuführen, zumal ja der Kommission bekannt ist, daß hinsichtlich dieser Förderklassen eine Übereinstimmung der Meinungen nicht besteht.

Eine wichtige Frage ist die der Vorbereitung der Volksschullehrer. In dieser Hinsicht ist unser Gesetz sehr frei gedacht. Der Volksschullehrer werden will, kann sich vorbereiten, wo er will und wie er will, er hat sich nur die nötige Bildung zu erwerben und ein Examen abzulegen. Es werden — so heißt es im Gesetze — „zur Erleichterung dieser Ausbildung“ Schullehrerseminare gehalten. Es war nun ein Wunsch der Lehrer, diese Freiheit durch die Bestimmung zu beschränken, daß nur derjenige in ein Schullehrerseminar aufgenommen werden kann, welcher das Zeugnis der Reife für die Obersekunda einer Mittelschule erworben hat. Die Kommission hat diesen Vorschlag abgelehnt. Sie war der Meinung, daß durch eine solche Regelung die Elemente aus ländlichen Kreisen von dem Besuch der Lehrerseminare ferngehalten würden; denn diese werden nicht immer leicht in die Lage kommen, die Mittelschule bis Untersekunda zu besuchen, und wenn sie dieselbe besuchen, werden sie sich dann vielleicht nicht dazu entschließen, in die Lehrerseminarien einzutreten. Nun hat man aber in der Kommission den allergrößten Wert darauf gelegt, daß wie bisher in weitem Umfange gerade auch aus ländlichen Kreisen Elemente kommen, die sich als Volksschullehrer ausbilden lassen wollen. Denn das werden dann diejenigen sein, welche dann gerne wieder in die Schule auf dem Lande hinausgehen, welche gerne dort bleiben, welche Verständnis für die ländlichen Verhältnisse und für die ländliche Bevölkerung haben (Sehr richtig! von mehreren Seiten). Mit Rücksicht darauf hat man diesen Vorschlag abgelehnt.

Was nun die Stellung der Lehrer anbelangt, so sind dieselben Beamte und zwar erlangen sie die Beamteneigenschaft durch die Anstellung als Hauptlehrer. Im Sinne unserer Beamtengesetzgebung sind sie mittlere Beamte. Das Gesetz macht zwischen Hauptlehrern und Hauptlehrerinnen, wenn diese angestellt sind, in dieser Hinsicht keinen Unterschied; eine Hauptlehrerin,

die angeführte ist eben so Beamte, wie der Hauptlehrer Beamter ist, und zwar sind beide mittlere Beamte. Bei der Regulierung der Bezüge treten dann Unterschiede zwischen Hauptlehrern und Hauptlehrerinnen ein, wie sie überhaupt der ganzen Gehaltsordnung entsprechen.

Eine wichtige Frage, die in der Kommission bald im Vordergrund der Erörterung stand, war gegeben durch den gestellten Antrag, die Lehrer in den Gehaltstarif einzureihen. Die Begründung dieses Antrags war eine sehr einfache und von selbst gegebene. Man sagte: Die Lehrer sind Beamte, das steht im Gesetz; sie sind mittlere Beamte; weil sie also Beamte sind, sind sie auch in den Bezügen so zu halten wie die andern Beamten; wenn sie nicht so behandelt werden, so tritt dem Lehrer gegenüber eine Differenzierung ein, er wird als Beamter anders behandelt wie andere Beamte, und aus dieser ganzen Behandlung des Lehrers im Elementarunterrichtsgesetz und namentlich bei der Regelung seiner Bezüge ergeben sich für ihn große Nachteile: Er kommt immer erst hindennach, vielfach bleibt er auch hinter demjenigen zurück, was die anderen bekommen. Jede Gehaltsregulierung der Beamten hat in der Folge immerhin eine gewisse Resonanz, ich will nicht sagen, der Unzufriedenheit, aber einer gewissen unbehaglichen Stimmung, weil ja damit in der Regel eine Steuererhöhung zusammenhängt. Und nun (sagen die Lehrer), immer wenn das geschieht, dann kommen wir nach, und dann läßt sich der Unwille in verstärktem Maße auf uns ab. Das alles (wird gesagt) wäre beseitigt, wenn wir in den Gehaltstarif eingereiht würden.

Diese Gründe sind in der Kommission vertreten worden die Regierung nahm jedoch gegenüber diesem Antrag einen ablehnenden Standpunkt ein. Die Regierung erklärte durch den Herrn Staatsminister, daß sie es ablehne, die Lehrer in den Gehaltstarif einzureihen. Die Schule sei Gemeindeanstalt und sie solle es bleiben, sie habe sich historisch so entwickelt und bewährt, und es habe im Interesse der Schule die Verbindung zwischen Gemeinde und Schule, dadurch daß die Gemeinde an der Schule Anteil nehme, an ihr interessiert werde, fortzubestehen. Es wurde seitens der Regierung auch ausgeführt, daß eine Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif schließlich einen weiteren Schritt auf dem Wege der Verstaatlichung der Volksschule bilden würde. Die Regierung wolle aber die Volksschule nicht verstaatlichen, sondern als Gemeindeanstalt bestehen lassen, und in letzter Linie spreche hier auch der Kostenpunkt mit. Es wurde mitgeteilt, daß nach den Ausweisungen vom Jahre 1906 der gesamte Schulaufwand für die Volksschule im Lande Baden rund 16 Millionen betragen habe. Davon sind bezahlt worden aus Staatsmitteln rund 4,5 Millionen, von den Städten der Städteordnung rund 5 Millionen und von den Gemeinden, also denjenigen, die nicht zu den Städten der Städteordnung gehören, ungefähr 6,5 Millionen. Es würde das, wenn der Staat alles zu tragen hätte, eine ganz bedeutende Mehrbelastung des Staates darstellen, nach diesen Ziffern eine Mehrbelastung im Jahre 1906 von über 11 Millionen. Das ist eine Ziffer, die sehr zu denken gibt. Seitens der Regierung ist sodann weiter ausgeführt worden: Weil nun das Schulwesen in dieser eigenartigen Weise geregelt sei, so nehmen auch die Lehrer als Beamte ein Mittelstellung ein, sie sind teils Staatsbeamte und teils Gemeindebeamte, und das kommt namentlich bei den Lehrern an den Schulen

der Städte der Städteordnung zum Ausdruck. Die Lehrer an den Schulen der Städte der Städteordnung werden gar nicht von der Regierung angestellt sondern vom Stadtrat, und sie werden ausschließlich von der Stadt bezahlt. Es würde nun sehr schwierig sein, führte der Vertreter der Regierung aus, diese Lehrer in den Gehaltstarif einzureihen. Im übrigen würde die Regierung dadurch, daß sie es ablehne, die Lehrer in den Gehaltstarif einzureihen, den Lehrern durchaus keine Unfreundlichkeit entgegenbringen, im Gegenteil, betonte der Herr Staatsminister, die Regierung habe bei jeder Gelegenheit den Lehrern bewiesen, daß sie bei der Regulierung ihrer Bezüge in sehr liberaler Weise verfare. Auch die jetzige Vorlage sei eine liberale Behandlung der Lehrer bezüglich ihrer Gehälter. Auch seien die Lehrer durchaus nicht so schlecht gestellt, wie sie es darstellen, weil sie ja bis zu einem hohen Prozentsatz in den Schulen der Städte der Städteordnung Verwendung finden, in welchen nach den Statuten der Städte weit höhere Bezüge bezahlt würden, als der gesetzliche Gehalt nach dem Elementarunterrichtsgesetz beträgt. Würden nun die Lehrer in den Gehaltstarif eingereiht, führte der Herr Staatsminister aus, und würden sie dadurch reine Beamte werden, so sei vielleicht mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Städte in weniger weitem Umfang als bisher dazu bereit seien, den Lehrern Zulagen zu ihren Gehältern zu geben. Auch hätten die Lehrer freie Dienstwohnung, und sie hätten noch sonst Vorteile ihrer Sonderstellung, die ihnen verloren gehen könnten, wenn sie in den Gehaltstarif eingereiht würden.

In der Kommission wurde unter Betonung all derjenigen Gründe, die ich angeführt habe und die man gegen die Gründe der Regierung anführen kann, versucht, die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif durchzusetzen. Die endgültige Erklärung der Regierung war: Die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif wird abgelehnt, lieber scheidet das ganze Schulgesetz, als daß die Regierung sich dazu entschließt, dem Antrage, die Lehrer in den Gehaltstarif anzunehmen, stattzugeben. Die Kommission stand in dieser Situation vor der ganz sicheren Unmöglichkeit, die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif zu erzwingen, sie befand sich aber in der Möglichkeit, den Lehrern Aufbesserungen ihrer Gehälter zu verschaffen, in der Möglichkeit, die sonstige Stellung der Lehrer und Lehrerinnen zu verbessern, und weiter in der Möglichkeit, sehr weitgehende, für die Schule sehr nützliche Einrichtungen zu schaffen. Aus diesen Erwägungen heraus ist die Kommission dann einstimmig zu der Entschliebung gekommen, das Elementarunterrichtsgesetz zustande zu bringen, den Lehrern diejenige Gehaltsaufbesserung zuzuwenden, welche die Regierungsvorlage ihnen bringen will, und darauf zu verzichten, den Antrag auf Einreihung in den Gehaltstarif weiter zu verfolgen. Das war nach meinem Dafürhalten nicht bloß das in dieser Situation einzig Mögliche, sondern es war auch das einzig Vernünftige für die Schule und für die Lehrer. Es ist mir sehr wohl bekannt, daß es schwer ist, ich will sagen, unmöglich ist, ein Gesetz zu machen, das alle zufrieden stellt. Eine gewisse Unzufriedenheit muß man auf sich nehmen. Wir können hier weiter nichts tun als unsere Schuldigkeit, und die haben wir im vorliegenden Fall nach bestem Wissen und Gewissen getan, und ich möchte hier an den Gerechtigkeitsmann derjenigen appellieren, die es angeht, sich das zu überlegen;

Wenn werden sie zur Überzeugung kommen, daß unerer-
 leits in der Kommission dasjenige geschehen ist, gerade
 auch im Interesse der Lehrer, was geschehen konnte.

Was nun den Gehalt selbst angeht, so ist der An-
 fangsgehalt auf 1600 M. und der Höchstgehalt auf
 3200 M. festgesetzt. Bisher hat der Anfangsgehalt 1500
 Mark und der Höchstgehalt 2800 M. betragen. Der
 Höchstgehalt wird künftig durch 10 Zulagen in 20 Jahren
 erreicht. Bisher wurde der Höchstgehalt durch 8 Zulagen
 in 23 Jahren erreicht. Seitens der Regierung ist eine
 vergleichende Darstellung über die Bezüge der Lehrer in
 Baden nach dem Vorschlage der Regierung und der Be-
 züge der Lehrer in anderen Staaten gegeben worden.
 Der Maximalgehalt des badiischen Lehrers von 3200 M.
 wird nur durch den Gehalt von 3300 M. übertroffen, der
 in Preußen bezahlt wird. Er übersteigt aber die Gehäl-
 ter in allen anderen deutschen Bundesstaaten um 2 bis
 800 M. Um 800 M. ist der badiische Lehrer beispielsweise
 besser gestellt als der benachbarte württembergische Leh-
 rer. Der Lehrer erhält also diesen Gehalt in dem Höchst-
 betrage von 3200 M. und er erhält freie Wohnung.
 Wenn er erster Lehrer ist, erhält er ferner eine Dienst-
 zulage von 1 bis 200 M. Ferner erhält der Lehrer Ver-
 gütung für die Überstunden, er erhält Vergütung für den
 Fortbildungsunterricht. Außerdem hat der Lehrer einen
 Rechtsanspruch darauf, daß ihm die sogenannten Schulgüter
 teilweise zu einem recht billigen, angemessenen Pacht-
 zins überlassen werden.

Die Kommission hat ihrerseits veranlaßt, daß zu dem
 § 2 des Gesetzes, der diese Gehaltsbezüge regelt, ein
 Zusatz beschlossen werde derart, daß bei künftigen
 Verbesserungen der mittleren Beamten ohne weiteres
 auch eine Aufbesserung der Lehrer eintreten solle. Man
 wollte verhindern, daß die Lehrer künftig wie früher,
 wie man sagt, in ihrer Gehaltsrevision nachhinken, und
 man wollte in dieser Hinsicht ihre Hoffnungen, die be-
 rechtigt sind, sicherstellen. Man wollte übrigens durch
 die Bestimmung nicht etwa sagen (das muß ich hier aus-
 drücklich hervorheben), daß die Lehrer Gehaltsaufbesser-
 ungen nicht sollen bekommen können, wenn die mittleren
 Beamten nicht auch gleichzeitig aufgebeßert werden kön-
 nen. Es bleibt der Regierung unbenommen, die Leh-
 rer aufzubessern, deren Gehälter zu jeder Zeit zu regeln,
 wenn sie glaubt, daß die Verhältnisse dies rechtfertigen.
 Es ist nur bestimmt, daß die Erhöhung der Lehrerge-
 hälter eintreten soll, wenn die Gehälter der mittleren
 Beamten erhöht werden. Die Bestimmung ist also aus-
 schließlich zugunsten der Lehrer getroffen.

Es sind dann Übergangsbestimmungen
 getroffen, wonach diejenigen Lehrer, die zurzeit in Dienst
 sind, eine außerordentliche Zulage von 100 M. auf
 1. Januar d. J. erhalten. Die Zulagen nach dem alten
 Gesetz werden auf 1. Januar 1910 abgerechnet. Vom
 1. Januar an beginnt überhaupt der neue Gehaltstarif
 mit seinen Zulagen und seinen Fristen.

Zugunsten der älteren Lehrer ist eine Sonderbe-
 stimmung aufgenommen worden, und zwar dahingehend,
 daß Lehrer mit 40 Dienstjahren in den Höchstgehalt ein-
 rücken sollen, so daß diese Lehrer nicht allzulange warten
 müssen, bis sie den Höchstgehalt haben. Es kommen nach
 Mitteilung der Regierung im ganzen 34 Lehrer in Be-
 tracht. Diese Bestimmung bildet eine Ausnahme und
 steht im Widerspruch mit demjenigen, was beim Be-

amtengesetz bestimmt worden ist. Die Kommission war
 sich dessen wohl bewußt, daß sie hier eine Ausnahme
 macht in einem Falle, wo bei früheren Gehaltsregulie-
 rungen dasselbe gewollt, aber abgelehnt war. Man hat
 aber in diesem Falle die Ausnahme deshalb gemacht, weil
 die Kommission sich bewußt war, daß gerade diese äl-
 teren Lehrer früher unter ausnahmsweise ungünstigen
 Verhältnissen gelebt haben, ausnahmsweise ungünstig
 an sich sowohl als namentlich auch im Vergleich mit den
 andern mittleren Beamten. Deshalb hielt es die Kom-
 mission für gerechtfertigt, diese Lehrer mit 40 Dienst-
 jahren sofort in den Höchstgehalt einrücken zu lassen.

Ich komme nun zu einem Abschnitt, welcher im Gesetze
 einen breiten Raum einnimmt und für die Bevölkerung
 großes Interesse haben wird, nämlich zur Auf-
 bringung des Schulaufwandes. Der Schulaufwand in den
 Städten der Städteordnung wird, um
 das gleich vorauszuschicken, von diesen Städten allein
 aufgebracht. Der Schulaufwand für die andern Schulen
 wird aufgebracht teils von den Gemeinden allein, teils
 dem Staate allein oder von beiden gemeinsam, und die
 Leistungen, welche für Gehälter und Bezüge sonstiger
 Art zu bewirken sind, bezahlt teils der Staat, teils die
 Gemeinde.

Die Schule ist Gemeindeanstalt. Deshalb hat die Ge-
 meinde das Schulgebäude zu stellen, sie hat dasselbe zu
 unterhalten; deshalb hat sie weiter die Wohnung des
 Lehrers zu stellen.

Der Staat zahlt die Gehälter der Hauptlehrer und
 Unterlehrer und er zahlt die Ruhegehälter und die
 Hinterbliebenenversorgungsbeträge. Weil nun der Staat
 diese Beträge zahlt, die sich in sehr hohe Summen
 hineinlaufen, deshalb erhebt er von den Gemeinden Bei-
 träge, das sind die Gemeindebeiträge. Diese sind ge-
 regelt durch § 52 des Gesetzes. Weil nun die Leistungen
 des Staates ganz bedeutend anwachsen dadurch, daß die
 Gehälter der Hauptlehrer in die Höhe gesetzt werden,
 deshalb tritt der Staat jetzt auch an die Gemeinden
 heran mit der Anforderung, die Gemeindebeiträge zu
 erhöhen. Sie werden aus der Vorlage ersehen, daß in
 § 52 vier Ortsklassen gebildet sind, wonach eine Ge-
 meinde, je nach der Ortsklasse, in der sie ist, für einen
 Hauptlehrer nach den bisherigen Sätzen 850 M. bis
 1200 M. zu zahlen hat. Die Regierungsvorlage hat nur
 eine Erhöhung dahin vorgeesehen, daß der Mindestbetrag
 950 M. und der Höchstbetrag 1340 M. betragen soll.

In der Kommission ist gerade dieser Punkt, die Er-
 höhung der Gemeindebeiträge für die Hauptlehrer, be-
 kämpft worden, und zwar waren es namentlich die Ver-
 treter mehr ländlicher Interessen. Dieselben wiesen da-
 rauf hin, daß die Gemeinden auf dem Lande ohnedies ja
 durch das Schulgesetz manche Lasten bekommen, daß sie
 minder leistungsfähig seien, und daß für diese Gemein-
 den es eine schwere Härte sei, diese Mehrkosten aufzu-
 bringen. Es konnte durchaus nicht verkannt werden,
 daß eine Mehrbelastung der Gemeinden eintritt; auch
 wurde durchaus anerkannt, daß es mancher Gemeinde viel-
 leicht nicht leicht fallen wird, den Mehrbetrag aufzubringen.
 Allein man hielt dennoch den von der Regierung ge-
 machten Vorschlag der Erhöhung der Beiträge für die
 Hauptlehrer für angemessen und hat denselben deshalb
 angenommen. Es war zu erwägen, daß die Kosten der
 Schulen der Städte der Städteordnung ganz allein von

den Städten bestritten werden; es war zu erwägen, daß der Staat zu den Schulen, die nicht in den Städten der Städteordnung sind, ganz erhebliche Beiträge leistet, und daß die Einwohner der Städte der Städteordnung auf diese Weise als Steuerzahler ganz bedeutend noch einmal dazu beitragen, die Kosten der Schulen auf dem Lande zu bestreiten. Also die Einwohner der Städte der Städteordnung werden für die Schulen doppelt in Anspruch genommen; ihre eigenen Schulen müssen sie allein bezahlen und als Steuerzahler des Landes haben sie bedeutend mitzutragen an den Kosten der Schulen auf dem Lande. Es soll hier durchaus kein Gegensatz zwischen Stadt und Land angedeutet werden; ich würde das für einen Fehler halten. Nach meiner Ansicht ist in all diesen Fragen, wo die Interessen zwischen Stadt und Land sich zuwiderlaufen, niemals ein Gegensatz zwischen Stadt und Land zu konstruieren, wohl aber darf man abwägen: Was spricht beim Ausgleich der widerstrebenden Interessen für die Interessen des einen und des andern, und was spricht in vorliegendem Falle an Billigkeitsgründen für den einen und für den andern? Lediglich in dieser Richtung hat hier ein Abwägen der verschiedenen Gründe stattgefunden. Nach Mitteilung der Regierung beziffert sich der Gesamtaufwand für die Hauptlehrer und Unterlehrer in den Jahren 1910/11 auf rund 7 171 000 M. Das was der Staat hieran bezahlt, beträgt rund 4 368 000 Mark. Die Gemeinden zahlen etwa 2 802 000 M. Im Verhältnis zur Gesamtleistung für die Schulen der Gemeinden ist also die Leistung des Staates eine ganz beträchtlich größere als diejenige der Gemeinden selbst.

Der Mehraufwand, der durch die Erhöhung der Lehrergehälter eintritt, belastet nach der uns gegebenen ziffermäßigen Aufmachung den Staat mit einem Mehr von 989 000 M. und die Gemeinden mit einem Mehr von 214 000 M. Ich muß sagen, wenn der Staat zu dem hohen Aufwand, den er bisher schon getragen hat und den ich vorhin genannt habe, einen Mehraufwand von 989 000 M. übernimmt, so ist es wirklich kein unbilliges Verlangen, daß die Gemeinden, um deren Schulen es sich handelt, an diesem Mehraufwand mit einem Mehr von 214 000 M. partizipieren.

Die Regierung war in der Lage, nachzuweisen, daß das Entgegenkommen des Staates gegenüber den Schulen der Gemeinden überhaupt ein fortgesetzt liberaleres gewesen ist in dem Sinne, daß der Staat fortgesetzt mehr Lasten auf sich genommen und die Gemeinden fortgesetzt von Lasten befreit hat. Der Herr Minister hat ausgeführt, daß heute je nach der Ortsklasse der Anteil der Gemeindebeiträge zu den Schulkosten zwischen 39 und 55 Prozent betrage; alles andere trage der Staat. Noch im Jahre 1892 habe diese Belastung der Gemeinden sich zwischen 50 und 70 Prozent bewegt. Dementsprechend ist natürlich die Belastung des Staates gestiegen.

Es soll natürlich nicht verkannt werden, daß das seine guten Gründe hat. Ich will auch, um vollständig zu sein, noch weiter hinzufügen, daß mit diesen Ziffern die Leistungen des Staates für die Volksschulen auf dem Lande noch nicht erschöpft sind. Es ist ja in das Budget dieses Jahres ein Betrag von 500 000 M. aufgenommen worden als Unterstützung für bedürftige Gemeinden bei Schulhausneubauten.

Es ist ein Akt der Loyalität und entspricht auch meiner gerechten Beurteilung der Dinge, wenn ich da noch hin-

zufüge, daß mit diesen Ziffern allein das Verhältnis noch nicht ganz dargelegt ist; ich wollte überhaupt kein Monoporent aufmachen zwischen Stadt und Land mit Soll und Haben, sondern nur einige Ziffern geben, damit man versteht, warum die Kommission geglaubt hat, es bei der Erhöhung, wie die Regierung sie vorgeschlagen hat, billigerweise belassen zu sollen. Ich will zugeben, und das ist von den Vertretern ländlicher Kreise mit Recht hervorgehoben worden, die Städte haben von den Einrichtungen des Staates in vielen Fällen sehr viel mehr als die Landgemeinden, sie haben alle Staatsanstalten, die Mittel- und die Hochschulen, die besondere Vorteile bringen, sind in den Städten; wenn auch die Landbevölkerung daran partizipiert, so liegt doch durch diese Anstalten und die sonstigen Staatseinrichtungen zweifellos ein großer Vorteil auf der Seite der Städte gegenüber dem Lande, und das mußte in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

Die Kommission hat nun erwogen, wie in dieser Sache eine richtige Lösung zu finden wäre. Es war der Antrag gestellt worden, die Erhöhung der Beiträge für die Unterlehrer ganz dem Staat zu belassen. Die Kommission hat dem nach langer Verhandlung einstimmig zugestimmt, weil man insofern eine Erleichterung der Gemeinden für gerechtfertigt erachtet hat. Es wurde aber auch der Antrag gestellt, die Erhöhung der Gemeindebeiträge für die Hauptlehrer abzulehnen oder sie wenigstens auf die Hälfte zu ermäßigen. Aus den Gründen, wie ich sie Ihnen vorgeführt habe, ist man dahin gekommen, diesen Abänderungsantrag abzulehnen und dem Voranschlag der Regierung, wie er in der Regierungsvorlage sich findet, zuzustimmen. Es mag sein, daß die eine oder die andere Gemeinde durch die erhöhte Schullast in ihrem finanziellen Haushalt etwas bedrückt wird, aber es ist im Gesetz in weitgehendem Maße, und das muß ich hier ganz besonders betonen, ein Korrektiv dadurch gegeben, daß eben Gemeinden, welchen die Aufbringung des Schulaufwandes besonders schwer fällt, Staatsbeiträge erhalten, und gerade das Institut des Staatsbeitrages ist in der Novelle wie früher in außerordentlich liberalerem Sinne geregelt, in dem Sinne, daß der Staat in weitgehendem Maße den Gemeinden entgegenkommt.

Der Staatsbeitrag besteht darin, daß der Staat den Gemeinden für die Bestreitung des Schulaufwandes gewisse Beiträge gibt, wenn die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden dies nach dem Gesetze möglich oder notwendig machen. Ich will gleich hier bemerken, einen Staatsbeitrag können niemals erhalten die Städte der Städteordnung und die Städte mit mehr als 6000 Einwohnern. Es sind also nur die Gemeinden mit nicht mehr als 6000 Einwohnern in der Lage, einen Staatsbeitrag zu bekommen. Nun ist im Gesetz bestimmt, daß eine Gemeinde, die bereits 40 Pf. Umlage vom Hundert für ihre anderen Angelegenheiten, nicht für die Schule erhebt, nicht verpflichtet ist, für den Schulaufwand überhaupt etwas aufzubringen. Also eine Gemeinde, die für ihre sonstigen Gemeindezwecke 40 Pf. Umlage erhebt, braucht nicht auch noch den Schulaufwand aufzubringen, sondern der geht ganz auf den Staat über.

Ferner haben wir die Bestimmung, daß keine Gemeinde verpflichtet ist, zur Bestreitung des Schulaufwandes mehr als 10 Pf. Umlage zu erheben; soweit der Schulaufwand durch diese 10 Pf. nicht gedeckt wird, geht er

...auf den Staat über. Nur diejenigen Gemeinden, die nicht ohnedies schon 40 Pf. Umlage haben, müssen bis zu 10 Pf. Umlage erheben, um den Schulaufwand aufzubringen.

Sie finden eine sehr liberale Abtufung in § 77, wo bestimmt ist, daß die Gemeinden je nach der Höhe ihrer Umlage für sonstige Gemeindezwecke, verpflichtet sind, für Schulzwecke eine Umlage von 1-9 Pfennig zu erheben, und insoweit durch diese Umlage von 1-9 Pfennig der Schulaufwand nicht gedeckt wird, tritt eben wiederum der Staatsbeitrag ein. Es ist im Gesetz weiter vorgegeben, daß für besonders bedürftige Gemeinden, für welche also die Stala vielleicht noch zu hart sein könnte, eine Erleichterung von 1-4 Pfennig eintreten kann. Andererseits ist der Staat in seinem Interesse das Korrektiv hinzugefügt, daß besonders leistungsfähige Gemeinden mit einem entsprechend höheren Beitrag von weiteren 1 bis 4 Pfennig belastet werden können.

Nach den Mitteilungen der Regierung erhalten zurzeit 150 Gemeinden Staatsbeiträge. Nach dem Voranschlag für 1910/11 beträgt die Summe dieser Staatsbeiträge rund 845 000 M. Es ist bestimmt - das will ich hier nur streifen -, daß diese Gemeindebeiträge und diese Staatsbeiträge jeweils für 10jährige Fristen durch die Staatsregierung festgesetzt werden, u. daß nur unter besonderen Voraussetzungen während dieser Frist von zehn Jahren eine Abänderung eintreten kann. Es ist sodann eine Übergangsbestimmung getroffen, wonach die Erhebung der Gemeindebeiträge für die Hauptlehrer nicht erst in vollem Umfange eintritt, sondern mit Stufen von 20, 40 und 30 Proz. bis zum Jahre 1914 hinausgeschoben wird, weil man annimmt, daß dementsprechend auch erst für die Lehrergehälter, die im Gesetz eine Erhöhung erfahren, die Erhöhung eingetreten sein wird.

Ich komme nun mit einigen kurzen Bemerkungen zu den Schulen der Städte der Städteordnung. Ich wiederhole, daß die Städte der Städteordnung ihren Schulaufwand ganz allein zu bestreiten haben. Im Jahr 1906 war derselbe angezweifelt mit 1 000 000 M. Nun finden wir gerade auf dem Gebiete des großstädtischen Schulwesens die Entwicklung, daß die Schulen in die Hunderte von Klassen hinein wachsen, und es ist nur die Stadt die Schule erhält und bezahlt, und da die Schulen ein großes Gebilde innerhalb des städtischen Schulwesens sind, so sehen wir naturgemäß hier die große Fläche, auf welchem sich der Kampf, der Gegensatz zwischen Staat und Stadt und der Kampf um die Herrschaft über die Schule sich vollzieht. Ob einstens die Entwicklung dahin führen kann, daß wenigstens in ganz großen Städten die Schulen lediglich städtische Anstalten werden, ist eine Frage der Zukunft. Heute haben wir die Schulhoheit des Staates auch bei den Schulen der Städte der Städteordnung, aber daneben ist in weitestgehendem Maße den besonderen Interessen der Städte Rücksicht getragen worden. Es ist nicht sehr leicht und wird immer schwierig sein, eine befriedigende Grenzlinie der beiderseitigen Befugnisse zu finden, allein die Grenzlinie, die wir unter Mitwirkung der Regierung in dieser Angelegenheit gezogen haben, sollte nach meinem Dafürhalten eine sein, welche Staat und Städte befriedigt. Es ist den Städten das Recht eingeräumt, daß die Hauptlehrer vom Stadtrat ernannt werden; der Oberschulrat hat lediglich eine Bestätigung auszusprechen. Den Städten ist es anheim

gegeben, die Bezüge und die sonstigen Dienstverhältnisse der Lehrer durch Ortsstatut abweichend vom Gesetz zu regeln, wobei die Abweichung natürlich nur dahin geht, daß sie besser gestellt werden als nach dem Gesetz. Der Stadtrat hat die Schulpflege und die technische Schulaufsicht, jedoch übt er die Schulpflege nicht selbst aus, sondern er übt sie aus durch die Schulkommission. Die Schulkommission setzt sich nach dem Ortsstatut zusammen, und es sind hier auch in weitgehendem Maße die Frauen zugezogen. Die schultechnische Aufsicht wird ausgeübt durch den Schullektor, den Stadtschulrat. Der Stadtschulrat (das muß ich hier ganz besonders betonen) übt diese Schulaufsicht aus nicht im Namen der Schulkommission sondern im Namen des Stadtrates, er ist Mandatar des Stadtrates, aber der Schullektor, der Stadtschulrat ist nicht städtischer Beamter, er ist Staatsbeamter und bleibt Staatsbeamter, er untersteht ausschließlich der Disziplinargewalt des Staates. Dieser Stadtschulrat ist gedacht als die Spitze eines großstädtischen Volksschulwesens. Ihm zur Seite stehen als Gehilfen Direktoren und an der Spitze der einzelnen Schulabteilungen die Oberlehrer. Durch dieses Institut nun - an der Spitze der Stadtschulrat, dann die nötige Anzahl von Direktoren und in den einzelnen Schulen die Oberlehrer - soll die schultechnische Aufsicht ausgeübt werden und sie kann auf diese Weise ausgeübt werden. Namentlich ist es möglich, je nach dem Anwachsen der Schulen die Gliederung zu erwarten. Aber über dem Ganzen steht als Organ der Staatsaufsicht das Kreisschulamt; denn auch die städtischen Schulen unterliegen der Aufsicht des Staates. Es ist allerdings vorgegeben, daß, da doch ein Stadtschulrat, ein ständiges Organ einer Gemeindeverwaltung, an der Spitze einer großen Schule steht, auf ihn auch einzelne Befugnisse des Kreisschulamtes sollen übertragen werden dürfen.

Nun komme ich zum letzten Teile des Gesetzes, zur Regelung der nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Es sind hier Regelungen getroffen über Anstalten, die zum Teil gar nicht in das Gebiet der Volksschule gehören.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Lehranstalten und Erziehungsanstalten. Der Begriff der Anstalten ist im Regierungsbericht näher präzisiert und es wird dort ausgeführt, daß unter Lehranstalten verstanden sind solche Anstalten, die einen Ertrag für die durch staatliche Anstalten zu vermittelnde Ausbildung gewähren oder in einzelnen Fächern eine schulmäßige Ausbildung bieten sollen. Erziehungsanstalten sind dagegen Anstalten, die mehr die häusliche Pflege, Aufsicht haben, Pensionate und dergl. Gerade dieser Teil der Regierungsvorlage ist sehr frei gedacht und ausgebildet. Die Lehranstalten sind genehmigungspflichtig; das heißt, wenn sie diejenigen Unterrichtszweige verfolgen, die im Gesetze näher bestimmt sind, können sie nur errichtet werden mit Genehmigung der Regierung. Wenn sie diese Zweige nicht verfolgen, genügt eine Anzeige, die vorgeschrieben ist.

Ebenso ist lediglich eine Anzeige vorgeschrieben bei Erziehungsanstalten und auch bei diesen nur in gewissen Fällen, nämlich dann, wenn sie Kinder unter dem schulpflichtigen Alter aufnehmen und wenn sie einer ständigen Verpflegung von Schülern dienen, welche öffentliche Anstalten besuchen. Es ist sodann im Ge-

jehe der Unterschied zwischen physischen Personen und zwischen Korporationen beseitigt. Diese sind durchaus gleich gestellt.

Eine Ausnahme ist nur gemacht durch den § 114 des Entwurfs, welcher bestimmt: „Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.“ Seitens des Zentrums ist beantragt worden, diese Bestimmung, die seit dem Jahre 1868 besteht, zu streichen. Der Vertreter des Zentrums führte aus, das sei ein Ausnahmegesetz, es sei verkehrend für die Katholiken und ungerecht, auch seien in heutiger Zeit die Zustände durchaus nicht solche, und die Bestrebungen der katholischen Kirche nicht solche daß sie ein solches Ausnahmegesetz rechtfertigen könnten; sollte aber das Gesetz nicht durch Strich dieser Ausnahmebestimmung abgeändert werden können, so möge wenigstens bestimmt werden: „Die Errichtung von Lehranstalten durch kirchliche Korporationen und Stiftungen bedarf der Staatsgenehmigung“; auch in letzterem Falle würden die kirchlichen Korporationen immer noch unter strengere Kautelen gestellt als die andern, bei denen zum Teil eine Genehmigung nicht notwendig sei, zum Teil nur eine Anzeige und nicht einmal diese. Es wurde in der Kommission seitens der Regierung ausgeführt, daß diese Bestimmung aus dem Jahre 1868 stamme, damals habe die Regierungsvorlage dahin gelaute, daß Korporationen ohne Unterschied, also auch die kirchlichen Korporationen und Stiftungen, Lehranstalten und Erziehungsanstalten mit Genehmigung der Staatsregierung errichten dürfen; in der Zweiten Kammer jedoch sei damals der Standpunkt vertreten worden, daß Korporationen die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten nicht gestattet werden könne; gestattet werden könne die Errichtung solcher Anstalten nur physischen Personen. Deshalb sei der Vorschlag der Regierung damals in der Zweiten Kammer nicht angenommen worden, es sei dagegen in der Ersten Kammer dem Gesetz dann diejenige Fassung gegeben worden, die es jetzt habe, und diese Fassung habe nachher auch die Zweite Kammer gut geheißt. Die Regierung erklärte in der Kommission, wenn beide Kammern beschließen würden, den § 114, der eben ein Gesetz für die Errichtung solcher Lehranstalten verlangt, durch die vom Zentrum beantragte Bestimmung zu ersetzen, daß die Errichtung solcher Anstalten nur der Staatsgenehmigung bedürfe, so würde die Regierung dadurch eine schwere Verantwortung bekommen, wobei die Schwere der Verantwortung nicht allein in der Annahme des abgeänderten Gesetzes liege, sondern hauptsächlich zu Tage treten würde später bei der Durchführung des Gesetzes, da, wo sie sich in der Lage befände, gegenüber Gesuchen die Genehmigung zu erteilen oder nicht zu erteilen. Die Regierung erklärte, trotzdem, bei aller Übersicht über die bestehenden Schwierigkeiten, werde sie nicht davor zurückschrecken, diese Verantwortung zu tragen. In der Kommission kam man dazu, den Antrag des Zentrums abzulehnen und die Fassung beizubehalten, wie sie vorgeschlagen ist und früher war. Es hat (das muß ich hier bemerken) in der Kommission wohl bei keinem Mitgliede hierbei ein unfreundlicher Gedanke gegenüber der katholischen Kirche bestimmend gewirkt (Nachen im Zentrum). Wir haben in Baden die Schulhoheit des Staates eingeführt, wir haben in Baden ferner eingeführt, daß die unter der Schulhoheit

des Staates stehende Schule eine simultane sei. Wenn es nun zugelassen wird, daß Schulen sich bilden, die nicht unter der Hoheit des Staates stehen, dann ist eben die Schulhoheit des Staates eingeschränkt, und wenn neben der Simultanschule konfessionelle Schulen entstehen, dann ist eben das Prinzip der Simultanschule durchbrochen (Sehr richtig! links). Und nun ist die Sache doch so: Die Errichtung von Schulen ist ja kein Unternehmen, das gewinnbringend ist, kein Unternehmen, das den Anreiz bietet wie irgend ein anderes Unternehmen auf gewerblichem Gebiet. Derjenige, der eine Schule an Stelle der Volksschule errichtet, will etwas anderes als Geld, er verfolgt andere Ziele. Diese Ziele verfolgt naturgemäß die Kirche, und das gereicht ihr durchaus nicht zur Unehre, und die Kirche ist auch diejenige, die die Mittel dazu hat, eine solche Schule zu errichten. Deshalb droht für denjenigen, welcher Anhänger der staatlichen Schulhoheit ist, welcher Anhänger der Simultanschule ist, gerade von dieser Seite die Gefahr, und das war der Grund, warum man gesagt hat, daß das durch Gesetz geschützt werden soll; die Schulhoheit, die Simultanschule soll auch gesetzlich geschützt sein gegen die Errichtung von konfessionellen Schulen auf Umwegen (Sehr richtig! links). Aus diesem Grunde allein, ist die Bestimmung beibehalten worden (Abg. Kösch; Sehr gut! Heiterkeit rechts). Es ist von gewisser Seite, gerade um diese Bestimmung des Charakters einer Ausnahmebestimmung zu entkleiden, angeregt worden, die Bestimmung dahin abzuändern, daß auch andere Korporationen, nicht bloß kirchliche Korporationen, Schulen und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines Gesetzes errichten dürfen. Allein dieser Vorschlag war unannehmbar, unannehmbar für die Kommission und unannehmbar für die Regierung, weil dadurch eine ganze Reihe von Veranstaltungen auf rein charitativer Grundlage unmöglich gemacht worden wäre insofern, als man zu deren Errichtung erst ein Gesetz hätte schaffen müssen. Nach Mitteilung der Regierung kommen im ganzen zurzeit 31 solche Anstalten in Betracht, und die meisten sind Rettungsanstalten oder Erziehungsanstalten für Waisenkinder und körperlich oder geistig schwache Kinder. Es war nicht angängig, für diese doch wohlthätigen, charitativen Anstalten, die für die Volksschule niemals eine Konkurrenz bilden werden und bilden wollen, ein Ausnahmegesetz zu schaffen, und man hat es deshalb abgelehnt, dem Abänderungsantrage stattzugeben.

Ich verlasse nunmehr diesen Punkt, Absatz 1 des § 114, der in der Abstimmung bekanntlich mit der Majorität der Stimmen der Kommission angenommen worden ist.

An den Absatz 1 des § 114 reiht sich der Absatz 2. Er bestimmt: „Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogtum unterjagt.“ In der Kommission wurde das abgeändert. Das Wort „unterjagt“ schien zu scharf und auch gar nicht notwendig. Es schien durchaus genügend, wenn bestimmt würde, daß Mitgliedern eines religiösen Ordens die Lehr- und Erziehungsanstalten in Baden diese zuläßt, also die Genehmigung dazu erteilt. Dieser Vorschlag fand in der Kommission Annahme. Man hat das Gesetz in diesem Falle gemildert; praktisch ist es ja wohl wie früher, nur ist der Ausdruck ein freundlicherer gegenüber den Ordensleuten, als er bisher im Gesetze stand.

Bei der Abstimmung in der Kommission über das ganze Gesetz wurde das Gesetz mit großer Majorität angenommen. 8 von 12 Mitgliedern waren dafür; dagegen stimmten 3 Mitglieder, 1 Mitglied hat sich der Stimme enthalten. Die Gründe derjenigen, welche gegen das Gesetz stimmten, lagen ausschließlich darin, daß ihrem Antrage auf Abänderung des § 114 nicht stattgegeben wurde. Ich bin nun am Schlusse und ich stelle auf Grund der Beratung in der Kommission den Antrag, das Plenum des Hohen Hauses wolle den Gesetzentwurf der Regierung mit den in der Kommission beschlossenen Änderungen und Zusätzen annehmen und die eingegangenen Petitionen als erledigt erachten.

Mit Zustimmung der Regierung und wohl auch des Hohen Hauses darf ich hier noch hinweisen auf den im Berichte nicht behandelten Antrag des Vereins „Sonde“ zur Hebung des Volksgesanges. Er hat eine Eingabe an das Hohe Haus gerichtet, in welcher dieses gebeten wird, zur Hebung des Volksgesanges an der Volksschule im Sinne der Bestrebungen der „Sonde“ wirken zu wollen. Die Kommission hat beschlossen, Ihnen zu empfehlen, diese Petition des Vereins „Sonde“ der Regierung empfehlend zu überweisen (vehementer Beifall).

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Herr Abgeordneter (Zentr.): Unser Elementarunterrichtsgesetz vom Jahre 1868 hat im Verlaufe der Jahre verschiedene Änderungen erfahren. Die einschneidendste Änderung des Gesetzes sind wir eben im Begriffe vorzunehmen in dem neuen „Schulgesetze“, wie es in Zukunft unter Abschaffung des alten Titels „Elementarunterrichtsgesetz“ heißen soll.

Über den Inhalt dieses neuen Schulgesetzes hat Sie sowohl der schriftliche Bericht des Herrn Berichterstatters als auch sein ausgezeichnete heutiger Vortrag ausreichend informiert. Es ist schwer, zum Inhalt des Schulgesetzes noch etwas Neues hinzuzufügen. Man wird sich zum Teil in Wiederholungen ergehen müssen; es wird deshalb sich nur darum handeln, den einen oder anderen Gesichtspunkt in der Debatte noch etwas besonders hervorzuheben. Damit aber glaube ich — um das vorweg zu nehmen — im Sinne aller Mitglieder der Kommission zu handeln, wenn ich dem Herrn Berichterstatter für die förderliche Art seiner Tätigkeit unseren herzlichsten Dank ausspreche, und wenn ich auch mit Anerkennung der Tätigkeit der Großh. Regierung in unserer Kommission gedenke, deren Arbeit durch die sachverständige Mitarbeit der Regierungskommissäre, besonders des Verfassers dieses Gesetzentwurfes, des Herrn Geh. Oberregierungsrat Schmidt und sein Entgegenkommen gegen alle berechtigten Wünsche eine wesentliche Förderung erfahren hat.

Zum Kapitel Schulpflicht möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in Zukunft nun auch die Mädchen, wie die Knaben, acht Jahre lang die Volksschule zu besuchen haben. Wir verkennen nicht, daß in vielen Kreisen unserer Bevölkerung namentlich auf dem Lande dadurch wieder Arbeitskräfte dem Hause und dem Felde entzogen werden, die in diesem Alter schon recht nutzbar gemacht werden können und deren Mitarbeit von den Eltern als sehr wünschenswert empfunden wird. Auf der anderen

Seite ist es aber auch durchaus richtig, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß die moderne Entwicklung unserer Verhältnisse auch an das weibliche Geschlecht ganz andere Anforderungen an die Ausbildung stellt, und deshalb sind wir der Regierungsvorlage hierin beigetreten. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhange die Übergangsbestimmung, welche für die Schüler gilt, die jetzt schon in der Volksschule sitzen. Hier sollen Mädchen wie Knaben auf Ostern des Jahres aus der Schule entlassen werden, in welchem sie bis zum 30. Juni das 14. Lebensjahr vollenden. Für diese Schüler wird es also unter Umständen bei einem siebenjährigen Schulbesuch in dieser Übergangszeit sein Bewenden haben.

Daß die Mindestzahl der Schulstunden jetzt durch das Gesetz — früher durch Verordnung — in den drei unteren Schuljahren auf 16 Stunden in der Woche und in den übrigen Schuljahren auf 20 Stunden in der Woche festgesetzt wird, ist Ihnen bekannt. Es ist auch bekannt, namentlich der Großh. Regierung und den Vertretern der betreffenden Bezirke, welche Schwierigkeiten die Durchführung dieser Verordnung namentlich auf dem Schwarzwald bei weit auseinanderliegenden Ortschaften unter den eigentümlichen Bitterungs- und Existenzverhältnissen bisher schon mit sich brachte. Es ist uns von der Regierung mitgeteilt worden, daß es schließlich gelungen ist, mit mehr oder minder Rücksicht in einem oder dem anderen Falle die Gesichtspunkte der Verordnung allmählich im Lande zur Durchführung zu bringen, und von diesem Gesichtspunkte aus stände einer gesetzlichen Regelung der Sache nichts mehr im Wege. Die gesetzliche Regelung empfehle ich auch vom Standpunkte der Volksvertretung aus jedenfalls mehr als die Regelung im Wege der Verordnung. Es wird aber nach wie vor der weisen Mäßigung und Zurückhaltung der Schulorgane bedürfen, um nicht gewisse Gärten in gewissen Gegenden eintreten zu lassen. Die Art der Vorschrift, die Sollvorschrift in dem betreffenden Paragraphen, keine Mußvorschrift, gibt der Regierung die Ermächtigung, bestimmten besonders gelagerten schwierigen Fällen Rechnung zu tragen und etwa durch Wegfall des Turnunterrichts oder wenn nötig durch Reduktion auf anderen Gebieten die Stundenanzahl den Verhältnissen entsprechend anzupassen. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer solchen Anpassung an besonders schwierige Verhältnisse verweise ich auf die Ausführungen, die mein Kollege Duffner, ein genauer Kenner der Schwarzwaldverhältnisse, im letzten Landtag gemacht hat. Was in den Gemeinden des Rheintales leicht durchzuführen ist und ohne Schwierigkeiten gemacht werden kann, das kann natürlich unter Umständen für die Gemeinden des Schwarzwaldes zu einer schweren Bürde werden, und es würde meines Erachtens nicht glücklich sein, hier alles über einen Kamm scheren zu wollen; es wird angezeigt sein, wenn die Regierung von der Möglichkeit, die ihr der § 21 des Gesetzes bietet, weise Gebrauch macht.

Auch über den § 21c, über die Hilfsklassen für Kinder von geringer Begabung, hat sich der Herr Berichterstatter schon eingehend geäußert. Es handelt sich hier also nicht um Kinder mit körperlichen Gebrechen und nicht um solche mit sittlichen Verfehlungen, die zum Nachteil für den Schulbetrieb und für die anderen Kinder werden können, für diese gelten wieder andere Bestimmungen; es handelt sich auch nicht um

Kinder, die vorübergehend krank sind und deshalb vom Schulbesuch dispensiert werden; es sind hier auch nicht Kinder gemeint, die wegen geringeren Fleißes oder auch wegen nicht allzugroßer Begabung nicht so gut wie die andern vorankommen — es handelt sich hier um Kinder von ganz geringer Begabung, um von Haus aus geistig schwach angelegte Kinder. Für diese können also besondere Hilfsklassen errichtet werden und sie werden dann in dieser besonderen Klasse von einem Lehrer unterrichtet; sie müssen errichtet werden, wenn sich an einer Schule zwanzig derartige Kinder befinden. Es ist das eine Belastung, die unter Umständen die betreffende Gemeinde drücken kann. Man nimmt aber an, daß die Zahl derjenigen Kinder, die in diese Kategorie fallen, nur etwa 1 Proz. der Zahl der Schulkinder überhaupt ausmacht, und unter diesem Gesichtspunkt kann die Einrichtung von Hilfsklassen nur bei solchen Schulen in Frage kommen, die sowieso über eine größere Zahl von Klassen verfügen und wo es dann eine allzugroße Schwierigkeit gehen wird, solche Hilfsklassen zu errichten.

Von der wesentlichsten Bedeutung bei Beratung dieses Schulgesetzes war die Regelung dieses Verhältnisses der Schule zur Gemeinde. Die Stimmen, die in der Presse laut geworden sind, auch diejenigen Stimmen, die aus verschiedenen Rathhäusern herausgeklungen sind, haben ursprünglich gerade in dieser Beziehung dem Entwurfe nicht ganz besonders zustimmend gelaute. Die Kommission hat sich sagen müssen, daß schon gegenüber dem Entwurfe diese Äußerungen offenbar vielfach auf Mißverständnissen und auf ungenügender Kenntnissnahme von dem Gesamtgeiste des Entwurfes beruhten (Sehr richtig! bei der fortschrittlichen Volkspartei), aber auch der städtische Einwohner, der einmal in die ganze Vorlage, wie sie im Entwurf niedergelegt war, eingedrungen ist, konnte sich nicht den überschwänglichen Bemerkungen anschließen, die schon von gewissen Seiten gegenüber dem Entwurfe gemacht worden sind; das soll hier auch von einem städtischen Vertreter gesagt werden. Aber das ist zweifellos, daß in der Kommission der Entwurf gerade nach dieser Richtung hin wesentliche Verbesserungen erfahren hat und daß durch die Fassung, wie sie Ihnen jetzt vorliegt, das Institut der Schule als einer Gemeinde-Anstalt klarer und bestimmter herausgehoben worden ist. Es ist genau bestimmt, daß die Schule eine Gemeinde-Anstalt ist; das wollen wir, daß sie das sein soll. Wir wollen, daß die Schule unter staatlicher Aufsicht steht, daß sie aber eine Anstalt der Gemeinde, eine Herzenssache der Gemeinde und ihrer Einwohner sei.

Die Schule ist also eine Gemeindevorstellung, und deshalb steht nach § 10 des Gesetzesentwurfs die gesamte örtliche Schulaufsicht der Ortschulbehörde zu. Diese örtliche Schulaufsicht umfaßt zwei Seiten; sie umfaßt die Schulpflege, die vorhin vom Herrn Berichterstatter eingehend definiert und dargelegt worden ist, und sie umfaßt die Aufsicht über den schultechnischen Betrieb.

Die Schulpflege ist in allen Gemeinden über 6000 Seelen — damit natürlich auch in den Städten der Städteordnung — Sache einer besonderen Schulkommission. Eine solche Schulkommission kann auch in kleineren Gemeinden errichtet werden. Über die Zu-

sammensetzung der Schulkommission hat Ihnen bereits der Herr Berichterstatter das Nötige gesagt. Wo keine Schulkommission besteht, also in allen übrigen Gemeinden, wird die Schulpflege durch die Ortschulbehörde ausgeübt.

Die andere Seite der örtlichen Schulaufsicht ist, wie gesagt, die Beaufsichtigung des technischen Schulbetriebs. Diese wird nun nicht von der Schulkommission bezogen, von der Ortschulbehörde ausgeübt, sondern sie wird, um die Sachaufsicht zur Durchführung zu bringen, von sachmännisch gebildeten Organen ausgeübt, und zwar wird sie in den Städten der Städteordnung durch die Stadtschulräte betätigt, denen als Gehilfen „Rektoren“, Leiter für verschiedene Schulbezirke, sagen wir einmal beispielsweise: Rektoren für Mädchenschulen, für Knabenschulen, für Knabenbürgerschulen, für Mädchenbürgerschulen, beigegeben werden können. Ebenso kann ihnen für jedes Schulhaus ein erster Lehrer, ein „Oberlehrer“ beigegeben werden. Diese, der Stadtschulrat mit seinen Gehilfen, üben also in den Städten der Städteordnung im Auftrage des Stadtrates die technische Schulaufsicht aus. An Volksschulen mit mehr als zehn Lehrern wird diese technische Schulaufsicht durch einen Rektor, an Volksschulen mit mehreren Hauptlehrern durch einen ersten Hauptlehrer ausgeübt. An Schulen, die nur einen Hauptlehrer haben, fehlt es an dieser speziellen Aufsichtsstelle; hier wird die Schulaufsicht durch das Kreis Schulamt ausgeübt.

Um das ganze System vollständig durchzuführen, hatte die Großh. Regierung vorgeschlagen, daß auch an den kleinen Schulen mit nur einem Hauptlehrer eine technische Schulaufsicht durch einen Lehrer in der Art ausgeübt werden solle, daß mehrere, höchstens vier Schulen zusammengefaßt werden sollten und daß ein Lehrer aus diesen vier Schulbezirken die technische Schulaufsicht zugleich über die übrigen ausüben solle. Die Kommission hat nicht verkannt, daß damit das System der Schulaufsicht bis in die untersten Verzweigungen folgerichtig ausgebaut gewesen wäre. Gleichwohl haben wir uns in der Kommission, wenn auch im wesentlichen nur aus praktischen Bedenken heraus, nicht entschließen können, die bezügliche Bestimmung aufzunehmen. Einmal ist es für einen Lehrer sehr schwierig und fast unmöglich, über drei andere Schulen, die vielleicht ziemlich weit von seinem Orte entfernt liegen, eine wirksame Schulaufsicht zu führen, wo er doch selber außerdem in seiner eigenen Schule den ganzen Schuldienst in vollem Umfange wahrnehmen muß. Dann muß man auch mit gewissen Eifersüchteleien rechnen, die, wenn man das von der Regierung vorgesehene Institut einführen würde, sowohl unter den Gemeinden als auch unter den Lehrern entstehen können. Man wird ja nicht annehmen dürfen, daß die Regierung daran gedacht hat, eine bestimmte Gemeinde, ein bestimmter Ort, der bessere Ort unter vieren, soll regelmäßig die Schulaufsicht über die anderen haben. Es könnte ja der Fall eintreten, daß ein jüngerer oder ein ungeeigneterer Lehrer an diesem Orte wäre, dann würde ja ein anderer als der ältere und geeignetere, von den vier Lehrern mit der Schulaufsicht betraut werden. Hier ist auch die Möglichkeit eines allzu häufigen Wechsels viel zu leicht gegeben, und auch aus dem Grunde sind wir davon abgekommen. Wir haben ferner befürchtet, daß es bei den kollegialen Verhältnissen unter den Lehrern bei einer solchen Einrichtung

entweder zu unvünschenswerten Reibungen zwischen den Lehrern komme, oder aber, daß diese Art von Schulaufsicht eines Lehrers über seine benachbarten Kollegen einen wirklichen Wert nicht besitze, und deshalb sind wir von dem Gedanken abgekomen, den die Regierung vorgeschlagen hat.

Erwähnt soll werden, daß wir zwei Bestimmungen gestrichen haben, die unangenehm empfunden worden sind. Die eine ist die Bestimmung, daß die Mitglieder der Schulkommission bei Anwesenheit von Prüfungen sich der Einmischung in den Unterricht enthalten müssen, und die andere Bestimmung ist die, daß der Oberschulbehörde über die Ortschulbehörde eine Rüge zusteht. Wir sind der Meinung gewesen, daß man diese Bestimmungen als nicht notwendig und als beanstandungsfähig recht gut entbehren könnte.

Daß als mittlere Schulbehörde über dieser Ortschulbehörde das Kreis Schulamt gedacht ist, ist Ihnen ausgeführt worden. Der Herr Berichterstatter hat sich über die Gründe ausgesprochen, warum wir dieser Einrichtung des Kreis Schulamts, also einer Stelle, eventuell mit mehreren Personen besetzt, unter einem Vorstande, einem Kreis Schulrat, trotz mancher Bedenken, die in der Kommission laut geworden sind, zugestimmt haben. Neben den Gründen, die der Herr Berichterstatter angeführt hat, möchte ich auch den Grund erwähnen, daß wir durch diese Einrichtung in das Amt der Leiter dieser Stellen, in das Amt der Kreis Schulräte, voraussichtlich ein geübteres, ein in der Praxis schon vorgebildetes Material bekommen werden. Es wird wohl anzunehmen sein, daß in Zukunft die Stellen der ersten Beamten, die Stellen der Kreis Schulräte, vielfach mit zweiten Beamten an diesen Stellen besetzt werden, die also schon im Verlauf der Jahre Gelegenheit hatten, sich für ihren speziellen Beruf auszubilden, und wir erachten das zweifellos für wünschenswert für besser, als wenn aus einer ganz anderen Sparte unseres öffentlichen Unterrichtswesens, ich will einmal sagen, vom Gymnasium weg ein Professor plötzlich zur Leitung einer Kreis Schulratsstelle berufen wird. Die Lehrer, glaube ich, dürften insofern auch dieser Einrichtung ihre Zustimmung erteilen, als es auf diese Art für sie, für die tüchtigsten Kräfte unter ihnen, viel eher möglich ist, in diese zweiten Stellen der Kreis Schulämter und damit auch schließlich in die Vorstandsstellen einzurücken, zumal ausdrücklich vorgesehen ist, daß gerade diese Stellen auch mit tüchtigen Volksschullehrern besetzt werden sollen.

Auf diese Art haben wir nun, was wir eigentlich im Grunde genommen lange und schmerzlich entbehrt haben, eine Schulaufsicht, eine Aufsicht, die in der Schule gerade so nötig ist wie in allen übrigen Staatszweigen und allen sonstigen öffentlichen Angelegenheiten. Es wird kein Mensch im gesamten öffentlichen Betriebe auf sich allein hingestellt, als ob er nicht einer Aufsicht bedürftig wäre. Jeder wird eingegliedert in eine Art hierarchischer Ordnung, in eine Art Beamtengliederung, auch in den freien Betrieben; so ist es auch in der Schule, und es wird so zu ihrem Guten sein. Es wird viel darauf ankommen, daß diese Schulaufsicht, namentlich die, welche in den kleineren Bezirken durch Standesangehörige der Lehrer, durch Rektoren, durch Oberlehrer vollzogen wird, wirkungsvoll ausgeübt wird. Wir wollen hoffen, daß

die Regierung in stande ist, tüchtige Kräfte, die tüchtigsten der Volksschullehrerschaft für dieses verantwortungsvolle Amt zu finden. Wir wollen hoffen, daß diese Herren das Amt ausüben ohne Überhebung gegen ihre Kollegen, aber auch voll des Verantwortlichkeitsgefühls, nicht beängstigt durch das Gefühl einer in diesem Falle schwächlichen Kollegialität, die die Meinung haben würde, sie müßte sich auch über die Gebrechen, über die Fehler des Kollegen hinwegsetzen, sondern voll des Verantwortlichkeitsgefühls, das bei allem Sinn für Kollegialität doch weiß, daß seine oberste Pflicht ist, gute Schulen, gute Lehrer zu haben (Beifall im Zentrum).

über den Schularzt, der nun als neues Mitglied der Schulbehörde eingefügt wird, brauche ich nichts zu sagen; der Herr Berichterstatter hat das Kapitel eingehend behandelt.

über die Lehrergehälte möchte ich wenigstens zusammenfassend etwas sagen. Die viel berufene Frage wegen der Einziehung in den Gehaltstarif gibt mir keinen Anlaß, mich darüber weiter zu äußern. Es ist ja das Für und Wider von dem Herrn Berichterstatter ganz ausführlich behandelt worden. Ich möchte nur auf eines aufmerksam machen, das wird mir niemand verdenken und wird mir niemand als kleinliche Eitelkeit vorhalten. Wenn jetzt in § 39 bestimmt ist, daß im Gesetzeswege mit der Erhöhung der Gehälter der mittleren Beamten im Gehaltstarif auch eine Erhöhung der Lehrergehälter eintreten muß, so ist das ein Gedanke, der zuerst von mir ausgesprochen worden ist, und zwar schon im Landtage vor vier Jahren. Ich habe dort schon darauf hingewiesen, ich sei der Meinung, der Streit um die Einziehung in den Gehaltstarif sei eigentlich das viele Pulver nicht wert, das dafür verschossen worden ist, wenn man diese Bestimmung in das Gesetz aufnehme. Man hat sich jetzt darauf geeinigt, und diese Bestimmung, die ich vor vier Jahren als ein wirkungsvolles Expediens schon bezeichnet habe, ist nun Inhalt unserer Gesetzgebung geworden.

Ich möchte die Gehälter der Lehrer, wie sie jetzt aus dem Gesetz hervorgehen, nur kurz zusammenfassend noch einmal darstellen. Unsere Hauptlehrer steigen auf statt wie bisher von 1500 bis 2800 M. jetzt von 1600 bis 3200 M.; und zwar in 10 Aufstiegsperioden von je zwei Jahren. In den acht ersten beträgt die Erhöhung je 150 M. und in den letzten je 200 M. Unsere Hauptlehrer erreichen dadurch durchschnittlich das Maximum etwa im 47. Lebensjahre, zweifellos früher als 90 Proz. von unseren Beamten nach Maßgabe unseres Gehaltstarifs. Daneben haben die Lehrer freie Wohnung, die für ihre Pensionierung und für ihre Renteversorgung zu 600 M. veranschlagt wird. Außerdem beziehen sie die Gehalte für die Überstunden und für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts, außerdem können sie als erste Lehrer, als Oberlehrer, je nach der Größe der Gemeinde die Dienstzulage von 100 bezw. 200 M. beziehen. Sie haben auch insofern eine Aufstiegsmöglichkeit, als sie ja Lehrer der Städteordnungsstädte werden können, die ihren Lehrern einen größeren Gehalt gewähren.

Und nun kommt die ideelle Seite der Sache, die aber auch eine finanzielle Nebenwirkung äußern kann. Es ist durch dieses Gesetz in wiederholter Ausdrucksweise den Lehrern die Möglichkeit eröffnet, erster Lehrer, Oberlehrer,

Rektor und Kreis Schulrat zu werden. Wir möchten wünschen, daß diese Möglichkeit eines derartigen Avancements fördernd und belebend auf den Geist und auf die Tüchtigkeit unserer Lehrer einwirken möge.

Die Hauptlehrerinnen möchte ich mit ihren Gehaltsbezüge ebenfalls erwähnen. Sie beziehen den gleichen Anfangsgehalt von 1600 M., steigen aber nur auf zu 75 Prozent des Maximums der Hauptlehrer, also bis zu 2400 M. Sie beziehen ebenfalls ein Wohnungsgeld nach Abteilung G des Tarifs, das ist also in den größten Städten 600 M. Die Hauptlehrerinnen, glaube ich, haben ganz besonderen Anlaß, mit dem neuen Gesetz zufrieden zu sein. Das zeigt sich namentlich durch eine Gegenüberstellung der jetzt Gesetz werdenden Gehaltsbezüge zu den freiwilligen höheren Zuwendungen, die den Hauptlehrerinnen bisher von den Städten zu teil geworden sind. Während die Hauptlehrer der Städte, der meisten Städte, auch jetzt noch gegenüber dem gesetzlichen Maximum von 3200 M. plus 600 M. Wohnungsgeld = 3800 M. höhere Bezüge haben, z. B. in Freiburg 4200 M., in Mannheim, glaube ich, 4500 M., während also hier die städtischen Lehrer immer noch höhere Bezüge haben als das im Gesetz jetzt für die ganze Lehrerschaft vorgegebene Maximum, wenn auch die Differenz in der Höhe der Bezüge wesentlich heruntergegangen ist, so zeigt es sich bei den Hauptlehrerinnen wohl in allen Städten, daß die von den Städten den Hauptlehrerinnen freiwillig zugestandenen, von den Städten für ausreichend, sogar für hoch erachteten Beträge nicht ausreichen, um das Maximum, das sie jetzt durch dieses Gesetz erhalten, zu erreichen. Das Maximum der Hauptlehrerinnen ist 2400 M. plus 600 M. Wohnungsgeld, das sind 3000 M., während in den Städten, meines Wissens in fast allen, das bisherige Maximum der Hauptlehrerinnen inklusive Wohnungsgeld 2800 M. betragen hat. Die Städte, die bisher also der Meinung waren, recht ausreichend auch für das weibliche Geschlecht des Lehrpersonals gesorgt zu haben, werden nun durch dieses Gesetz gelehrt, daß sie mindestens 200 M. in die Höhe gehen müssen, um nur die jetzt allgemein gültige gesetzliche Lage zu erreichen, und wenn sie noch ein übriges tun wollen, müssen sie noch weiter gehen. Es wird den Hauptlehrerinnen auch angenehm gewesen sein, zu hören, daß man ihrem Wunsche, die Möglichkeit zu schaffen, erste Lehrer zu werden, entgegengekommen ist. Der Gesekentwurf hatte die Bestimmung enthalten, daß eine Lehrerin nie erster Lehrer und Oberlehrer werden kann. Die Kommission hat gegen das weibliche Geschlecht so viel Galanterie und gegen die Tüchtigkeit ihrer Lehrwirksamkeit soviel Anerkennung besessen, daß sie geglaubt hat, auch den Lehrerinnen die Möglichkeit der Erlangung einer ersten Lehrerstellung, einer Oberlehrerstellung zu gewähren. Wir haben es aber eingeschränkt auf den Fall, wo es sich um Schulen handelt, die ausschließlich von Mädchen besucht werden, eine Bestimmung, die wohl in der Natur der Sache ihre Rechtfertigung findet. Hier also kann auch eine Lehrerin erster Lehrer werden, und wir nehmen an, daß regelmäßig in solchen Fällen eine Lehrerin erster Lehrer werden wird.

Die Schulgehilfen haben gegen die in dem letzten Etatgesetz von 1908/09 gegenüber dem Gesetz von 1906 vorgenommene Erhöhung ihrer Bezüge eine weitere Erhöhung nicht erfahren. Aber es sind jetzt im Schulgesetz diese Bezüge gesetzlich festgelegt, die ihnen durch das letzte Etatgesetz bewilligt worden sind, das sind Beträge von 1000 M., 1100 M. und 1200 M. mit Aufsteigen nach Ablegung der Dienstprüfung.

Hier soll auch noch erwähnt werden das Institut der Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde, die auch in dem früheren Gesetze eine genügende Berücksichtigung nicht glauben gefunden zu haben. Diese Lehrerinnen werden ja jetzt meistens in vertragsmäßigem Verhältnis durch eine lange Reihe von Jahren in den Gemeinden angestellt. Es sind verhältnismäßig wenige, die aus dem Vertragsverhältnis in ein nicht etatmäßiges oder gar in ein etatmäßiges Verhältnis aufrücken. Wir haben geglaubt, daß wir diesem Zweig der Lehrerinnen ein größeres Entgegenkommen beweisen sollen, und haben das auf den verschiedensten Gebieten bewiesen. Natürlich bei Handarbeitslehrerinnen in Schulen draußen auf dem Lande, die nicht voll beschäftigt sind, die nur einige Stunden in der Woche Unterricht zu geben haben, muß es bei der vertragsmäßigen Anstellung bleiben, wofür das Gesetz seine bestimmten Sätze vorsieht. Anders soll es aber gehalten werden da, wo diese Handarbeitslehrerinnen voll beschäftigt sind und natürlich wo sie zur Zufriedenheit ihrer Dienstpflicht nachkommen. Hier haben wir in das Gesetz aufgenommen, daß sie in dem vertragsmäßigen Dienstverhältnis nicht länger als drei Jahre bleiben sollen, und daß sie dann in das nichtetatmäßige Verhältnis aufrücken sollen. In dem nichtetatmäßigen Verhältnis sollen sie haben 1000 M. und nach 3 Jahren 1100 M. und als Wohnungsgeld $\frac{3}{5}$ des Tarifs von G, wie die Schulgehilfen; das wäre in den großen Städten $\frac{3}{5}$ von 600 M. Wenn sie dann in etatmäßige Stellen aufrücken, erhalten sie an Gehalt 1400 bis 1800 M., und ebenso erhalten sie das Wohnungsgeld. Bisher hat sie das schmerzliche berührt, namentlich auch für die Wertschätzung ihrer Stellung, für die Differenzierung ihrer Stellung gegenüber den Hauptlehrerinnen, daß sie nur das Wohnungsgeld von J, also der unteren Beamten hatten. Wir haben die Differenzierung gegenüber dem Wohnungsgeld der Hauptlehrerinnen aufgehoben. Sie bekommen jetzt das Wohnungsgeld wie die Hauptlehrerinnen nach Klasse G des Tarifs für mittlere Beamte, das ist in den großen Städten des Landes 600 M.

Man darf wohl die Hoffnung aussprechen, daß mit dieser Regelung der Gehaltsverhältnisse, mit der Art und mit dem Umfang, jetzt ein langandauernder Kampf als beendet gelten kann. Es wird niemand den Lehrern verdacht haben, wenn sie für die Besserung ihrer Stellung, die eine durchaus ungenügende war, gearbeitet, agitiert haben. Man wird nach Lage der Sache auch begreifen, wenn die Agitation ab und zu einmal Formen angenommen hat, die man nicht zu billigen vermochte. Aber jetzt darf man wohl die Meinung aussprechen, daß die Regulierung der Lehrergehälter nach Art und Umfang derart ist, daß man Kritiken nicht zu gewärtigen haben wird. Ich will mich nur so ausdrücken. Wir werden nicht das Unmögliche verlangen, daß man seine Zufriedenheit äußert. Ich glaube, auch bei der Beamtengehälterrevision sind wir vielfach nicht auf Zufriedenheit gestoßen. Wir haben unsere Gehaltsfestsetzungen noch nie von der Bedingung der Zufriedenheit abhängig gemacht. Wenn wir das früher getan hätten, wenn wir das heute tun würden, dann würden unsere Staatsauswendungen wesentlich höher ausfallen müssen. Aber wir haben das nicht getan, weil für uns nicht maßgebend sein darf die größere oder geringere Zufriedenheit unserer Beamten, für welche die Staatsauswendungen gemacht werden, sondern weil für uns maßgebend sein muß unser eigenes objektives, aber auch wohlwollendes

Urteil. Und wenn man die gesamte Situation, auf die ich im übrigen im einzelnen nicht eingehen will, erfasst und durchschaut, so müßten nach meiner Auffassung die Lehrer der verschiedensten Kategorien, wie ich sie aufgeführt habe, anerkennen, daß der Staat das Möglichste geleistet hat, daß er den Gemeinden große Lasten für die Vorsehung der Lehrer auferlegt, und daß er alles das tut in einer Zeit nicht des Reichthums und großer Staatseinnahmen, sondern in einer Zeit schwerer finanzieller Verlegenheiten, und das sollte meines Erachtens auch von den Lehrern beobachtet werden. Was ich einmal in einer Wahlversammlung gesagt habe, das möchte ich auch hier den Lehrern sagen: Wenn sie glauben, mit dem einen oder mit dem anderen noch unzufrieden sein zu können, so möchte ich sie bitten, die Lage ihrer Mitbürger zu bedenken, die im wertthätigen Leben darin stehen, deren Bildung vielleicht die gleiche ist wie die ihrige, die aber schwer kämpfen müssen, bis sie eine Lebenseristenz in der Höhe unserer Lehrergehälter errungen und die dabei für das Alter nicht den Trost haben ihrer Pension und der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen. Der badische Staat ist mit der jetzigen Normierung der Gehälter an die Spitze aller Staaten im ganzen deutschen Reiche getreten. Wenn Preußen auch ein größeres Maximum von 3300 M. hat, so ist die Gesamtsumme der Bezüge durch eine Reihe von Jahren hindurch im Lande Baden größer wie in Preußen. Wenn der badische Lehrer bedenklich, daß sein benachbarter Kollege in Württemberg um volle 800 M. im Maximum hinter dem badischen Lehrer zurücksteht, so sollte dieser Gedanke, glaube ich, bei unseren badischen Lehrern eine gewisse Beruhigung erwecken. Mit der Hoffnung wollen wir jedenfalls auch diese Frage erledigen, daß Gehalts- und Besoldungsfragen in unseren Schulblättern in Zukunft einen geringeren Umfang einnehmen, und daß pädagogische Fragen, schulwissenschaftliche, schultechnische Fragen wieder mehr zu dem Rechte kommen, das ihnen in den Schulblättern gebührt (Sehr gut im Centrum!).

Über den Gemeindeaufwand wollte ich auch einige Bemerkungen machen; der Herr Berichterstatter hat das aber so ausführlich behandelt, daß ich glaube, darüber hinweggehen zu können. Ich möchte nur, um keine Mißdeutung zu erfahren, das eine sagen, daß nach meiner Auffassung — ich bin allerdings ein städtischer Abgeordneter, aber ich bemühe mich, die Verhältnisse gerecht zu betrachten — die Zumutung, weitere Beträge, als wie die Großh. Regierung sie anerkannt hat, auf den Staat abzuwälzen, von der Regierung nicht erfüllt werden kann. Wenn sie alle die Rücksichten nimmt, die sie in sorgfältiger Abwägung den verschiedenen Gemeinden in Stadt und Land zuteil werden läßt, dann bin ich für meine Person der Meinung, daß sie mit den Vorschlägen, die sie gemacht hat, mit den Konzessionen, die sie in bezug auf die Unterlehrer der Kommission eingeräumt hat, das Richtige getroffen hat. Ich möchte die Landgemeinden, deren schwierige Lage ich nicht unterschätze, und von denen ich weiß, daß sie recht schwer tun und daß sie aus naheliegenden menschlichen Gründen die Erhöhung der Gemeindefasten gerade zu Aufbesserungszwecken nicht übermäßig freudig begrüßen werden, bitten, zu bedenken, daß in diesem Gesetz entgegen vielfachen Befürchtungen die Rechte der Gemeinden auf die Schule gewahrt und gesichert worden sind, und ich möchte doch auch bitten, zu bedenken, daß

die Gemeinde das allererste, das wichtigste Interesse an der Schule hat, und daß sie deshalb auch Interesse an dem Lehrer und seiner sozialen Stellung zu nehmen hat.

Über die Städteordnungsstädte etwas zu sagen, ist nicht nötig, ich habe das im Zusammenhang der Schulaufsichtsfrage und des Verhältnisses zu der Gemeinde bereits erledigt. Ich kann deshalb zu dem Titel, der nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten übergehen. Ich kann hier anerkennen, daß der Herr Berichterstatter alle Neuerungen, die in diesen Paragraphen von § 110 ab gegenüber dem alten Gesetz getroffen worden sind, acbührend hervorgehoben hat. Ebenso kann ich anerkennen, daß die jetzige Fassung dieser Bestimmung über die nicht-staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten gegenüber der Fassung im Gesetz vom Jahre 1868 präziser und klarer geworden ist, daß sie die Unterschiede zwischen juristischer und physischer Person aufhebt, daß sie dagegen den Unterschied zwischen Lehr- und Erziehungsanstalten logischer und konsequenter zieht. Es ist durchaus anzuerkennen, daß das Gesetz auf diese Weise einen anerkanntswerten Fortschritt gemacht hat. Wenn ich Ihnen alles das gesagt habe, namentlich in bezug auf den letzten Punkt, aber auch über die vorangegangenen Punkte, so werden Sie begreifen, wenn ich es außerordentlich schmerzhaft empfinde, daß schließlich bei diesem Gesetz, das, wie ich gern anerkenne, in der Kommission eine sachliche und ruhige Prüfung in den übrigen Punkten erfahren hat, unter ergiebiger Mitarbeit aller Mitglieder, ein Zapfen in die ganze Sache hinein kam, wenn eine Bestimmung nicht beseitigt wurde, deren Beseitigung von rechts wegen erfolgen mußte, und wenn die Nichtbeseitigung dieser Bestimmung für uns, für mich und für meine Freunde, von so weitgehender politischer Bedeutung ist. Das ist der bisherige § 116, der jetzige § 114. Der Herr Berichterstatter hat Sie darauf hingewiesen, daß wir vom Centrum in erster Linie beantragt hatten: Strich des ganzen § 114 der Regierungsvorlage in seinen beiden Absätzen, in Bezug auf seinen ersten Absatz, der die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten durch kirchliche Korporationen und Stiftungen im Gegensatz zu allen anderen Korporationen unter die Genehmigung eines Gesetzes stellt, und den zweiten Absatz, der die Lehrwirksamkeit von Angehörigen von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen von einer Staatsgenehmigung abhängig macht. Wir haben in erster Linie den Strich dieser beiden Absätze beantragt. Wir sind der Meinung, daß diese Bestimmungen unnötig sind, daß sie das gemeine Recht durchbrechen; wir haben aber mit Rücksicht auf die Ziele des Erreichbaren, mit Rücksicht auf die Stimmungen in der Vergangenheit auch noch einen Eventualantrag gestellt, den Ihnen der Herr Berichterstatter ebenfalls mitgeteilt hat, der der Staatsregierung immer noch weitergehende Rechte als wie gegenüber den anderen Korporationen in Bezug auf kirchliche Korporationen und Stiftungen zuspricht, und der in Bezug auf die Lehrwirksamkeit von Angehörigen von Orden und ordensähnlichen Kongregationen immer auch noch etwas statuiert, was für alle übrigen nicht statuiert ist, die Staatsgenehmigung. Wir haben diesen Antrag eingebracht, aber er ist, wenigstens was den ersten Teil anbelangt, abgelehnt worden.

Die Situation zwingt mich, zu dieser Frage, zunächst zu dem Absatz 1, zu der Behandlung der kirchlichen Korporationen und Stiftungen, mich etwas eingehender zu äußern.

Der Gesetzentwurf vom 30. August 1867 hat diese Materie von Privatlehr- und Erziehungsanstalten und von Korporationsschulen in seinen §§ 100 bis 104 geregelt. In § 100 Abs. 3 hatte der damalige Gesetzentwurf des Ministeriums Jolly folgende Bestimmung vorgesehen: „Für die Errichtung solcher Schulen durch Korporationen oder Stiftungen bleibt Staatsgenehmigung vorbehalten“. Also der Regierungsentwurf des Ministeriums Jolly hat Korporationen und Stiftungen gleichmäßig behandelt, gleichgültig, welcher Art sie sind, der Regierungsentwurf hat für kirchliche Korporationen eine Ausnahmebestimmung nicht getroffen. Die Zweite Kammer hat dann in § 100 eine Ziffer 1 eingefügt mit dem Wortlaut: „Nur bestimmte physische Personen können als Unternehmer solcher Anstalten auftreten.“ Die Zweite Kammer stand unter zwei Gedanken: Einmal mehr oder minder unter dem Gedanken der Staatszwangsschule, den sie nur etwa durch physische Personen durchbrechen lassen wollte, zum andern aber unter dem — und das war der leitende —, daß sie kirchlichen Korporationen und Stiftungen unter allen Umständen die Errichtung von Schulen verbieten wollte. Die Regierung hat auf den Vorschlag, daß nur bestimmte physische Personen als Unternehmer solcher Anstalten auftreten können, in der Verhandlung im Plenum am 14. Dezember 1867 die Einwendung gemacht, daß bei dieser Fassung auch die Kreisverbände und die Gemeinden keine Schulen errichten dürften. Es hat zwar der Berichterstatter, der spätere Staatsminister Turban, sich dem widersetzt, indem er einen Begriff von Privatschulen konstruierte, der aber nicht haltbar war. Die Sache ist an die Kommission zurückverwiesen worden, und die damalige Kommission der Zweiten Kammer hat den § 99 a beigefügt: „Den Kreis- und Bezirksverbänden bleibt die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugnis zur Gründung öffentlicher Schulanstalten vorbehalten.“ Also den Kreis- und Bezirksverbänden! Bezüglich der Gemeinden hat die Zweite Kammer damals an ihrer Auffassung festgehalten, es sei für sie nichts weiteres nötig, die Regelung im Entwurf sei für sie genügend. Mit diesen Bestimmungen ist dann das Gesetz mit allen gegen drei Stimmen angenommen worden. Die Erste Kammer — die Leslière der Verhandlungen gewährt den Einblick darin, daß die Erste Kammer in ihrer Auffassung der Sache viel klarer war als die Zweite Kammer, und daß sie auch im allgemeinen von anderen, besseren Gedanken ausging als die Zweite Kammer — hat beantragt, diesen § 99 a (Schulen der Kreis- und Bezirksverbände) zu streichen, ebenso die Ziffer 1 in § 100 zu streichen, wonach nur bestimmte physische Personen Lehranstalten errichten dürfen, und die Erste Kammer hat dann das, was die Zweite Kammer nicht mit nackten Worten zu sagen wagte, in eine gesetzgeberische Form gekleidet, hat das Kind mit dem richtigen Namen getauft und hat ihrem § 104 a, der besagt: „Von Korporationen und Stiftungen dürfen nur mit Staatsgenehmigung Schulen errichtet werden“, einen Absatz 2 beigefügt in der Fassung, wie sie jetzt noch in § 116 Abs. 1 besteht. Ich darf Ihnen darüber — es ist nicht uninteressant — bei diesem Anlaß die Ausführungen des damaligen Hauptredners in der Ersten Kammer, des Staatsrats Dr. Weizel

verlesen: „Die Folge der im andern Hause adoptierten Grundsätze würde nun sein, daß man gerade das erische, was man nicht wollte: konkurrierende kirchliche Schulen und zwar in doppelter Form, als öffentlich und als Privatschulen. Redner zeigt, wie leicht möglich es sei, durch Vermittlung der Gemeinden und also mit öffentlichem Charakter, wenn nur die Kirche oder ein kirchlicher Wohltäter die Mittel gebe, Elementarschulen zu errichten, die dann der Zucht nach nichts anderes seien als kirchlichen Schulen und durch vielleicht besondere materielle Begünstigungen die eigentliche Gemeindeschule geradezu brachlegen könnten, wofür Belgien das Beispiel liefert. Reiche man aber damit nicht aus, so werde man eben Privatschulen unter dem Namen einer physischen Person — deren es passende, nicht zurückzuweisende immer genug gebe — gründen, die sich dann als Kirchenschulen entpuppen.“ Dieser Auffassung ist der damalige Staatsminister Jolly entgegen getreten. Er hat sich über diese Frage folgendermaßen geäußert: „Dagegen behandle die Kommission die kirchlichen Korporationen durch das Verlangen eines Spezialgesetzes strenger. Redner teilt die desfalligen Bedenken nicht und glaubt, daß man auch bei Annahme der einfachen Regierungsgenehmigung nach dem Entwurf nicht zu belgischen Zuständen gelangen würde. Dazu seien die Dinge bei uns nicht angehen. Unsere ganze Schuleinrichtung sei mit dem Volksleben so verwachsen, so gar kein Bedürfnis zu einer Änderung vorhanden, daß eine ungeheure Agitation erfordert würde, um das Volk zu etwas anderem zu bringen. Nur wenn je die staatliche Leistung sich so weit verirre, nur noch das Staatsprinzip zur Geltung kommen zu lassen, der Kirche keinen Einfluß zu gestatten, dann wäre der Tag gekommen für die Kirchenschulen, welches Gesetz man auch machen möge. Die einzige Abwehr dagegen liege also in der Mäßigung. Dadurch, daß Staat und Kirche in Deutschland gemeinschaftlich an dieser großen Aufgabe gearbeitet, sei der hohe Kulturgrad erreicht worden. Redner wünscht, daß es so bleiben möchte, überzeugt, daß jeder Übertreibung auf der einen Seite die Gegenwirkung auf der anderen folgen werde. Dann glaubt er auch, daß die Herstellung von Kirchenschulen zu kolossale Summen erfordern würde, um wirkliche Gefahren fürchten zu lassen.“ Ich muß sagen, daß der Standpunkt des Herrn Staatsministers Jolly jedenfalls als ein weiterer, als ein größerer zu bezeichnen ist als das, was vorher der Herr Staatsrat Weizel ausgesprochen hat. Von Interesse ist es, was der ehemalige evangelische Prälat Dr. Holzmann zu der Sache geäußert hat. „Herr Dr. Holzmann bezieht sich zunächst auf seine gefrige Erklärung, daß es ihm nur dadurch möglich werde, dem Gesetz zuzustimmen, wenn nicht, wie in Folge des Nachtragsberichts der Zweiten Kammer von dieser beschloffen worden, für die Kirche jede Möglichkeit, Schulen zu errichten, ausgeschlossen sei. Die Kommission habe nun aber diese Möglichkeit mit einer solchen Vorkehrungsmaßregel umgeben, die über alles Maß des Notwendigen hinauszuweisen scheine. Es sei dafür das abjurdende Bild Belgiens vorgeführt worden. Redner möchte um keinen Preis solche Zustände bei uns, glaubt aber, daß dagegen durch die allgemeine Bildung unseres Volkes bis in die untersten Schichten, ferner dadurch vorgejorgt sei, daß ein großer Teil der protestantischen Kirche angehöre.“

Die Gefahr sei bei uns gar nicht vorhanden, daher auch keine Maßregel dagegen geboten." Das Gesetz ist dann auch in der Ersten Kammer mit allen Stimmen angenommen worden.

Aus diesen Darlegungen konstatiere ich nur, daß das Gesetz damals dem Ministerium Jolly aufgetrieben worden ist. Ich konstatiere des weiteren aus den Mitteilungen, die der Herr Staatsminister in unserer Kommission gemacht hat, daß ein Gesetz mit ähnlichem Inhalt in den deutschen Ländern nur noch in Sachsen existiert (Hört! Hört! im Zentrum). Ich habe damals dazu gleich die Bemerkung gemacht, daß der sächsische Geist bei uns gegenwärtig bekannt sei (Sehr richtig! im Zentrum). Ich bin weit mehr als darauf, daß in diesem Punkte der badische Geist nur noch am sächsischen einen Gefährten findet (Sehr richtig! Sehr gut! im Zentrum).

Vielles Gesetz mit dieser Bestimmung vom Jahre 1868 hatte eine gemischte Schule noch nicht gekannt, die gemischte Schule ist erst im Jahre 1876 eingeführt worden. Ich habe in der Presse und auch mündlich die Behauptung geäußert, als ob gerade mit Rücksicht auf die Einführung der gemischten Schule diese im Jahre 1868 beschlossen noch nicht so notwendig gewordene Bestimmung notwendig geworden sei, und man hat von Befürwortern in Belgien berufen. Die wiederholte Bezugnahme auf Belgien reizt denn doch dazu, ein ganz kleines Wort zu sagen. Die Situation ist die, daß zur Zeit der Erörterung des Gesetzes im Jahre 1868 an der Spitze Belgiens eine ausgesprochene liberale Regierung stand; die liberale Ära von damals dauerte von 1857 bis 1870; sie wieder ein im Jahre 1878 und dauerte bis zum Jahre 1884. Während dieser Zeit der liberalen belgischen Ära vom Jahre 1878 bis 1884 hat man in Belgien ein Schulgesetz errichtet, ähnlich wie das jetzige in Frankreich, das jede Religion, jeden christlichen Geist aus den Staatszwangsschulen hinausgeschafft hat. Mit der Umwandlung der Regierung im Jahre 1884 ist das Gesetz beseitigt und ein Gesetz errichtet worden, das durch die Interessen beider Teile zu dienen versucht, daß es auf das Verlangen von 20 Familienvätern die Errichtung sowohl von weltlichen Schulen als auch von Privatschulen zustande kommen läßt und nur von der Bedingung abhängig macht, daß 20 Familienväter sei es der einen oder anderen Richtung dies verlangen. Die Entwicklung hat auch in Belgien gezeigt, daß vier Fünftel der dortigen Anstalten Staatsschulen sind und unter Aufsicht der Staates stehen, und nur etwa ein Fünftel écoles adoptées sind.

Nun ich muß schon sagen, ich bin nicht mit allem einverstanden, was in Belgien geschieht, namentlich auf sozialem Gebiete nicht; aber dieses Schreckgespenst, das immer an die Wand gemalt wird, macht auf mich einen eigentümlichen Eindruck. Es ist viel großhänfiges Banausenium dabei, und wenn im Jahre 1868 die badischen Herren noch der Meinung waren, daß sie die Mustergelehrter seien, so meine ich, wir, ihre Nachkommen werden uns von diesem Stolge kaum mehr blähen lassen können. Wenn ich in Belgien herumgehe und die Kulturhöhe dieses Landes in alter und in neuerer Zeit betrachte, so habe ich das Gefühl, wir in Baden wären glücklich, wenn wir nur den zehnten Teil von den wunderbaren Kulturzeugnissen des großen belgischen Geistes aus alter Zeit

hätten, und wenn man das Belgien der heutigen Tage betrachtet, wie es in der Industrie und auf allen Gebieten Fortschritte gemacht hat, und wie es heute der Menschheit in seiner Weltausstellung die modernen Fortschritte zeigt, so bin ich der Meinung, diese badische Überhebung gegenüber Belgien sei nur so zu bezeichnen, wie ich es vorhin getan habe (Sehr gut! beim Zentrum). Das in bezug auf Belgien. Ich wünsche, daß die Herren alle nach Brüssel zur Weltausstellung gehen, und daß sie die Wunder von Belgien, z. B. im Kleinen Beghinenkloster in Brügge sehen und alle die übrigen Wunder der Architektur und der Kunst in diesem kultursegneten Lande Belgien einmal aus eigener Wahrnehmung kennen lernen. Das nur nebenher.

Nun frage ich aber, und das ist das ausschlaggebende: Sind seit dem Jahre 1876, seit der Einführung der gemischten Schule, wirklich Gefahren nachgewiesen worden, die die Aufrechterhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung nahe legen? Sie werden sagen: Ja natürlich, die kirchlichen Korporationen und Stiftungen haben keine Schulen errichten können, weil dazu ein besonderes Gesetz erforderlich wäre, und sie wußten, daß das nicht zustande kommen würde. Nur deshalb sind keine Kirchenschulen errichtet worden. Ich habe Ihnen nicht umsonst vorhin die Rede des Staatsrats Weizel verlesen. Der Herr Staatsrat Weizel hat die Herren der Ersten Kammer damals schon darauf aufmerksam gemacht, daß es Wege geben könne, um um eine solche gesetzliche Bestimmung herumzukommen. Es könne immer kirchlich gesinnte Privatpersonen geben, die mit ähnlichen Zwecken wie die Kirche solche Schulen errichten könnten, und es werde nicht möglich sein, solange man überhaupt noch die Möglichkeit von Privatschulen ins Auge faßt, sie zu verhindern. Das wird auch gar nicht möglich sein, wenn man nicht etwa ein Gesetz erläßt, wonach es heißt: Gläubige Christen dürfen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes Schulen errichten (Heiterkeit links), oder wenn man, da das Wort „gläubig“ keinen äußeren Anhaltspunkt gibt, sagen würde: Personen, die an Sonn- und Feiertagen regelmäßig die Kirche ihrer Konfession besuchen, ist untert, Lehranstalten zu errichten, es sei denn auf Grund eines besonderen Gesetzes. So lange die Herren nicht so weit gehen, so lange werden sie niemals verhindern können, daß auch kirchlich gesinnte Privatpersonen solche Anstalten errichten. Sie können es nicht einmal verhindern, daß Geistliche solche Anstalten errichten, daß eine Ansammlung von Geistlichen sie errichtet, denn in dem Umstande, daß es sich um Geistliche handelt, liegt nicht auch der kirchliche Charakter der Korporation oder der Stiftung, es läge vielmehr eine Privatgesellschaft vor, die Sie nicht verhindern können. Das ist doch alles so klar! Und nun frage ich: Sind seit dem Jahre 1876 bedenkliche Erscheinungen auf diesem Gebiete aufgetreten, sind gerade seit Einführung der gemischten Schule von Privatpersonen im Konkurrenzkampfe gegen die öffentliche Schule in gefährlicher Weise solche Privatlehranstalten errichtet worden? Nein! Es sind errichtet worden das Lenderische Institut in Sasbach, eine Progymnasialschule, und das katholische Institut in Freiburg, eine höhere Mädchenschule. Sie werden nicht behaupten wollen, wenn man der Gerechtigkeit die Ehre geben will, daß aus diesen Anstalten nicht ebenso treue Staatsbürger und nicht ebenso tüchtige Hausfrauen hervorgegangen sind wie aus den Staatsschulen, und Sie werden hoffentlich der Meinung sein, daß man keinen Anlaß hat,

diesen Anstalten an den Stragen zu gehen. Das sind die zwei Anstalten, die errichtet worden sind! Nun will ich Ihnen aber etwas anderes sagen: Damals, wo man der Simultanschule mit größerer Sorge entgegengetreten hat, damals sind in der Nachbarschaft von Freiburg zwei konfessionelle Privatschulen errichtet worden, eine in dem jetzt nach Freiburg eingemeindeten Orte Haslach, und die andere in Emmendingen; das waren katholische konfessionelle Privatschulen. Gaben sich diese Anstalten, die damals bestanden haben, mit der Zeit vermehrt? Nein!, aber diese zwei Anstalten sind aufgegangen, und die Haslacher katholischen Schüler gehen jetzt auch in die gemischte Schule nach Haslach und die Emmendinger katholischen Schüler gehen jetzt auch in die gemischte Schule nach Emmendingen! Es ist also im Verlaufe von 40 Jahren der Nachweis erbracht, daß kirchlicherseits weder indirekt von kirchlichen Korporationen oder Behörden noch direkt durch kirchliche Privatpersonen etwas gegen die Staatschule im allgemeinen und gegen die Simultanschule im besonderen unternommen worden ist, wenn nur die Interessen der Religion soweit gewährleistet sind, wie sie auch noch in unserer Simultanschule durch die bestehende Gesetzgebung gewährleistet sind. Und so wird es auch in Zukunft bleiben, wenn nicht radikale Bestrebungen sich an unser Schulgesetz heranmachen.

Wenn man sonst ein Gesetz macht, macht man Erhebungen, umfangreiche statistische Erhebungen. Man macht nicht in den blinden Nebel hinein Gesetze für Bedürfnisse, die nicht vorhanden sind. Wo sind denn die statistischen Erhebungen, die die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieses Kulturkampfparagrafen aus dem Jahre 1868 nachweisen? Ich habe Ihnen jetzt die Statistik geboten: wenn man auf einer so negativen statistischen Grundlage aufbauen muß wie Sie, die diese Bestimmung aufrecht erhalten wollen, muß man sich sagen, das ist keine gute Grundlage für ein Gesetz.

Auch schon Staatsminister Jolly hat in seiner Rede vom Jahre 1867 darauf hingewiesen, daß die Kirche nicht die Mittel habe, um solche Schulen zu errichten. Ich weiß ja, es gibt Leute, die immer noch etwas von dem ungeheuren Reichtum der Kirche träumen. Jetzt, seitdem Kirchensteuer erhoben wird und seit Einführung des Kirchensteuerparlamentes, hat man die Möglichkeit, ganz genauen Einblick in die Vermögenslage aller Kirchen zu bekommen. Die Voranschläge und Nachweisungen über alle einzelnen kirchlichen Klassen liegen hier auf dem Landtag auf, es kann sie jeder einsehen, es kann jeder sehen, welches Vermögen denn da ist. Das Vermögen reicht nicht einmal aus, um für unsere Geistlichen auch nur eine einigermaßen standesmäßige Befoldung zu erzielen; denn die Gehaltsregulierung, bei welcher der katholische Geistliche im Maximum 3400 M. bekommt, wird man kaum als eine standesgemäße betrachten können (Sehr richtig! rechts). Nicht einmal dazu reichen die kirchlichen Mittel aus! Dazu müssen wir noch Landeskirchensteuer erheben und außerdem müssen wir zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse in den einzelnen Gemeinden Ortskirchensteuer erheben (Abg. Benedey: Wozu bauen Sie dann Paläste wie in Freiburg?). Ich gebe Ihnen zu, Herr Kollege Benedey: Das Ordinariatsgebäude in Freiburg hat meinen Beifall auch nur zum Teil, weil es nach meiner Auffassung etwas zu viel Mittel erfordert hat. Aber von einer Aufwendung in dem Umfange, wie das in der Welt draußen von unwissenden

Menschen behauptet wird, ist gar keine Rede. Und muß auch ich sagen — wenigstens stehen wir Freiburg von der Stadtverwaltung auf diesem Standpunkt — hat eine Stadt von dem vornehmen Charakter wie Freiburg einen Anspruch darauf, ihre öffentlichen Gebäude einer würdigen Architektur zu versehen; und wir Freiburger Stadtrat sind jedenfalls nicht unglücklich darüber, wenn auch die Kirche ihrerseits zur Verklärung des Freiburger Stadtbildes beiträgt, wenn sie durch Erbauung hübscher Kirchen und Erbauung eines ordentlichen Ordinariatsgebäudes tut. Unsere kirchlichen Behörden sind nach allen Richtungen hinaus gehenden Bedürfnisse im übrigen derart an, daß die Kirche nicht die Mittel hat, daß es ihr finanziell geradezu unmöglich ist, auf dem Schulgebiet noch etwas zu unternehmen.

Gewiß, wenn gewisse Bestrebungen zum Durchkommen kämen und wenn Sie nach französischem Muster eine religionslose Schule einführen wollten, dann würden die christlich Gesinnten aller Konfessionen Mittel finden gemacht werden müssen, um gegen dieses Unheil anzukämpfen (Beifall beim Zentrum). Aber solange die Schule so erhalten wird, wie es jetzt ist — unter Führung des konfessionellen Religionsunterrichts und Berücksichtigung der Konfessionen bei Anstellung der Lehrer, des Gesichtspunktes, daß der Religionsunterricht von der Kirchenbehörde erteilt und beaufsichtigt wird — wird es der Kirche nie einfallen, und ebensowenig wird es den kirchlich gesinnten Personen einfallen, Mittel zu verschwenden.

Und dann, sind denn nicht gerade die Kirchen einer ständigen fortgesetzten Finanzkontrolle unterworfen? Ist es denn in bezug auf die Kirchen nicht ganz anders wie bei Privatkorporationen? Die Kirchen können ja gar nicht zu irgend einem Zweck etwas geben, wo bei nicht die Genehmigung des Staates vorbehalten ist. Der Oberaufsichtsrat ist eine gemischte kirchlich-staatliche Behörde; in vielen Fällen ist für ihn die Genehmigung der Ministeriums erforderlich. Was soll denn da die Kirche machen! Dabei wollen Sie uns glauben machen, daß Sie bei Ihrem Vorgehen nicht ein unfreundlicher Geist leitet. Ich bin ja so menschenfreundlich gesinnt, daß ich gerne den Glauben haben möchte, es möchte bei dem einen oder andern von Ihnen der Fall sein, aber wenn Sie die ganze Sache in diesem Zusammenhang betrachten, dann können Sie es uns nicht verdenken, wenn wir sagen, daß wir von einem freundlichen Geiste nicht spüren, sondern daß wir in Ihrer Haltung einen direkt feindseligen Geist erblicken (Sehr richtig! im Zentrum).

Diese Bestimmung ist also unnötig. Sie ist aber auch eine verlegende *A u s n a h m e b e s t i m m u n g*. Was jeder Private, was jede beliebige Privatvereinigung unter Beobachtung gewisser Bedingungen tun kann, das soll der Kirchen, den kirchlichen Korporationen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes möglich sein. Diesen Ausnahmeharakter kann man trotz aller Phrasen der liberalen Zeitungen nicht bestreiten. Es hat das ja auch der Herr Berichterstatter deutlich genug gesagt. Auch die „Frankfurter Zeitung“ sagt: „Andererseits ist aber kaum zu bestreiten, daß der Paragraph das Gepräge des Ausnahmegesetzes trägt“, und die „Kölnische Zeitung“ hat geschrieben: „Es ist zuzugeben, daß diese die kirchlichen Korporationen unter ein Ausnahmegesetz stellende Be-

er Ihre Billigung finden müßte. Nach diesem Eventualantrag war die Staatsgenehmigung erforderlich, und sie konnte ver sagt werden, auch wenn die Bedingungen nach § 110 eingehalten wurden. Warum soll denn die Staatsgenehmigung nicht genügen? Es ist vorhin von der Schulhoheit des Staats gesprochen worden. Greifen wir denn die Schulhoheit des Staates an? (Sehr gut! im Zentrum.) Haben wir verlangt, daß diese Schulen, die von kirchlichen Korporationen und Stiftungen errichtet werden können, nicht der Staatshoheit durch Beaufsichtigung, durch Genehmigung; usw. unterliegen? Haben wir von diesen Schulen etwas anderes verlangt als wie für alle anderen Schulen, daß sie eben der Staatsgenehmigung bedürfen? Und das ist doch die Ausübung der Staatshoheit! Also man rede uns nicht von Staatshoheit. Die Staatshoheit haben wir in weitestgehendem Sinn anerkannt. Sie verlangen die Ausübung der Staatshoheit durch ein Gesetz, nicht durch die Regierung. Warum denn diese Angstlichkeit? Fürchten Sie sich denn so vor einem Wechsel in unseren Regierungen? Unsere Regierungen sind schon durch die Jahrzehnte hindurch gut liberal gewesen (Zuruf links: Altliberal!), und ich befürchte, sie werden es auf absehbare Zeit bleiben, ich sehe daher gar nicht ein, was für ein großes Mißtrauen Sie gegen diese Herren von der Regierung haben sollen. Ach, die Herren haben viel mehr Sorge vor Ihnen (zur Linken) als vor uns (Weiterkeit im Zentrum), und sie nehmen jedenfalls viel mehr Rücksicht auf Sie als auf uns (Weiterkeit im Zentrum). Es ist ja nicht schön, daß es so ist (Abg. M u s e r: Wo denn?), wir sind der Meinung, daß wir einige Berücksichtigung mehr erwarten könnten und verdienen würden, aber es ist eben einmal so. Warum denn diese Angst? Was nützt Sie denn das Gesetz? Dafür garantiere ich Ihnen: Es wird gemacht werden wie im Jahre 1884 in Belgien! (Sehr richtig! im Zentrum.) Wenn Sie auf der linken Seite des Hauses in die Minderheit kämen, würden wir es als einen Akt der Gerechtigkeit und der Staatsweisheit ansehen, diesen Paragraphen alsbald aufzuheben (Sehr richtig! im Zentrum). Was nützt Sie denn das Gesetz, wenn Sie solche Angst haben vor einer politischen Wandlung? Sind Sie Ihrer Sache nicht sicher genug? Sie sind ja jetzt so stark, Sie haben sich jetzt so gut zusammengefunden, die ganze Linke unter bewährter, zielbewusster Führung, die auf dem linken Flügel steht. Was kann Ihnen noch fehlen? Die badische Zukunft muß Ihnen sicher sein (Weiterkeit im Zentrum; Zuruf links: Hoffentlich!), und doch diese Angst? (Weiterkeit im Zentrum.) So handelt der nuttlose Mann nicht! (Sehr gut! im Zentrum; Abg. M u s e r: Aber der vorsichtige!) Wenn die Vorsicht in Feigheit ausartet, dann schändet sich die Vorsicht (Lebhafter Beifall im Zentrum; Abg. S ü h k i n d: Preussischer Landtag!). Herr Abg. S ü h k i n d, das „verjunktete“ Preußen ist auf diesem Gebiete viel liberaler als das „liberale“ Baden (Sehr richtig! im Zentrum).

Kirchliche Korporationen! Ich glaube, die evangelische Landeskirche hat ganz besonderen Anlaß, sich die Sache einmal anzusehen. Sie ist ja auch gegen die evangelische Landeskirche gemünzt, aber erst in zweiter Reihe, in erster Reihe gegen die katholische Kirche. Aber daß sie im Jahre 1868 auch gegen die evangelische gemünzt war, das hat der damalige Prälat Dr. Holtmann wohl eingesehen. Lehranstalten von kirchlichen Korpo-

aus der Kulturkampfzeit stammt und schon den Widerspruch entschieden liberaler Männer vorausgesetzt hat.“ Das sind Urteile aus Ihrem Lager (Zu den Liberalen).

Nach dem Verhalten speziell der sozialdemokratischen Fraktion unseren Anträgen gegenüber ist der Charakter der Ausnahmebestimmung in einem besonderen Maße zu erörtern. Die Sozialdemokratie hat zuerst beantragt, in dem § 114 bei dem Ausdruck „kirchliche Korporationen und Stiftungen“ das Wort „kirchliche“ zu streichen. Sie hat das getan, um den Charakter der Ausnahmebestimmung für die Kirche wegzubringen. Nun sind sämtliche Korporationen und Stiftungen darunter gemeint. Es ist ihnen aber der Nachweis erbracht worden, daß sie damit charitative Anstalten außerordentlich hohen Charakters, die sie doch zweifellos nicht treffen wollten, treffen würden. Sie mußten also abbrechen und diesen Versuch rückgängig machen. Dann haben sie einen Versuch gemacht, die Sache dahin zu ändern, daß sie § 110 die Möglichkeit für Gemeinden, für Kirchen und auch für Interessenverbände (Handwerkskammern, Handelskammern, Handelsvereine usw.) schaffen wollten. Es ist ihnen aber auch wieder nachgewiesen worden, daß sie dann immer noch eine Anzahl von Anstalten treffen würden, die sie doch wohl nicht treffen wollten. Dann hat die Sozialdemokratie keinen anderen Ausweg mehr gefunden, als daß sie eben der Bestimmung, so wie sie im Jahre 1868 besteht, zugestimmt hat.

Man spricht man von Privilegien und hat das in der Kommission getan, von Privilegien, die die kirchlichen Korporationen genießen und denen gegenüber die anderen Korporationen gerechtfertigt wären. Die Kirche genießt den Schutz des Staates wie jede Privatperson und wie jede Privatvereinigung; und wenn sie, als die kirchliche Korporation, die staatliche Zwecke wesentlich mit der in gegenseitigem Einvernehmen, in Vereinbarung mit der staatlichen und kirchlichen Behörde, ihre Rechte abgrenzt, so ist dabei dem Staat, auch auf speziell kirchlichem Gebiet (inbezug auf die Bezeichnung von Pfarrämtern, auf die Vergebung von Pfarren, inbezug auf die Vermögensverwaltung, inbezug auf kirchliche Angelegenheiten der verschiedensten Art) eine ungeheure Summe von Rechten eingeräumt worden. Die Stellung, die die Kirche hat, insofern sie den Schutz des Staates genießt, den staatlichen Schutz genießt, ist durch alle die Rechte ausgeglichen, die nach den Vereinbarungen der Staat innerhalb kirchlicher Rechte ausüben kann. Und das wäre das neueste, daß die zwei Faktoren, die historisch und rechtlich in einem ungleichen Verhältnis zusammenstehen — in einem Verhältnis, wobei der Staat jeden Augenblick in alle kirchlichen Angelegenheiten hereinschauen kann — nun gerade die andere Korporation, die Kirche, schlechter als alle übrigen Korporationen, denen der Staat in einem außerordentlich hohen Verhältnis gegenübersteht, behandelt werden sollte.

Ich habe Ihnen schon gesagt, daß nach unserer Auffassung diese beiden Bestimmungen, speziell die Bestimmung in Absatz 1, von der ich jetzt gesprochen habe, einander getrennt gehört. Ich habe Ihnen aber auch ausgedrückt, daß ich Realpolitiker genug war und versuchte, Ihnen entgegenzukommen, und daß ich einen Eventualantrag gestellt habe, von dem ich annehmen konnte, daß

rationen und Stiftungen auf katholischer Seite, die eines Gesetzes bedürft hätten, bestehen zweifellos nicht. Ich weiß aber nicht, ob nicht solche evangelische Anstalten der Inneren Mission bestehen und ob diese Anstalten der Inneren Mission nicht als Anstalten von kirchlichen Korporationen und Stiftungen angesehen werden müßten, die nur durch ein Gesetz zugelassen werden können. Ich möchte das den Herren zur Erwägung anheimgeben. Wir natürlich werden — es kann sich vielleicht um Mosbach, vielleicht noch um eine andere Anstalt handeln — nie die Hand dazu bieten, daß irgendwie an diese wohlthätigen Anstalten die Hand gelegt werde.

In der Kommission ist gesagt worden: Materiell ist das Zentrum im Recht, aber die politischen Erwägungen führen vielleicht zu einem andern Resultate. Man hat auch gesagt: Ja, wenn es sich um die Einführung von etwas neuem handeln würde, da würde man sich wohl anders stellen, aber hier handelt es sich um ein altes Gesetz, und da gelte der Grundsatz: *quieta non movere*. Dieser Grundsatz gilt nur bei indifferenten Sachen; bei Sachen, die die Rechtsgleichheit berühren, bei Fragen, die von einem großen Teile der Bevölkerung als fränkende Ausnahmegesetzgebung empfunden werden, da gilt dieser Satz nicht. Ein Unrecht muß möglichst schnell beseitigt werden (Sehr gut! im Zentrum).

Die Sozialdemokratie stimmt jetzt einem Ausnahmegeetze zu (Sehr richtig! im Zentrum). Mit einer gewissen Begeisterung stimmt sie dem Ausnahmegeetze zu. Ihr früherer Genosse Dreesbach hat auf dem Frankfurter Parteitage im Jahre 1894, wo er die Klage gegen den Genossen Müdt vorgetragen hat, die Sache anders aufgefaßt. Müdt hatte sich vorher auch so benommen, wie die Sozialdemokratie jetzt zu gehen gewillt ist. Er hatte im Gegensatz zu Dreesbach gegen die Ordnungsfrage gestimmt. Der Frankfurter Parteitag hat diese Zustimmung zu einem Ausnahmegeetze entsprechend gerügt. Aber auch Müdt, der mehr Kulturkämpfer als Sozialdemokrat war und dessen Pfad, wie mir scheint, Sie mehr zu wandeln gewillt sind als die Wege Dreesbachs, hat dann bei einem Wahlauftritt für notwendig gefunden zu sagen: „So gut ich als Freidenker das Recht der freien Meinung verlange, muß ich auch der katholischen Kirche das Recht der Klöster und Orden lassen. Gegner aller Ausnahmegeetze bin ich auch Gegner eines Ausnahmegesetzes gegen die katholische Kirche.“ Ich hätte es nicht für möglich gehalten, daß die Sozialdemokratie, die so lange und so schmerzlich unter einem Ausnahmegeetze gelitten hat, so rasch bereit wäre, ein Ausnahmegeetz aufrecht zu erhalten, wie sie es jetzt tut (Sehr gut! im Zentrum). Mit der Haltung begeben Sie sich des Rechts, sich über die Ausnahmegeetzgebung gegen Sie zu beklagen (Sehr richtig! im Zentrum), und wenn es einer Zeit und einer Regierung wieder einmal einfallen sollte, die Wege der Ausnahmegeetzgebung gegen Sie zu wandeln (Abg. Hummel: Dann stimmt das Zentrum zu!), so könnte sie sich auf Sie selbst, auf Ihr eigenes Verhalten berufen. Sind Sie Sozialdemokrat, Herr Kollege Hummel? (Weiterkeit im Zentrum).

Nun sagen Sie vielleicht, Sie erstreben die weltliche Schule und deshalb wollten Sie nicht, daß kirchliche Anstalten errichtet werden. Ja, aber in der Zwischen-

zeit? Sie haben Ihr Ziel, diese weltliche Schule und diese Zwangsstaatschule, noch nicht erreicht, Sie müssen noch mit den jetzigen Verhältnissen rechnen. Zu dieser Zwischenzeit also wollen Sie Ausnahmegeetze genehmigen? Übrigens, meine Herren von der Sozialdemokratie, weil wir jetzt an der Schule sind, ist es gar nicht ungewöhnlich, wenigstens mit zwei Worten auf Ihre Ziele in bezug auf die Schule aufmerksam zu machen. Sie wollen die weltliche Schule, in Frankreich die *Laien*-schule genannt, und Sie wollen die Staatszwangsschule, die weltliche Schule nach französischem Muster unter Ausschluß jedes religiösen Unterrichts und jeder kirchlichen Person aus der Schule. Sie streben das an, was das französische Gesetz vom 30. Oktober 1886 statuiert: In den öffentlichen Schulen jeder Art wird der Unterricht ausschließlich einem Laienpersonal anvertraut; keinem Geistlichen ist es gestattet, zu Unterrichtszwecken die Schule zu betreten; jedem Lehrer ist es verboten, in der Schule beten zu lassen oder den Katechismus zu unterrichten. Anfänglich ist in der französischen Schule in dem Moralunterrichtsprogramm noch ein Kapitel von den Pflichten gegen Gott enthalten gewesen. Aber dieses Kapitel von den Pflichten gegen Gott hat bald schon genug ausgefallen. Der Schulinspektor Angot hat in seinen moralischen Merkmalen die Pflichten gegen Gott später dann in vier Zeilen abgetan, dagegen hat er den Pflichten gegen die Tiere über eine Seite gewidmet. Und der Schulinspektor Sentenac schreibt: „Der Unterricht in der Moral, der unabweisbar ist, hat oft Formen angenommen, die man Religion nennt. Die Religionen stimmen darin überein, eine Macht anzuerkennen, die uns überlegen ist, und man hat diese Gewalt Gott genannt. Unsere Pflichten gegen Gott sind unsere Bemühungen um das Schöne und Gute, die Zusammenfassung unserer individuellen und sozialen Pflichten.“ Und diese Pflichten gegen Gott hat ein anderer Schulinspektor Devinat folgendermaßen in seinem Moralbuch behandelt. Er kennt nur „Pflichten gegen sich“ und „soziale Pflichten“; und in einem Kapitel „Rechte Ratschläge“ spricht er vom Jenseits: „Deine Augen, mein Kind, sollen nicht immer auf die Erde gerichtet bleiben. Hebe deinen Blick gen Himmel. . . Woher kommen die Sterne? Wer hat sie erschaffen? Wohin gehen sie? . . . Und ich . . . warum bin ich hier? Und . . . wohin werde ich gehen? Und . . . was wird aus meiner Seele werden? Diese Fragen, mein Kind, werden sich auf deine Lippen drängen. Und dein Herz wird darauf antworten, durch die Hoffnung“ und, wie ich hinzufüge, durch die Ehrfurcht (Weiterkeit im Zentrum). Später dann, und zwar sehr bald später sind „die Pflichten gegen Gott“ in dem Programm der Normalschule vollständig unterdrückt worden, und im Jahre 1899 hat Ihr großer Genosse Jaurès in seinem Buch „L'Action socialiste“ geschrieben: „Selbst wenn die Gottesidee eine fahbare Form annähme, wenn Gott selbst sichtbar erstände über den Massen, so würde die erste Pflicht des Menschen sein, den Gehoriam zu verweigern und ihn wie einen Gleichgestellten zu behandeln, mit dem man diskutiert, aber nicht wie einen Meister, dem man sich unterwirft (Hört, hört! Entschuldig! im Zentrum) (Abg. Kolb: Wo steht das?). In dem Buche „L'Action socialiste“; Sie können es nachlesen und kontrollieren. In der ausgezeichneten Monatschrift „Deutschland“ vom Januar d. J. ist ein vorzüglicher Artikel über „Die französische Laienschule und der christliche Gottesglaube“. Die Quellen sind genau angegeben, Sie können meine Zitate ganz

in den betreffenden Werken verfolgen. Und das Resultat dieser Laienschule war ein derartiges, daß der Nationalökonom Frankreichs Paul Leroy-Beaulieu folgende wichtige Anklage gegen die Laienschule erhob: „Schon seit langen, insbesondere aber seit ca. 20 Jahren, hat man dem öffentlichen Unterricht in Anstalten und Mädchenschulen eine Wendung gegeben, die einen wirklichen Selbstmord der Nation bedeutet. Die Lehren laufen darauf hinaus, nur das Strebertum und den Reichtum am Wohlleben zu entwickeln; die Leute lernen, wie sie in der Welt vorwärts kommen, aber sonst lernen sie nichts; man ruft eine beständige Klassenverdrängung in der Nation herbor. Man kann die moderne Wissenschaft in einer weniger trockenen Weise verbreiten, ohne alle Traditionen zu erschüttern.“ Als Heilmittel dagegen verlangt Leroy-Beaulieu „einen völligen Umsturz in der Direction des öffentlichen Unterrichts, die eine Ahtung des Staates vor den religiösen Dogmen.“ Das ist die weltliche Schule. Ich gebe zu, Sie haben in den Kommissionsverhandlungen keine Verbesserungen gemacht, diese weltliche Schule bei uns jetzt zu führen; abgesehen davon, daß einmal das Wort „Weltliche“ ist, Ihr Ziel sei die weltliche Schule, haben Sie nichts geändert. Das gebe ich zu. Aber Sie werden mir nicht bestreiten, Sie und Ihre Freunde, daß Sie die Macht hätten, Sie diese weltliche Schule zu führen würden, wenn Sie könnten! Wir würden die weltlichen Schulen beibehalten (Seiterkeit links, Aufseher links). Ihr Vorschlag beweist nur, wie schlecht Sie sich vorstellen in der Welt (Seiterkeit links), wie befangen Sie sind (Zuruf links: Oder Sie!) und wie wenig Sie sind, unsere Anschauungen über reale Verhältnisse zu würdigen. Nun Sie würden die Staatszwangsschule einführen (Abg. Kolb: Selbstverständnis), daneben nichts, keine privaten Schulen sondern die Staatszwangsschule, über welche sich der bekannte Staatsrat Weizel im Jahre 1867 (Abg. Süßkind: Vor 20 Jahren!) folgendermaßen geäußert hat: „Was die Frage des sog. Schulzwangs betreffe, so sei man über Grundsatz und Ziel: Erlangung einer Minimaldurchschnittsbildung, die der Staat von jedem nötigenfalls mittels Zwanges verlange, in vollkommenem Einverständnis nicht so bezüglich der Art und des Umfangs dieses Zwanges.“ Und dann führt er aus: „Sobald nämlich der Grundsatz angenommen sei, daß die Elementarschule nur eine Durchschnittsbildung bieten könne, sei auch das Interesse des Staates begründet, alle Möglichkeiten zu bieten, diese Bildung zu erweitern, also nicht bloß Privatanstalten zu begünstigen, sondern auch die Familie in der Wahl des Unterrichts — das natürlichste Recht und die natürlichste Pflicht derselben — nicht zu sehr zu beschränken.“ Und der Staatsminister Jolly hat damals bei dem gleichen Anlaß gesagt: „Die Regierung sei aber ferner auch der Ansicht, daß dieses öffentliche Unterrichtswesen sich nicht anmaßen dürfe, das einzige und ausschließliche zu sein. Zwar müsse darüber gewacht werden, daß keine fremdartige, der Aufgabe des Staates widerstrebende Gewalt sich eindränge; allein unter dieser Voraussetzung seien gewisse Ergänzungen und Modifikationen sehr notwendig.“ Das wäre eine schöne Freiheit, die Sie zu etablieren gewillt wären, die Zwangsschule, der Zwang auf einem Gebiet, wo die Freiheit am allerwichtigsten ist! Wir anerkennen gerne das Recht des Staates als einer Wohlfahrts Einrichtung, daß er einen Unterrichtszwang einführt, daß er ein gewisses Maß von

Bildung vorschreibt. Aber die Art, wie diese Bildung zu erreichen ist, die muß frei gegeben sein unter der Kontrolle des Staates, unter der Beaufsichtigung des Staates mit der Möglichkeit Prüfungen abzuhalten. Aber frei muß die Schule sein, wenn nicht der allergrößte Zwang auf die Gewissen ausgeübt werden soll (Sehr laut im Zentrum; Abg. Kolb: Und die Armen?). Und das hoffe ich auch noch, daß unsere deutschen Schulen für unseren christlichen Glauben und unsere christliche Sitte immer treue Pflegetstätten sein werden.

Damit habe ich das Gesetz vom Jahre 1868 behandelt. Ich kann zu den folgenden Fragen mich kürzer fassen. Ich habe über den Absatz 2 des § 114, der Lehrwirksamkeit von Orden und ordensähnlichen Kongregationen das Entsprechende schon gesagt. Diese Bestimmung ist erst im Jahre 1872, also als eigentliches Kulturkampfgesetz in das Schulgesetz hineingekommen. Ich gebe zu, daß sie in der Kommission in ihrer von Haus aus kränkenden, schmerzlich berührenden Fassung abgemildert worden ist. Aber es ist eben immer noch eine Ausnahmebestimmung für diese Personen, denen wir mit der größten Hochachtung und Verehrung gegenüber stehen.

Ich habe mich dann noch über die Frage der Dissidentenkinder zu äußern. In dieser Frage erkläre ich, daß wir mit den Grundsätzen, welche die Groß. Regierung bezüglich der Dissidentenkinder bisher angewandt hat, wie sie ausführlich im Bericht aus einer Mitteilung der Groß. Regierung an einen andern deutschen Staat niedergelegt sind, durchaus einverstanden sind. Wir sind aber auch darin mit der Regierung einverstanden, daß im Hinblick auf die Art der Behandlung dieser Frage im Verwaltungsweg durch die Regierung und im Hinblick auf die geringe Zahl der Kinder, deren es zurzeit nur 85 sind, die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung nicht vorliegt. Und wenn wir, trotzdem die Statistik hier eine Notwendigkeit nicht nachweist, wie in dem Fall, den ich vorhin besprochen habe, geneigt gewesen wären, dem Vorschlag zuzustimmen, so können Sie uns doch nicht zumuten, in einer Minute ein Ausnahmegesetz für 85 Dissidentenkinder zu genehmigen, wo Sie in der anderen Minute ein Ausnahmegesetz gegen Millionen aufrecht zu erhalten belieben (Beifall im Zentrum). Wir werden aus diesen Gründen gegen den betreffenden Zusatz zu § 20 stimmen. Ich bemerke aber ausdrücklich noch einmal, um allen Mißdeutungen zu begegnen, daß wir in der Art der Stellung der Dissidentenkinder durchaus auf dem freiheitlichen Standpunkt stehen, den die Regierung bisher eingehalten hat, und der in dem betreffenden Zusatz niedergelegt ist.

Der Herr Berichterstatter hat auch ein Wort gesagt über die Behandlung der gesetzestreuen Juden. Nach Lage der Bestimmung, wie sie jetzt Gesetz werden soll, ist es richtig, daß der gesetzestreue Jude nach der Ziffer 4 der Grundsätze der Groß. Regierung, welche die Genehmigung der obersten jüdischen Kirchenbehörde zu einem Dispens vom Religionsunterricht voraussetzt, nur zu häufig einem Gewissenszwang ausgesetzt ist; und hier muß ich nun sagen, daß der jüdische Obererrat eine Stellung gegenüber den gesetzestreuen Juden einnimmt, die ich für eine verfehlte halte, und ich möchte hier die bestimmte Erwartung ausdrücken, daß der Obererrat sich in dieser Frage auf einen toleranteren Standpunkt stellt, und daß er in dieser Richtung von der Regierung entspre-

hend angeregt wird. Es scheint, als ob der Oberrat gegenüber den gesetzestreuen Juden überhaupt eine Stellung einzunehmen beliebt, die sich diese verbitten können. Wenn ich hier das Verordnungsblatt des Großh. Oberrats der Israeliten vor mir habe, ein Verordnungsblatt, das doch offenbar nicht dazu bestimmt ist, eine Polemik innerhalb der verschiedenen religiösen Anschauungen in der Judentum zu entfesseln, und wenn ich hier nun sehe, wie in diesem Verordnungsblatt im nichtamtlichen Teil in sehr lebhafter Form eine Polemik gegenüber den gesetzestreuen Juden geführt wird, so bin ich der Meinung, das dies der Spitze einer religiösen Gemeinschaft nicht gut ansteht, und wenn ich des weiteren neben zwei anderen Fällen die Tatsache vor mir habe, daß der Oberrat das Gesuch des orthodoxen Rabbiners Dr. Anna in Mannheim um Befreiung seiner Kinder vom Religionsunterricht verworfen hat, obwohl der Rabbiner natürlich bereit und befähigt gewesen wäre, seinen Kindern den nötigen Religionsunterricht zu geben, so bin ich der Meinung, daß der Oberrat alle Veranlassung gehabt hätte, angesichts der verschiedenen Strömungen in der jüdischen Gemeinde hier einen Dispens eintreten zu lassen. (Abg. Ged.: Das gibt aber den Anfang zur weltlichen Schule!) Ich möchte wünschen, daß der Oberrat sich diese Bemerkung zu Gemüte führt.

Damit bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt. Obgleich die Regierung zu Entgegenkommen hinsichtlich § 114 bereit war, wird nach dem Willen der Mehrheit dieses Hauses eine unnötige und verlegende Kulturkampf- und Ausnahmebestimmung dieses Schulgesetzes verunzieren. Da gilt das, was schon im Jahre 1888 in diesem Hause von einem liberalen Manne, dem Oberbürgermeister Dr. Winterer von Freiburg ausgesprochen wurde; das berühre den point d'honneur der Christlichgesinnten (Sehr gut! im Zentrum), und das berühre die Frage, ob die Christlichgesinnten sich als Staatsbürger zweiter Klasse sollen behandeln lassen. Diese Bestimmung verletzt unseren point d'honneur, und wir sind nicht gewillt, uns als Staatsbürger zweiter Klasse behandeln zu lassen! (Beifall im Zentrum). Wir bedauern aufrichtig auch diejenigen, denen die Lösung der Gemeindeaufwandsfrage im § 52 nicht geringe Sorgen verursacht, daß wir nicht einem Gesetz zustimmen können, das auf den verschiedensten Gebieten wesentliche Fortschritte zeitigt, das nach den verschiedensten Richtungen sich als eine wertvolle Verbesserung des bisherigen Zustandes darstellt. Ich bitte Sie, diese unsere Versicherung als aufrichtig und ernst gemeint zu betrachten. Ich bin auch der Meinung, daß die Mitglieder der Schulkommission uns das Zeugnis werden ausstellen müssen, daß wir an allen Bestimmungen des Schulgesetzes förderlich und im Sinne des gesunden Fortschrittes mitgewirkt haben. Aber kein gerecht denkender Mann kann uns zumuten, für ein Gesetz zu stimmen, das, wenn auch nur in einer Bestimmung, den von uns so hochgeschätzten kirchlichen Korporationen und Stiftungen ein schweres Unrecht zufügt (Lebhafter Beifall im Zentrum).

Präsident Rohrhurst: Herr Kollege Fehrenbach, ich nehme an, daß der Ausdruck Feigheit, den Sie vorhin im Zusammenhang Ihrer Ausführungen gebraucht haben, nicht ein Vorwurf gegen Mitglieder oder gegen Parteien dieses Hauses sein soll.

Abg. Kolb (Soz.): Der Herr Vorredner hat im Anfang seiner Ausführungen dem Herrn Berichterstatter für seinen trefflichen schriftlichen und für seinen ausgezeichneten mündlichen Bericht Worte der Anerkennung ausgesprochen, desgleichen auch dem Herrn Vertreter der Großh. Regierung; ich kann mich dem durchaus anschließen, und ich glaube, im Sinne aller Kommissionsmitglieder zu sprechen, wenn ich diese Worte des Dankes auch auf die Tätigkeit des Herrn Vorsitzenden ausdehne, dessen sorgfältiger und energischer Leitung es im wesentlichen mitzuerdanken war, daß wir in so verhältnismäßig kurzer Zeit mit dieser Arbeit zu Ende gekommen sind.

Was nun den vorliegenden Gesetzentwurf betrifft, so berührt er einen der bedeutungsvollsten Zweige unserer Staatsverwaltung. Ich brauche wohl heute nicht viel Worte darüber verlieren zu müssen, daß die Volksschule nicht bloß eine ungeheure kulturelle, sondern auch eine mindestens ebenso große volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Wir haben uns über diese Dinge schon bei der Beratung des Schuletats in ausführlicher Weise ergangen, und ich glaube deshalb, hier keine Wiederholungen vornehmen zu sollen.

Es ist anzuerkennen, daß der vorliegende Gesetzentwurf wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand bringt, andererseits aber muß ich auch vor meinem prinzipiellen Standpunkt aus sagen, daß wir auch durch dieses Gesetz noch recht weit von dem Zustand entfernt sind, den meine Partei als den richtigen und als den besten anerkennt. Unsere prinzipielle Stellung auf dem Gebiete der Schule ist ja bekannt. Wir stehen auf dem Boden der Staatschule und der Trennung der Kirche von der Schule. Nun hat jedoch der Herr Abg. Fehrenbach Worte großer Entrüstung gegenüber dem Prinzip der sogenannten Staatszwangsschule gefunden, und er hat gemeint, daß mit diesem Zwang, der auf dem Gebiete der Schule ausgeübt würde, wenn unsere Prinzipien zur Durchführung kämen, in gewissem Sinne ein Gewissenszwang gegen viele Bürger ausgeübt würde. Das ist ein Spiel mit Worten, das da getrieben wird. Tatsache ist doch, daß heute die Staatszwangsschule für den weitaus überwiegenden Teil unserer Bevölkerung besteht. Der größte Teil der Bevölkerung ist gezwungen, kann gar nicht anders, als seine Kinder in die Volksschule schicken, und die Privatschulen sind nichts anderes als ein Privilegium für den Geldsack (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), der seine Kinder in eine bessere Schule schicken kann und dies tut, weil er glaubt, damit bessere Resultate erzielen zu können. Wir haben keine Furcht vor der Staatszwangsschule, und alle die Bedenken, die der Herr Abg. Fehrenbach geäußert hat, fallen in dem Augenblick hinweg, wo die Schule von Staats wegen derartig behandelt wird, wie wir das wünschen. Freilich, heute, wo der Staat namentlich für die Volksschule verhältnismäßig wenig Mittel übrig hat, im Gegensatz zu den Mitteln, die er für die übrigen Schulen aufwendet, mag manchem vor dem Gedanken grauen, wie es werden würde, wenn einmal die Staatszwangsschule ganz allgemein eingeführt würde. Allein, wie gesagt, wenn es so gemacht wird, wie wir das wollen, dann fallen alle diese Bedenken hinweg.

Das Bezeichnende bei unserer Volksschule ist, daß die Religion heute noch ein Vorzugsrecht gegen-

zweifellos ganz anders beeinflusst hätten, als es so der Fall ist.

Unsere höheren Lehranstalten, habe ich vorhin gesagt, müßten sich organisch auf der Volksschule aufbauen. Die höheren Lehranstalten sollten nicht Anstalten sein, bei denen in der Hauptsache der Geldbeutel der Eltern den Ausschlag gibt, sondern das Talent des Kindes. Heute liegt es umgekehrt. Heute gibt in der Tat in der Hauptsache der Geldbeutel der Eltern den Ausschlag dafür, welchen Studiengang das Kind durchmacht, und hierbei geht — das wird ja von gar keiner Seite bezweifelt — eine ungeheure Menge von Talenten zugrunde. Denn es kann doch nicht bestritten werden, daß in den breiten Massen des Volkes mindestens ebensoviel Talent vorhanden ist wie in den Schichten der oberen Zehntausend. Es geht eine Menge von Talenten zugrunde, während oben mitunter in den Staatsstellen und sonst die platteste Mittelmaßigkeit sich breit macht, lediglich sich breit machen kann, weil eben die Eltern das nötige Geld hatten, um ihren Kindern eine bessere Ausbildung mit auf den Weg geben zu können.

Wir verlangen nicht bloß eine bessere Ausgestaltung unserer Volksschulen, sondern wir verlangen auch eine bessere Ausgestaltung unserer Fortbildungsschule. An und für sich stellt ja die Fortbildungsschule zweifellos einen großen Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand dar. Allein man kann sich, wenn man einmal eine solche Fortbildungsschule mitgemacht hat — und ich habe dazu Gelegenheit gehabt —, doch nicht dem Eindruck entziehen, daß da nicht das richtige geleistet wird, daß da bedeutend mehr geleistet werden sollte, wenn der Zweck erreicht werden sollte, den die Fortbildungsschule hat. Das ist bei den gegenwärtigen Zuständen nicht der Fall, und deshalb möchten wir dringend wünschen, daß auch auf diesem Gebiet ein größerer Fortschritt erzielt werde.

Man hat in dem Gesehntourf auch die Förderklassen fakultativ eingeführt, ein System, das ich nur aufs wärmste unterstützen kann. Ich weiß sehr wohl, daß auf diesem Gebiet die Meinungen sehr weit auseinander gehen; allein ich halte es für durchaus notwendig und zweckmäßig, daß solche Förderklassen namentlich in der Volksschule, wo die Verhältnisse im großen und ganzen noch recht unzulänglich sind, eingeführt werden. Auf den höheren Schulen ist das nicht notwendig, denn dort ist die Zahl der Kinder, die auf eine Lehrkraft entfällt, so gering, daß der Lehrer bei einigem guten Willen sehr gut eine individuelle Methode des Lehrens durchführen kann. In der Volksschule ist das jedoch ganz und gar ausgeschlossen. Wenn dann in einer Klasse von 50, 60, 70 oder noch mehr Schülern eine Reihe von Schülern sitzt, die geistige oder körperliche Gebrechen haben und infolgedessen nicht in der Lage sind, mitkommen zu können, so halte ich es nicht bloß für zweckmäßig, sondern sogar für ein absolutes Gebot der Notwendigkeit, daß für solche Schüler besondere Klassen eingerichtet werden. Es ist mir bekannt, daß man dagegen unter anderem einwendet, die Eltern würden das nicht gerne sehen, denn den Kindern, die in eine solche Klasse gehen, wäre von vornherein der Stempel der geistigen Rückständigkeit aufgedrückt (es seien das die sog. Simpelklassen), und die Eltern würden sich empören, wenn sie sehen, daß ihre Kinder in solche Schulklassen hineingesteckt werden. Ich gebe ohne weiteres zu, daß es Eltern gibt, die ein der-

anderen Unterrichtsfächern genießt. Umjostatter man sich dann darüber wundern, wenn von Seite dieses Hauses Klage darüber geführt wird, wie die Kirche in der Schule zurückgesetzt sei. Wir heute noch in unserem Volksschulgesetz die Bestimmung, daß in Religion mindestens drei Stunden Unterricht erteilt werden muß, was für gar anderes Unterrichtsfach bestimmt ist. Insofern hat nach der Religionsunterricht einen Vorzug gegenüber allen anderen Unterrichtsfächern.

Wir stehen prinzipiell auf dem Boden der allgemeinen Volksschule, d. h. wir wollen einen Unterricht herbeiführen, wonach die Kinder aller Eltern, welcher sozialer Schicht diese sich zählen, seit langem die Volksschule besuchen müssen, und alle Schulen sich auf der Basis der Volksschule aufbauen. Der Zustand, den wir heute haben, unterem Dafürhalten ein sehr ungerechter und nicht zweckmäßig. Wir haben die feste Überzeugung, daß, wenn das Prinzip der allgemeinen Volksschule von allem Anfang an durchgeführt worden wäre, unsere Volksschule von Staats wegen auch ganz anders behandelt worden wäre, als es tatsächlich der Fall ist (siehe richtig! bei den Sozialdemokraten), daß wir heute noch Mühe hätten, diese schreienden Ungerechtigkeiten in der Volksschule zu beseitigen, die aus früheren Zeiten auf uns herüber gekommen sind. Heute ist die Volksschule in der Hauptsache nur von den Kindern der Armen besetzt. Jeder, der es irgendwie machen kann, scheidet schon vom ersten Schuljahr an seine Kinder in andere Schulen, in die die Masse des Volkes Kinder nicht hineinschicken kann. Wir haben beispielsweise in den Städten eine ganze Anzahl solcher Schulen, welche Kinder der besser situierten Eltern aufnehmen, damit diese ja nicht mit den Kindern der Arbeiter in Verührung kommen. Ich erinnere an die Privatschulen, an die Bürgerschulen, an die vielen Privatschulen, die alle nur den einen Zweck haben, zu verhindern, daß die Kinder der Reichen mit den Kindern der Armen auf derselben Schulbank sitzen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Das ist sowohl vom pädagogischen wie auch von anderen Gesichtspunkten, insbesondere vom sozialen Gesichtspunkt aus zu bedauern. Ich glaube, der soziale Gegensatz wäre nicht so groß, wie er heute vielfach in Erscheinung tritt, wenn die Kinder, aus welcher sozialen Schicht sie kommen, alle zusammen eine Zeit lang auf derselben Schulbank neben einander gelesenen hätten. Wenn wir zum Militär eingezogen werden, wird ja auch kein Unterschied gemacht, ob nur ein Unterschied insofern, als diejenigen, die die Mittelschule besucht haben, nur ein Jahr Dienstzeit tun, die übrigen zwei bzw. drei Jahre; aber im Lager stehen alle zusammen in Reih und Glied. Warum soll man das nicht auch bei den Schülern machen können, umjomehr, als das in vielen anderen Staaten durchgeführt ist? Heute gibt es eine ganze Masse von Leuten in den oberen Schichten der Bevölkerung, die von dem Fühlen und Denken der breiten Masse keine Ahnung haben, weil sie niemals mit diesen in engere Fühlung gekommen sind. Wären die Leute nur ein paar Jahre, nur drei oder vier Jahre auf den Banken der Volksschule gelesenen, so hätten sie zweifellos Erinnerungen in ihr späteres Leben hinausgenommen, die ihnen vorteilhaft gewesen wären und die sie für die Beurteilung mancher Dinge, die heute vorkommen,

artig falsches Ehrgefühl haben; es ist ein falsches Ehrgefühl, denn in diesem Fall kommt es doch zunächst darauf an, daß die Kinder, wenn sie ein geistiges oder körperliches Gebrechen haben und im allgemeinen Unterricht nicht mitkommen können, überhaupt so viel an Lernstoff zugeführt bekommen, als möglich ist, so daß sie in ihrem späteren Leben auch vorwärts kommen können; und diese Möglichkeit muß jedem Menschen gegeben sein. Ich habe vor mir ein Schreiben der Mannheimer Kreis-schulvisitatur über diese Förderklassen, die ja bekanntlich in Mannheim zuerst eingeführt wurden. Ich entnehme aus diesem Schreiben, daß die Förderklassen sich in Mannheim ganz ausgezeichnet bewährt haben. Der Kreis-schulrat von Mannheim spricht sein höchstes Lob über dieses System aus. Ich möchte meinerseits nur wünschen, daß dieses System auch im übrigen Land nach und nach durchgeführt wird, weil ich der Überzeugung bin, daß damit den Kindern, die dabei in Frage kommen, zweifellos viel gutes getan wird.

Wir verlangen bekanntlich prinzipiell auch die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, eine Forderung, die vielfach, wenigstens soweit der zweite Teil in Betracht kommt, nicht ernst genommen wird. Man sagt: Wo soll denn das hinführen, wenn wir Sozialdemokraten alles unentgeltlich wollen, wo soll denn das Geld zu all dem herkommen? Die Forderungen, die wir in unserem Programm haben, können natürlich nicht alle samt und sonders auf einmal durchgeführt werden, denn es ist nicht möglich, auch die entsprechenden anderen Einrichtungen auf einmal durchzuführen, die die Voraussetzung für die Durchführung aller dieser Forderungen, soweit die Unentgeltlichkeit in Betracht kommt, bilden. Allein, die Forderung der Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel läßt sich nach meinem Dafürhalten durchführen, wenn man will, daß das Prinzip überhaupt anerkannt wird, welches wir auf dem Gebiete der Schule vertreten. Das Schulgeld bringt heute im großen und ganzen doch nicht so große Summen ein, daß man etwa davor zurück-schrecken müßte, es aufzuheben. In den Gemeinden ist es vielfach schon aufgehoben worden; selbst dort, wo keine Sozialdemokraten in den Gemeindeverwaltungen sind, ist das geschehen, weil man zu der Überzeugung gekommen ist, daß es zweckmäßig ist, das Schulgeld aufzuheben, den einzelnen Vater nicht übermäßig zu besteuern, wenn er drei oder vier Kinder in die Schule zu schicken hat, sondern das Schulgeld ganz allgemein auf die Umlagen abzuwälzen und so jeden nach Maßgabe seines Einkommens daran bezahlen zu lassen. Bei den Hochschulen und bei den Mittelschulen könnte man es ebenfugut tun, könnte man ebenfugut das Schulgeld abschaffen. Statt dessen aber geht man immer mehr dazu über, es namentlich an den Mittelschulen zu erhöhen. In Mannheim und in Karlsruhe und wahrscheinlich auch in anderen Städten hat man im Laufe der letzten Jahre das Schulgeld an den Mittelschulen ganz erheblich gesteigert und somit die Möglichkeit, daß auch talentierte Kinder aus den unteren Schichten der Bevölkerung die Mittelschulen in größerem Maße besuchen können, ganz wesentlich eingeschränkt. Ich weiß sehr wohl, daß man Stipendien eingeführt hat, daß man das Schulgeld teilweise oder ganz nachläßt; allein das ist mit Eingaben und auch mit sonstigen Nachweisungen verbunden, die eben doch nicht das garantieren, was wir wollen, daß jeder Vater sein Kind, wenn es das nötige Talent besitzt, auf die Mittelschule und später auf die Hochschule schicken kann.

Was unserer Volksschule an Mängeln noch anhaftet, das ist ja auf früheren Landtagen und auch schon auf diesem Landtage wiederholt sehr ausführlich hervorgehoben worden, so daß man in diesem Zusammenhang darauf nicht mehr näher einzugehen brauchen wird. Ich halte diese 70 Schüler noch lange nicht die Norm, auf unser Schulgesetz insofern auch heute noch einen erheblichen Mangel hat, als die gesetzliche Zahl der Schüler, die auf einen Lehrer entfallen dürfen, eine viel zu hohe ist. Wir hatten früher bis zu 100 Schüler als gesetzlich zulässiges Maß, heute bis zu 70 Schüler. Daß selbst diese 70 Schüler noch lange nicht die Normzahl sind, ersehen Sie daraus, daß wir heute noch viele Schulen im Lande haben, wo 100 und noch mehr Kinder auf einen Lehrer entfallen, wo ein Lehrer in zwei Klassen unterrichtet und dazu noch Überstunden geben muß. Ich sage, selbst diese 70 Schüler sind eine Zahl, welche in manchen Mittelschulen in sämtlichen Klassen zusammen nicht vorhanden ist; und dort unterrichten zwei oder drei Professoren in verschiedenen Fächern, während hier ein einziger Lehrer die Aufgabe bewältigen soll, 70 Kinder und mehr in den Unterrichtsfächern der Volksschule vorwärts zu bringen. Ich gebe ohne weiteres zu, daß dieser Mangel nicht sehr bald gründlich beseitigt werden kann. Es wird ja jetzt mit den Jahren etwas besser werden dadurch, daß die Zahl unserer Volksschullehrer eine größere geworden ist, daß auch die Schulhäuser erweitert werden, daß neue Schulhäuser gebaut werden; allein ein idealer Zustand oder auch nur ein Zustand, der dem idealen Zustand nahe käme, so wie wir ihn wollen, ist das noch lange nicht. Wir werden in den nächsten 10 bis 15 Jahren noch manches tun müssen, um unsere Volksschule auf die Höhe zu bringen, auf der sie sein müßte, wenn die Massen des Volkes auf ihnen das lernen sollen, was den Anforderungen der heutigen Zeit entspricht.

Dann ist auch die Zahl der Unterrichtsstunden noch verhältnismäßig gering. Ich weiß, daß eine Vermehrung der Unterrichtsstunden im Lande draußen teilweise auf sehr lebhaften Widerstand gestoßen ist. Ich halte diese Auffassung für eine vollständig falsche, denn wir müssen dem Volke heute an Unterricht soviel bieten, als überhaupt möglich ist, und der Einwand, daß man den Kindern in der Volksschule keinen besseren Lehrplan zustatten kommen lassen könne, den halte ich für vollständig falsch. Was in der Stadt an der Bürgerschule möglich ist, muß an der Volksschule auch möglich sein, wenn sie auf richtiger Basis steht; denn an den Bürgerschulen ist kein anderes Menschenmaterial als hier im allgemeinen an der Volksschule, nur wird hier immer gespart und geknauert, es steht nicht das Geld für die Volksschule zur Verfügung, das man notwendig braucht, wenn man die Masse des Volkes auf eine höhere Stufe der Bildung heben will.

Eine sehr begrüßenswerte Einrichtung bietet das Gesetz durch den Schularzt, der jetzt für größere Gemeinden und für die Städte obligatorisch zur Einführung kommt. Was darüber zu sagen ist, hat ja der Herr Berichterstatter schon des ausführlichen gesagt, und ich brauche mich darüber nicht des näheren auszulassen.

Wenige Bemerkungen zum Kapitel: Aufbringung der Mittel seitens der Gemeinden. Ich habe vorher schon gesagt: Wir stehen prinzipiell auf dem Boden der Staatschule, und wir sind der Überzeugung, daß wir über kurz oder lang zur Durchführung dieses Prinzips

kommen müssen, weil der gegenwärtige Zustand sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten läßt. Es ist ein Zwitterzustand, sobald es jedes Mal, wenn an dem Gesetze eine Veränderung vorgenommen werden oder eine Verbesserung durchgeführt werden muß, die Geld kostet, zu Widerstand führt, und das ist auch ganz bezeichnend. Man sagt, die Volksschule sei heute eine Gemeindefachschule. Aber das ist sie nur scheinbar; in Wirklichkeit ist sie schon eine Staatsanstalt. Die Gemeinde hat allerdings das Recht der Schulpflege; aber das ist doch nicht so hoch anzuschlagen, als daß man daraus den Schluß ziehen könnte, die Volksschule sei eine Gemeindefachschule (Abg. Kopf: Die Schulhäuser!). Die Schulhäuser sind die Gemeinde stellen und große Mittel dafür aufzubringen, ja wohl, aber in der Praxis haben wir doch de facto die Staatschule. Der Staat hat das Recht mitzusprechen, die Gemeinde wird zwar gehört, aber auch Wünsche vorbringen, aber im großen und ganzen hat der Staat die Hauptmacht in der Hand. Nun ist das neue Gesetz abermals eine Erhöhung der Beiträge, die die Gemeinde zum Aufwande der Volksschule zahlen muß. Daß das im Lande geschehen und auch in den Städten schmerzlich empfunden wird, ist ohne weiteres klar. Und wenn dabei noch Einschränkungen der bisherigen Rechte vorgenommen werden, so finde ich es begreiflich, wenn man sich nicht ein weiteres bereit erklären will, diese höheren Gemeindefachschule zu bezahlen.

Meine Fraktion hat diesmal für die Regierungsvorlage gestimmt. Wir haben zwei Jahre gegen die Erhöhung der Gemeindefachbeiträge gestimmt. Wir sind diesmal aber für die Erhöhung eingetreten, und zwar aus folgenden Erwägungen heraus: Die Dinge liegen in der Praxis so, daß die Mittel, die der Staat der Schule leisten muß, in der Hauptsache von den Städten aufgebracht werden, denn die Steuerlast ruht in der Hauptsache auf der städtischen Bevölkerung. Und wenn nun immer neue derartige Mehraufwendungen gemacht werden müssen und die Gemeinden von diesen Beiträgen verschont bleiben, so müssen erstens die Städte den Löwenanteil der Mehrkosten zahlen und zweitens rühren sich die Gemeinden draußen nicht für die Durchführung des Prinzips der Staatschule. Die Leute werden endlich erkennen, daß das ein unhaltbarer Zustand ist, den wir heute haben, daß der Staat einen Teil der Mittel den Gemeinden aufwühlt, während das Prinzip der Gemeindefachschulen in keiner Weise durchgeführt ist, sondern nur scheinbar eine Gemeindefachschule besteht. Man darf nicht vergessen, daß die Städte in den letzten Jahren von neuen Steuern in einer ganz unglaublichen Weise betroffen worden sind. Es kann nicht bestritten werden, daß der weitaus größte Teil der indirekten Steuern von der städtischen Bevölkerung aufgebracht wird. Die Lebensmittelsteuern werden fast durchweg von der städtischen Bevölkerung getragen. Die neuen Steuern fallen zum weitaus größten Teile zu Lasten der Städte. Und nun sollen die Städte auch heute wieder den größten Teil der Kosten aufbringen! Ein Teil der Abgeordneten war der Meinung, man solle die ländlichen Gemeinden überhaupt von jeder Mehrbelastung verschonen. An und für sich hätten wir gar nichts dagegen. Allein wie gesagt, die Dinge liegen in der Praxis so, daß wir zu einem solchen Entschlusse nicht kommen konnten. Wir wollen, daß die Leute endlich einmal sehen, daß das Prinzip der Staatschule durchgeführt werden muß, wenn wir aus diesem sehr unangenehmen Zustande herauskommen sollen.

Dann aber kommt weiter in Betracht, daß das neue Gesetz Vorkehrungen trifft gegenüber denjenigen Gemeinden, die sonst mit Umlagen schwer belastet sind, um eine ungebührliche Mehrbelastung, soweit die Schule in Betracht kommt, zu verhüten. Ich brauche auf diese Bestimmungen des näheren nicht einzugehen, sie sind jedem Mitgliede des hohen Hauses bekannt. Es ist jedenfalls ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande, daß ungebührliche Belastungen der Gemeinde für die Schule in Zukunft vermieden werden können.

Kennzeichnend für die mangelhafte Bedeutung, die man heute noch der Schule im allgemeinen, speziell aber der Volksschule, entgegenbringt, ist die Tatsache, daß wir noch kein eigenes Unterrichtsministerium haben. Das Unterrichtsministerium wird so quasi im Nebenamte von anderen Ministerien verwaltet. Man braucht sich nur den Titel des Ministeriums zu vergegenwärtigen, dem unsere Unterrichtsanstalten unterstellt sind. Erst kommt die Justiz, dann der Kultus und zuletzt erst der Unterricht. Also der Kultus kommt immer noch vor dem Unterricht! Das ist ein Beweis dafür, wie man früher über diese Dinge gedacht hat; es ist ein Überbleibsel aus lange vergangenen Zeiten (Juruse aus dem Zentrum: Das ist alphabetisch geordnet!). Das können Sie draußen in den Versammlungen des katholischen Volksvereins sagen! Tatsache ist, daß man den Kultus für eine wichtigere Sache betrachtet oder wenigstens früher betrachtet hat als den Unterricht, und daß man deshalb bis heute noch nicht dazu gekommen ist, ein Unterrichtsministerium ins Leben zu rufen. Ich gebe zu, daß das für ein kleines Land wie Baden seine Schwierigkeiten hat im Hinblick auf die sonstigen Zweige der Staatsverwaltung. Allein bei einigem guten Willen ließe sich eine Reorganisation durchführen, bei der der Unterricht auf seine Rechnung käme, bei der wir endlich zu einem besonderen Unterrichtsministerium kommen würden. Heute liegen noch die Dinge so, daß, soweit der Unterricht in Betracht kommt, der Oberschulrat in der Hauptsache die nötige Verwaltungsarbeit zu leisten, aber sonst nicht viel zu sagen hat. Im übrigen bestimmt das Ministerium, und manchmal kann man sich nicht ganz des Eindrucks erwehren, als ob zwischen dem Oberschulrat und dem Ministerium, wenn auch nicht dem Umfang nach ganz gleiche, so aber doch ähnliche Verhältnisse wie zwischen der Groß-Generaldirektion und dem Ministerium des Groß-Hauses und der auswärtigen Angelegenheit beständen; es klappt manchmal nicht alles. Ich habe wenigstens das Gefühl, daß nicht immer auf allen Gebieten Übereinstimmung bestehe. Das wäre anders und es wäre im Interesse der Schule zweifellos besser, wenn wir ein Unterrichtsministerium hätten und wenn dann der Oberschulrat diesem Ministerium eingegliedert würde.

Auf dem Gebiete der Schulaufsicht bringt das neue Gesetz auch insofern erhebliche Fortschritte, als die Schulaufsicht prinzipiell zur Durchführung kommt. Gewiß, die Wünsche der Lehrer sind im einzelnen noch nicht alle anerkannt. Aber so geht das nun einmal in der Praxis nicht, daß man alles auf einmal machen kann. Ich glaube, daß sich die Lehrer zunächst im Großen und Ganzen werden mit dem zufrieden geben können, was das neue Gesetz bringt, das die sachmännische Aufsicht prinzipiell durchführt. Man kann da ja allerdings weitergehen und einzelne Staaten sind da weiter gegangen. Aber die Verhältnisse liegen nicht überall gleich, und schließlich geht es nicht so leicht, mit dem

Allen ganz glatt zu brechen und zu ganz neuen Prinzipien überzugehen. Ich glaube, daß wir im allgemeinen mit dem System, das zur Anwendung kommen soll, gute Erfahrungen machen werden.

Die Einführung der Kreis Schulämter bedeutet gegenüber dem seitherigen Zustand ebenfalls einen Fortschritt. Nur hätten meine politischen Freunde und ich gewünscht, daß man statt der Einführung der Kreis Schulämter eine Vermehrung der Kreis Schulräte vorgenommen hätte. Wir befürchten, daß trotz der Einführung dieser Kreis Schulämter die Schulaufsicht in Zukunft nicht so intensiv gestaltet werden wird, wie wir es im Interesse der Schule wünschen müssen. Ich gebe zu, daß eine weitere Vermehrung der Kreis Schulräte in den Städten auf Schwierigkeiten stoßen würde, und daß es schließlich schultechnisch nicht wünschenswert wäre, wenn in einer Stadt wie z. B. Mannheim zwei oder gar drei Kreis Schulräte, Leute, die vielleicht ganz verschiedene Auffassungen haben, nebeneinander ihres Amtes walteten. Es könnten da leicht Konflikte hervorgerufen werden, um so mehr, als ja die ganze Schule selbst unter der Leitung eines Stadtschulrates steht, der also dann auch mit verschiedenen Herren Kreis Schulräten zusammenarbeiten müßte. Allein da hätte sich schon eine Regelung dadurch treffen lassen, daß eben einfach die Städte aus den Kreis Schulämtern ausgeschaltet und auf sich selbst gestellt worden wären und daß man im übrigen die Zahl der Kreis Schulräte für das platte Land vermehrt hätte. Wir haben uns in der Kommission bemüht, dieses Ziel zu erreichen, wir haben diesbezügliche Anträge gestellt, sind aber nicht durchgedrungen. Wir können uns aber schließlich auch mit dem abfinden, was die Kommission beschlossen hat und wonach eine Vermehrung der Kreis Schulämter stattfinden soll.

Der Herr Kollege Zehrenbach hat bereits hervorgehoben, daß in Aussicht genommen worden ist, daß die Volksschullehrer, soweit sie sich als dazu qualifiziert erweisen, in diese Stellen aufrücken können. Ebenso sollen aber auch Reallehrer in solche Stellen einrücken können. Nun besteht ja bekanntlich zwischen den Reallehrern und den Volksschullehrern ein Streit. Es besteht da ein Gegensatz und die Volksschullehrer sind im allgemeinen auf die Reallehrer recht schlecht zu sprechen. Ich möchte hier mit aller Offenheit meiner Meinung dahin Ausdruck verleihen, daß ich es für durchaus unberechtigt halte, wenn die Volksschullehrer gegenüber den Reallehrern ein solches Mißtrauen an den Tag legen. Ich glaube, dazu besteht kein genügender Grund. Denn die Reallehrer sind doch zum weitaus größten Teile Leute, die aus dem Volksschullehrerberuf hervorgegangen, die unter besonderen Verhältnissen an die Mittelschulen gekommen sind und dort unterrichtet haben, die jetzt aber so quasi an den Mittelschulen überflüssig werden und jetzt wieder irgendwo untergebracht werden müssen und untergebracht werden sollen in der Art, daß man sie, ohne es damit den tüchtigen Volksschullehrern irgendwie unmöglich zu machen, in diese Stellen einzurücken, in diesen Kreislagen verwenden. Das ist doch kein Unrecht, und ich glaube, damit sollten sich auch die Volksschullehrer abfinden können. Die große Einseitigkeit, die die Volksschullehrer in solchen Dingen an den Tag legen — das darf man wohl auch einmal mit aller Offenheit sagen —, schadet ihnen bei weitem mehr, als sie ihnen

nützen kann (Sehr richtig!). Wenn in Zukunft in solchen Dingen etwas mehr Einsicht waltet, kann das für die Volksschullehrer und auch für die Volksschule nur von Nutzen sein.

Auch die materiellen Verhältnisse der Volksschullehrer sollen durch dieses Gesetz eine Neuregelung erfahren. Ich glaube, es hat sich niemand einer Täuschung in dem Sinne hingeeben, daß er angenommen hätte, es würden diese Neuregelungen volle Zufriedenheit auslösen. Das wäre ein Kunststück, das wir weder bei den Volksschullehrern noch bei den übrigen Beamten fertig bringen können, ein Kunststück, das überhaupt niemand fertig bringt. Ich gebe ohne weiteres zu, daß die Lehrenden an sich berechtigten Wunsch hegen, noch weiter zu kommen, als es in diesem Gesetze fixiert worden ist. Allein auch hier muß man sagen: Man kann nicht alles auf einmal gut machen, was früher in langer Zeit gesündigt worden ist. Denn es muß gesagt werden, gegen keinen Stand unserer Beamten ist in der Vergangenheit so schwer gesündigt worden wie gegenüber unsern Volksschullehrern; erst in den allerletzten Jahren ist auf diesem Gebiete eine Bewegung eingetreten, und die konnte allerdings, wie ich vorhin schon gesagt habe, nicht so schnell gut machen, was Jahrzehnte hindurch verbrochen worden ist.

Die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif halte ich nach wie vor für eine durchaus berechtigte Forderung, und wenn ich nicht falsch unterrichtet bin, ist die Auffassung der Regierung heute eine ganz andere als die der Regierung, die i. Jt. den ersten Gehaltstarif eingeführt hat. Damals soll die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif lediglich daran gescheitert sein, daß man im Gehaltstarif unter den mittleren Beamten keine Stellen zu finden vermochte, in die man die Lehrer einreihen konnte, weil sie so schlecht bezahlt waren, daß es schlechterdings nicht anging, sie unter die mittleren Beamten einzureihen. Das war also damals der Grund der Nichteinreihung; an und für sich wäre damals die Regierung bereit gewesen, die Lehrer in den Gehaltstarif einzureihen. Heute macht man für die Nichteinreihung Gründe geltend, die auf einem ganz anderen Gebiete liegen, die aber nach meinem Dafürhalten nicht stichhaltig sind. Nun weiß ich, daß es eine Anzahl Lehrer gibt, die der Meinung sind, man solle, wenn die Einreihung der Lehrer in den Gehaltstarif nicht erfolge, das Gesetz, wie es uns jetzt vorliegt, scheitern lassen. Eine solche Verantwortung glaubten wir nicht auf uns nehmen zu können, wir sind überzeugt, daß, wenn wir diesen Schritt getan hätten, wir von niemand schwerere Vorwürfe erhalten haben würden als von den Lehrern selber (Sehr richtig!). Denn es ist doch fraglich, ob man auf dem nächsten Landtag oder auf einem der übernächsten Landtage wesentlich mehr hätte erzielen können, als heute mit diesem Gesetz erzielt worden ist.

Anerkennen muß ich, daß die in diesem Gesetz aufgenommene Bestimmung einen Fortschritt bringt, wonach die Gehälter der Lehrer in dem Augenblick, in dem die Gehälter der übrigen Beamten erhöht werden, ebenfalls automatisch steigen.

Nun wird ja eines nicht bestritten werden können: Wenn man die Gehaltsverhältnisse der Lehrer, die doch

ihnen etwas passiert, in recht schwierige Verhältnisse hineinkommen. Das ist ein Punkt — das muß einmal offen gesagt werden — den unsere Beamten nicht genügend berücksichtigen, dem sie nicht genügend Wert beilegen, und ich meine, das müßten sie eigentlich, denn es ist doch auch etwas wert, wenn man die Versicherung hat, daß, wenn man ein gewisses Alter erreicht hat und nicht mehr arbeiten kann, für einen gesorgt ist, daß für die Frau gesorgt ist, daß für die Kinder gesorgt ist, daß man wie gesagt all dieser Sorgen enthoben ist, die alle übrigen Leute haben, die sich nicht in solchen Positionen befinden. Es sind das keine geringen Sorgen, und das Geld, das andere, die nicht Beamte sind, dafür aufwenden müssen, um sich der größten Sorge in der Richtung zu entziehen, beträgt doch auch manchmal recht viel. Die Leute, die Lebensversicherungen eingehen, müssen, wenn die Versicherungssumme auch gar nicht hoch ist, Beträge dafür bezahlen, die ziemlich groß sind. Die Beamten sind all dem wie gesagt enthoben. Ich meine, das sind Vorteile, die man berücksichtigen muß, die man nicht ganz außeracht lassen darf.

Die Lehrer kommen jetzt auf einen Höchstegehalt von 200 M. Sie haben dabei Aussicht, wenn sie erste Lehrer werden, noch eine Extrabergütung zu bekommen. Sie haben Gelegenheit, teils Oberlehrer, teils sogar Rektoren zu werden. Das ist allerdings eine Aussicht, die nur für ganz wenige in Betracht kommt, die man deshalb nicht in Anschlag bringen darf als Gegenleistung gegenüber dem, was die übrigen mittleren Beamten in der ersten und zweiten Gehaltsklasse mehr haben. Auch der Einwand, daß die Städte besser bezahlen, trifft nicht ganz zu, denn nicht alle Lehrer haben natürlich Gelegenheit, in den Städten unterzukommen. Die Städte sind in der Richtung sehr vorsichtig, sie suchen sich die jüngsten und tüchtigsten Lehrkräfte aus. Also kann man, auch wenn ein großer Teil der Lehrer in den Städten Unterricht erteilt, nicht sagen, daß da nun für die Lehrer schlechthin eine Aussicht eröffnet sei, ihre Gehaltsverhältnisse zu verbessern. Aber im großen und ganzen muß man wie gesagt zugeben, daß das Gesetz eine Besserung bringt, mit der sich die Lehrer zufrieden geben können, und wenn einmal bessere Zeiten kommen, dann wird man auch auf dem Gebiete wieder versuchen, vorwärtszukommen wie bei allen übrigen Dingen.

Was die Lehrerbildung anbetrifft, so ist darüber schon verschiedenes gesprochen worden. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß auch die Lehrerbildung eine Besserung zu wünschen übrig läßt, daß es insbesondere ein Mangel ist, daß wir heute an unseren Hochschulen noch keinen Lehrstuhl für Pädagogik haben. Das ist auch ein Zeichen dafür, wie wenig Bedeutung man der Volksschule bis in die heutige Zeit beigelegt hat. Man hat Lehrstühle für alle möglichen Dinge, nur für das ungeheuer wichtige Gebiet der Pädagogik haben wir heute in Baden noch keinen Lehrstuhl. Ich will diese Dinge nur nebenbei berühren, weil sie früher schon in extenso besprochen worden sind, so daß sie heute nicht ausführlich erörtert zu werden brauchen.

Eine sehr erfreuliche Bestimmung hat die Kommission mit Zustimmung der Großh. Regierung getroffen, und ich glaube, der Großh. Regierung dafür Dank sagen zu sollen, daß nämlich die älteren Lehrer, die früher noch unter den ungünstigen Verhältnissen gelitten haben, nunmehr, soweit sie noch im Dienste sind, möglichst

den großen und ganzen dieselbe Vorbildung wie die übrigen mittleren Beamten in unseren Verwaltungsämtern besitzen, mit den Gehältern dieser Beamten, wie sie im Gehaltstarif niedergelegt sind, vergleicht, so findet man, daß die Lehrer gegen diese etwas zurück sind, daß sie nicht denselben Höchstegehalt beziehen, den diejenigen Beamten erhalten können, die in die obere Kategorie der mittleren Beamtenstellen einrücken, wie sie im Gehaltstarif dargelegt sind. Das ist ein Fehler, den wir sehr gerne beseitigt hätten, wenn die Möglichkeit dazu gegeben gewesen wäre. Allein so wie die Dinge lagen, konnten wir nicht weiter kommen, als wir gekommen sind, und wir haben insofern, wie ich vorhin schon gesagt habe, für das Gesetz gestimmt; wir glaubten es darum nicht scheitern lassen zu können. Wir glaubten, die Verantwortung dafür nicht übernehmen zu können, daß all das, was an Gutem in dem Gesetz enthalten ist, nun nicht in die Praxis umgesetzt werden soll. Die Lehrer werden doch auch nicht vergessen, daß sie manches vor den übrigen mittleren Beamten voraus haben. Ich gebe zu, daß der Unterrichtsbetrieb vielleicht schwerer ist, vielleicht größere Anforderungen an den einzelnen stellt als sonstige Arbeit, die ein mittlerer Beamter auf seinem Bureau verrichtet. Aber auf der anderen Seite kommt doch in Betracht, daß im großen und ganzen auch der Volksschullehrerstand Vorteile hat, die andere Beamte nicht haben und die man doch nicht ganz außeracht lassen darf. Die Verhältnisse im Volksschullehrerstand waren ja lange Jahre hindurch die denkbar traurigsten. Ich habe in der Kommission einen Fall erzählt, daß ein Lehrer, ein ganz alter Mann, der jetzt 80 Jahre alt ist, und 200 M. Pension bezieht, trotzdem er über 50 Jahre Schuldienst besorgt hat, natürlich gar nicht begreifen kann, daß er mit einer so geringen Pension seinen Lebensabend beschließen soll, während doch jetzt für seine Kollegen etwas geschieht. Er hat gemeint, ob man da nichts tun könne. Der Mann hat mir erzählt, daß er verzweifelt mit 50 Gulden Jahresvergütung im Schuldienst angefangen habe. Darin war alles inbegriffen, was er sonst noch außerhalb der Schule an Leistungen für die Gemeinde hat verrichten müssen. Ja, das müssen sehr lange Zeiten für die Volksschullehrer gewesen sein, und wenn wir nun jetzt in diesem Gesetz die Verhältnisse derartig bessern, daß die Volksschullehrer, wenn auch nicht den übrigen Beamten vollständig gleichgestellt, so doch ihnen näher gerückt sind, so meine ich, kann man die Verantwortung übernehmen, für ein solches Gesetz zu stimmen, auch wenn nicht alle Forderungen der Lehrer durchgeführt sind. Man darf auch, wie der Herr Abg. Lehrenbach gesagt hat, in der jetzigen Zeit darauf absehen, daß die größte Mehrzahl unserer Bevölkerung sich nicht in der Lage befindet, in der sich die Volksschullehrer künftig befinden werden, man darf auch nicht außeracht lassen, daß, um heute als Handwerker durch die Welt zu kommen, auch eine Tüchtigkeit notwendig ist, die nicht viel hinter der zurücksteht, die man hat, wenn man aus einer Mittelschule hervorgeht, und nicht viele Handwerker, die Mittelschulbildung genossen haben, bringen es fertig, im Jahre einen sicheren Verdienst von 300 bis 400 M. sich zu erwerben. Dies ist nur bei den allerwenigsten der Fall, und dabei haben sie noch keine Altersversorgung, haben sie keine Sicherung in Aussicht, wenn ihnen irgend etwas zustößt, daß sie dann etwa vor noch größerem Unglück bewahrt bleiben, daß sie nicht in Not und Elend kommen. Im Gegenteil, die Leute leben in der ständigen Furcht, daß sie, wenn

Bald in das Höchstgehalt eingereiht werden sollen. Die Lehrer, die innerhalb der nächsten vier Jahre, bis 1. Januar 1914, ihr 40. Dienstjahr erreichen, sollen dann sofort in das Höchstgehalt einrücken. Das ist eine Bestimmung, die ganz ausnahmsweise getroffen worden ist, die man bisher für andere Beamte nie getroffen hat und die zweifellos auch ein großes Stück Wohlwollen gegenüber den Lehrern bezeugt.

Nun komme ich zum § 114. Wenn man die Rede des Herrn Kollegen Zehrenbach gehört hat, dann konnte man meinen, wir ständen jetzt in Baden im Begriff, den Kulturkampf von neuem anzufangen. Aber eins habe ich nicht verstanden: Wenn das alles mit dem § 114 so harmlos ist, wie der Herr Kollege Zehrenbach uns hat plausibel machen wollen, warum regen Sie (zum Zentrum) sich dann so auf? (Sehr richtig! links.) Sie haben seit dem Jahre 1868 auf dem Gebiete nichts gemacht. Im Jahre 1892 ist das Volksschulgesetz ganz neu umgearbeitet worden, genau so wie heute. Es ist den Herren vom Zentrum damals gar nicht eingefallen, nach der Richtung auch nur Andeutungen zu machen. Wir haben im Jahre 1906 eine Änderung unseres Volksschulgesetzes vorgenommen, das Zentrum hat nicht mit einer Miene zu erkennen gegeben, daß es die Beseitigung dieses § 114 wünscht. Und nun auf einmal dieser Spektakel wegen des § 114! Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß Sie Agitationsmaterial brauchen (Sehr richtig! und Heiterkeit links) gegen den Großblock, und da Sie solches augenblicklich nicht haben, müssen Sie eben wieder solch eine Kulturkampfbogelscheuche aufpöppeln, um draußen die katholische Volkseele dadurch ins Kochen zu bringen (Zuruf aus dem Zentrum: Nehmen Sie uns doch diese Bogelscheuche!). Dazu haben wir gar keine Ursache (Aha! im Zentrum). Gehen Sie mit dieser Bogelscheuche nur hausieren, wir haben gar nichts dagegen.

Zunächst ist es durchaus unrichtig und eine vollständig falsche Darstellung, wenn man behauptet, daß es sich hier um ein Ausnahmegesetz gegen die katholische Kirche handelt würde. Wo steht darin etwas von der katholischen Kirche? (Zuruf aus dem Zentrum: Aber von Kirchen!). Sie sprechen hier von Kirchen, im Parlament sind Sie vorsichtig, aber draußen in der Zentrumspresse spricht man nur von einem Ausnahmegesetz gegen die katholische Kirche. Dagegen wehre ich mich. Diese Bestimmung richtet sich gegen alle religiösen Korporationen, sie mögen einer Konfession angehören, welcher sie wollen, diese Bestimmung ist kein Ausnahmegesetz, sondern sie befaßt gar nichts anderes, als daß dem Staate die Hoheit auf dem Gebiete der Schule zusteht und nicht der Kirche, sie bedeutet einen Schutz der Hoheitsrechte des Staates, weiter gar nichts.

Nun berufen Sie sich allerdings darauf, daß die anderen Korporationen anders behandelt würden; ja, wir haben Ihnen, der Herr Kollege Zehrenbach hat das schon gesagt, um Ihnen auch den Schein aus der Hand zu nehmen, als ob hier ein Unrecht vorliege, ja Gelegenheit bieten wollen, das Wort „kirchliche“ zu streichen und alle Korporationen unter dasselbe Recht zu stellen, weil wir von dem Standpunkt ausgehen, daß der Staat das alleinige Recht der Errichtung von Schulen haben soll, daß überhaupt keine Privatschulen errichtet werden sollen (Abg. Süßkind: Sehr richtig!),

denn die Privatschulen sind, wie ich vorhin schon gesagt habe, gar nichts anderes als Privilegien für die besitzenden Klassen, und deshalb wollen wir sie beseitigt haben. Nun hat die Regierung allerdings gegen unsern Antrag eingewendet, daß, wenn er angenommen würde, es notwendig würde, eine ganze Reihe von Gesetzen zu machen, um alle die charitativen Anstalten, die schon Jahre lang bestehen und segensreich wirken, auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Das wäre aber nach meiner Ansicht kein Unglück gewesen, solche Gesetze zu machen, die hätte man an einem Tage in der Kommission und im Plenum erledigt, wenn es notwendig gewesen wäre. Wir machen ja eine Menge solcher Gesetze; wenn nur zwei Gemeinden vereinigt werden sollen, müssen wir ein solches Gesetz machen, so daß wir auch das hätten machen können. Das wäre jedenfalls kein Hindernis.

Nun habe ich schon vorhin gesagt, dieser § 114 stellt kein Ausnahmegesetz dar, und Sie sind durchaus im Unrecht, wenn Sie kommen und sagen: „Warum behandelt man andere Vereine und Korporationen anders als die katholische Kirche und andere Kirchen, die besondere Rechte haben?“ Ja, Herr Kollege Zehrenbach, die katholische Kirche ist kein Verein wie ein Gesangsverein oder irgend ein anderer, sondern die Kirchen haben Privilegien, sie haben Ausnahme Gesetze für sich geschaffen. Allerdings von diesen Ausnahme Gesetzen zu Gunsten der Kirchen reden Sie nie. Sie reden nur dann von Ausnahme Gesetz, wenn der Staat gegenüber diesen Ausnahmerechten, die sie haben, Vorsehrung trifft, daß der Staat seine Hoheitsrechte nicht verliert. Und nun etwas anderes handelt es sich auch hier nicht als um den Schutz der Hoheitsrechte des Staates gegenüber den Übergriffen, die von kirchlicher Seite aus zu gewärtigen wären. Wenn man das Zentrum so hört, könnte man meinen, es hätte gar keine bösen Absichten in bezug auf die Schulen, es hätte sich abgefunden mit dem Zustand unserer Schulen und wünsche nichts anderes, als daß er so bleibe. Der Herr Abg. Zehrenbach hat angeführt, wir hätten uns in der Schulkommission zurückgehalten, aber wenn wir die Mehrheit hätten, würden wir es anders machen. Das gestehe ich ganz offen zu. Wenn wir die Mehrheit und die Macht dazu hätten, würden wir das Prinzip der Staatschule durchführen. Wir sind offenerzigiger als Sie. Sie sagen, es fällt uns nicht ein, an dem Prinzip der Staatschule zu rütteln. Ich glaube Ihnen, daß Sie nicht daran rütteln, solange Sie nicht stärker sind. Aber wenn Sie die Stärke besäßen, daß Sie sich hier ausdehnen könnten bis dorthin, wo die Nationalliberalen sitzen, so wie früher sich die Nationalliberalen ausgedehnt haben bis hinüber zu Ihrer Seite, dann wäre es wohl anders. Gewiß, dem Herrn Kollegen Zehrenbach glaube ich gerne, er denkt nicht daran, unsere Schule zu ändern. Aber wenn das Zentrum einmal so stark wäre, daß es bis da hinüberwächst, wo jetzt wir sitzen, dann kämen Zentrumsdiplomaten wie Herr Zehrenbach nicht mehr in den badischen Landtag (Heiterkeit), sondern andere, die andere Saiten aufziehen, und dann wird das gemacht. Die katholische Kirche hat die Konfessionsschule als Prinzip anerkannt, überall ist sie dafür eingetreten, und das Zentrum hat auch überall dafür Propaganda gemacht, wo es nicht notwendig hat, so vorsichtig zu operieren, wie es das in Baden tun muß. Die Dinge liegen doch etwas anders, als der Herr Kol-

machen will, daß die Kirche gar kein Geld habe, um die Konfessionsschulen einzuführen. Du lieber Himmel, die Kirche hat noch immer Geld gehabt, und wenn sie es einmal nicht gehabt hat, wußte sie es immer aufzubringen. Die Dinge liegen anders. Wenn man sieht, wie die Kirche auf allen möglichen Gebieten tätig ist, wie sie Spitäler baut und für alle möglichen Sachen Geld hat, muß man sagen, sie wird auch Geld haben für Schulen, wenn sie sie gründen will. Und ich habe die Überzeugung, daß es gar nicht lange dauern würde, wenn dieser Paragraph fallen würde, bis wir in Baden die Konfessionsschule hätten, die wir unterdrücken wollen. Der Herr Kollege Fehrenbach hat gemeint, es sei doch auffallend, wie der Staat hier vorgeht gegenüber der Kirche, gegenüber derjenigen Einrichtung, mit der er sonst in so intimer Verbindung stehe. Ja, daraus ziehe ich nur den Schluß, daß das intime Verhältnis, wie es zwischen Staat und Kirche besteht, beseitigt werden soll. Hier befindet sich die Inkonsequenz auf Seiten des Staates. Und das zeigt wieder, wie notwendig die Trennung von Staat und Kirche ist. Auf der einen Seite weiß der Staat genau, wie gefährlich die Absichten der Kirche sind; aber er hat nicht den Mut, eine reinliche Scheidung vorzunehmen, und dann kommt man immer wieder in solche Situationen wie jetzt, wo die Kirche und ihre Anhänger den Schluß daraus ziehen, daß wir einen Kulturkampf führen. Wir sind keine Kulturkämpfer und keine Freunde der Ausnahmegeetze und haben immer diese Stellung eingenommen. Sie sind Anhänger der Ausnahmegeetze, Sie sind immer dafür eingetreten! (Rachen und Widerspruch im Zentrum). Was haben Sie im vorigen Jahre im Falle Schäufele gemacht, wo Sie sich ausgesprochen haben, daß es nicht gehauen und nicht gestochen war, wo der „Schwäbische Merkur“ geschrieben hat, Sie sagten nicht so und nicht so, damit hinterher nicht jemand kommen und sagen kann, Sie hätten so oder so gesagt. Damals haben Sie den sozialdemokratischen Arbeitern verboten, öffentlich für ihre Anschauung einzutreten. Ist das ein gleiches Recht für alle? Wir haben noch niemals für ein Ausnahmegesetz gestimmt und werden nie für ein Ausnahmegesetz stimmen. Hier handelt es sich nicht um ein Ausnahmegesetz sondern lediglich um eine Bestimmung in Konsequenz des Kampfes, der in den 60er und 70er Jahren ausgefochten wurde und den Zweck hatte, daß die Staatshoheitsrechte auf dem Gebiete der Schule anerkannt wurden. Der Herr Kollege Fehrenbach hat auf Frankreich abgehoben. Ich kenne den Artikel nicht, aber er hat gar keine Bedeutung. Was will denn das heißen, wenn da in einem Artikel geschrieben wird, es sei notwendig, daß man in Frankreich zu den früheren Zuständen zurückkehre! Das ist doch kein Beweis! Daß die heute in Frankreich herrschenden Zustände manchem nicht gefallen, das bezweifle ich gar nicht, aber daß in Frankreich die Zustände schlechter geworden sind, und daß namentlich das Volk schlechter geworden ist, wie man in der letzten Zeit in verschiedenen Zeitungen hat lesen können, das ist eine sinnlose Behauptung. Das Gesetz besteht erst ein paar Jahr in Frankreich, und nun soll auf einmal das Volk dadurch schon schlechter geworden sein, und dabei sind kaum ein paar Leute aus der Schule herausgekommen, bei denen sich überhaupt etwaige Folgen, die durch das Gesetz auf Trennung von Staat und Kirche herbeigeführt sein könnten, zeigen könnten. Ich glaube, das französische Volk kann sich neben dem spanischen, das ja so gut religiös

Fehrenbach sie dargestellt hat. Das Zentrum steht prinzipiell auf ganz anderem Boden, als das Zentrum in Baden zu stehen vorgibt. Das Zentrum steht prinzipiell auf dem Boden der Konfessionsschule und zieht überall da, wo es die Macht dazu hat, auch die Vorbeurteilungen aus diesem Standpunkt. Es hat damit recht, ich mache ihm daraus keinen Vorwurf, wenn seine Prinzipien durchzuführen sucht; ich mache Ihnen keinen Vorwurf daraus, wenn Sie behaupten, Sie hätten diese Prinzipien nicht. Das Zentrum kann in Baden keine anderen Prinzipien haben als in anderen Ländern. Der Herr Kollege Fehrenbach hat es vorhin dargestellt, als ob wir wunder welche Anschläge gegen die Freiheit der Eltern ausüben wollten, als ob wir einen Zwang ausüben wollten, der unmoralisch sei. Das ist die katholische Kirche. Ich habe hier einen Auszug aus dem Kapitel „Schule“ des Staatslexikons von 1890; da heißt es: „Die erzieherische Wirksamkeit der Kirche erstreckt sich auch auf die Jugend. Die Jugend-erziehung ist somit eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Verhält es sich aber so, dann haben die christlichen Eltern in der Ausübung ihres Erziehungsrechtes der Kirche gegenüber eigentlich keine souveräne Stellung; sie fungieren vielmehr in jener Eigenschaft ihres Erziehungsamtes als Organe der Kirche, der höchsten Erzieherin hienieden. . . . Deswegen haben die Eltern denn auch in ihrer erzieherischen Tätigkeit unter dem leitenden Einflusse der Kirche.“ Nicht einmal den Eltern wollen Sie wenn Sie die Mehrheit haben, nach den Grundsätzen, wie sie hier niedergelegt sind, das Recht der Freiheit der Erziehung garantieren, das wir für den Staat prinzipiell beanspruchen. Sie haben also gar keine Ursache sich in der Beziehung besonders zu erregen.

Was hat der Herr Kollege Fehrenbach darauf abgesehen, daß in ganz Deutschland, wie der Herr Staatsminister gesagt habe, eine solche Bestimmung nirgends in einem Schulgesetz enthalten sei. Ich muß schon sagen, die Stellung des Herrn Staatsministers hat mir in dieser Frage gar nicht imponiert; und wenn mich etwas hätte verächtlich stimmen können, so wäre es die Stellung des Herrn Staatsministers in dieser Frage gewesen. Wenn die Staatsregierung in Baden keine größeren Garantien bietet, als der Herr Staatsminister auf dem Gebiete der Schule geboten hat, dann hat man Anlaß, nicht vorsichtig zu sein. Die Regierung legt uns hier einen Geheulentwurf vor und der Herr Staatsminister ist der erste, der diese wichtige prinzipielle Stellung preisgegeben hat. Das war ein Akt, der mir bis zur Stunde vollständig unverständlich geblieben ist. Wenn der Herr Staatsminister der Meinung war, der er in der Kommission Ausdruck gegeben hat, dann hätte er sich nicht gehandelt, das schon in der Vorberatung des Entwurfs im Schoße der Regierung zu sagen und den Entwurf zu gestalten, wie er seinen Wünschen entspricht. Ich war deshalb sehr erstaunt, als der Herr Kollege Fehrenbach den Antrag stellte und der Herr Staatsminister sofort darauf hereinfiel.

Unsere Haltung entspricht vollständig unseren Prinzipien. Wir stimmen nicht für ein Ausnahmegesetz, sondern für eine Bestimmung, die eine Schutzbestimmung sein soll für die Durchführung der Prinzipien, die wir als die richtigen anerkennen. So liegen die Dinge, nicht wie Herr Fehrenbach uns plausibel

erzogen ist, wohl noch sehen lassen (Geiterkeit). Wie wenig das französische Volk, das in seiner ganz erdrückenden Mehrheit noch eine katholische religiöse Erziehung genossen hat, sich durch derartige Dinge einschüchtern läßt, das beweist doch die Tatsache, daß Ihre Parteigenossen bei den letzten Wahlen elend unter die Räder gekommen sind. Also das katholische Volk denkt ganz anders, und wenn Sie (zum Zentrum) es bei uns in Baden auf einen „Kulturkampf“ ankommen lassen wollen und wenn Sie einen solchen herbeiführen wollen in der Richtung, wie das in diesem Spektakel, den man wegen der Bestimmung in § 114 erhoben hat, zum Ausdruck kommt, dann können Sie damit niemand einen größeren Gefallen erweisen als uns. Machen Sie das nur, ich habe die feste Überzeugung, Sie werden damit beim katholischen Volk, soweit es politisch aufgeklärt ist, am allerwenigsten Anklang finden (Zwischenruf im Zentrum). Gewiß, warten wir es einmal ab. Daß wir nicht schweigen, sondern uns die erdenklichste Mühe geben werden, daß wir alles tun werden, was von unserer Seite geschehen kann, darauf können Sie sich verlassen.

Im übrigen kann ich nur nochmals erklären, daß in dem § 114 nach unserem Dafürhalten kein Ausnahmegesetz enthalten ist, und wir können es deshalb wohl beantworten, diesen Paragraphen dieses Gesetzes aufrecht zu erhalten, nachdem wir uns vergeblich Mühe gegeben haben, dem Paragraphen eine Fassung zu geben, die auch den Schein beseitigt hätte, als ob es sich da um ein Ausnahmegesetz, um eine Ausnahmbestimmung handelte. Hätten Sie uns hier in diesem Falle unterstützt, dann wäre durch unsere Fassung dieser Paragraph aus dem Gesetz beseitigt worden. Aber der „Beobachter“ hat ja bereits geschrieben, daß wir diese Abänderung des § 114 nur befürwortet hätten „aus besonderen Gründen“, und wir hätten selbst mit dieser Fassung nur bezweckt, die katholische Kirche zu treffen. Wenn das richtig ist, wenn man eine Fassung für diesen Paragraphen wählen kann, wie man will, und dabei immer die katholische Kirche trifft, dann können wir nur die Schlußfolgerung ziehen, daß noch etwas anderes hinter der Sache steckt. Warum hat man sich auf jener Seite nicht darauf eingelassen, warum gibt man von vornherein die Sache auf und will gegen das ganze Gesetz stimmen? Weil man auf jener Seite ganz andere Absichten hat, weil man eine Konkurrenz gegen unsere Staatschule zu erreichen versucht. Deshalb ist die große Aufregung über den § 114 entstanden. Wir sind froh, daß man das Prinzip der Staatshoheit auf dem Gebiet der Kirche durchgeführt hat, wir sind stolz darauf, daß wir in Baden der erste Staat gewesen sind, der die Staatshoheit auf dem Gebiete der Schule zur Durchführung gebracht hat, und wir werden niemals die Hand dazu bieten, daß dieses Prinzip nach irgend einer Richtung hin durchlöchert wird. Nun hat man hier auf Sachsen und auf Preußen hingewiesen, wo diese Bestimmungen nicht bestehen. Ja, da hat man eben auch überall noch die Konfessionsschule, so daß man es nicht nötig hat, für eine solche Bestimmung zu sorgen. Dort braucht man keine Furcht zu haben wie bei uns in Baden, daß dieses Prinzip durchlöchert wird und daß hinterher die Staatshoheit in der Schule wieder untergraben wird. Wir haben in Baden die Simultanschule, und wir sind der Überzeugung, daß, wenn wir die in § 114 niedergelegte Bestimmung aufgeben würden, es gar nicht lange dauern würde, daß wir in Baden da und dort kirchliche Konkurrenzschulen hätten.

Noch kurz eine Bemerkung gegenüber dem Herrn Fehrenbach, der auf Belgien abgehoben und gemeint hat, Belgien habe eine außerordentlich hohe Kultur, wie sie in Baden nicht haben. Daß Belgien eine hohe Kultur hat, soweit einzelne Leistungen in Betracht kommen, will ich gar nicht bestreiten, aber das haben auch andere Staaten, und das wird Spanien wahrscheinlich auch haben, aber das beweist noch gar nichts für den Stand der Volkskultur, Herr Kollege Fehrenbach! Darum handelt es sich, welche Kultur die große Masse des Volkes hat, und in der Beziehung steht Belgien und auch Spanien nicht auf dem hohen Niveau wie andere Staaten. Gerade dort, wo der Merkantilismus das Geiß in der Hand hat — und das ist der Punkt, worauf es ankommt —, hat das Volk keine Religion, aber die Leute haben herzlich wenig von der Kultur, die Sie ja mit uns hochschätzen und die wir nicht preisgeben wollen. Und deshalb, weil wir der Meinung sind, daß durch die Aufhebung des § 114 schwere Gefahren herbeigeführt werden würden, deshalb wollen wir ihn nicht aufgeben. Wir werden für die Aufrechterhaltung stimmen, nachdem wir uns in der Kommission vergeblich bemüht haben, diesem Paragraphen eine andere Fassung zu geben. Um den Anschein zu vermeiden, auf den Sie offenbar so viel Wert legen, als ob es sich um eine Ausnahmbestimmung handelt, darun haben wir sie durch unseren Vorschlag beseitigen wollen.

Zum Schluß noch ein Wort über die Dissidentenkinder. Ins Gesetz ist eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach die Eltern in bestimmten Fällen nicht gezwungen werden sollen, ihre Kinder in den Religionsunterricht zu schicken. Nun hat der Herr Fehrenbach gemeint, es handle sich nur um wenige Kinder. Es ist richtig, daß nur eine geringe Zahl von Kindern dabei in Betracht kommt, aber das spricht nicht etwa dafür, daß man diese Bestimmung nicht in das Gesetz aufnehmen soll, sondern ich bin der Meinung, es sei notwendig, sie aufzunehmen, weil das der Gerechtigkeit entspricht. Wir hätten sogar noch weitergehen und den Antrag annehmen können, der seinerzeit mit Unterstützung des Zentrums bei der Beratung des Toleranzgesetzes im Reichstage angenommen worden ist, wonach überhaupt die Eltern nicht gezwungen werden können, ihre Kinder in den Religionsunterricht zu schicken, ganz gleichgültig, ob sie aus der Kirche ausgetreten sind oder ob sie noch einer Religionsgemeinschaft angehören. Der Zwang in religiöser Beziehung müßte auf diesen Gebieten fallen gelassen werden. Soweit sind wir aber noch nicht durchgedrungen, und dabei will das Zentrum gegen diesen Antrag stimmen und gegen das ganze Gesetz, angeblich aus dem Grunde, weil ihm durch die Nichtannahme seines Antrages in bezug auf den § 114 Unrecht geschehen sei!

Meine Partei wird für das Gesetz stimmen, weil sie der Überzeugung ist, daß man damit einen sehr erfreulichen Fortschritt erzielen wird. Ich weiß zwar ganz genau, daß meine Partei wegen dieser Stellungnahme und der Zustimmung zu dem Gesetz von der Zentrums-Pressen angegriffen und verdächtigt werden wird, daß man uns sogar den Vorwurf des Verrates an unteren Prinzipien machen wird, denn das lesen wir ja fast jeden Tag, und daß man uns vorwerfen wird, wir hätten nur wegen des Großblocks und seiner Politik diese Stellung eingenommen. Das ist eine vollständig falsche Auffassung. Wir sind mit 20 Mann hier, sodas wir

zeugung sind, daß dieses Gesetz ein Fortschritt ist, deshalb machen wir es eben auf dieser Seite des Hauses, und wir hätten gewünscht, daß auch Sie für dieses Gesetz gestimmt hätten, denn es liegt kein Grund für Sie vor, lediglich wegen der Nichtannahme Ihres Abänderungsantrages zu dem § 114 gegen das ganze Gesetz zu stimmen. Allein Sie stimmen nicht aus diesem Grunde dem Gesetz nicht zu, sondern lediglich deshalb, weil Sie der Überzeugung sind, damit eine gewisse Bewegung im Volke hervorrufen zu können, mit der Sie glauben, dem Großblock in seiner Wirksamkeit Abbruch tun zu können. Tun Sie (zum Zentrum) das, wir werden Sie daran nicht hindern. Wir sind aber der Überzeugung, daß durch die Wirkungen dieses Gesetzes alle die Machinationen, die in bezug auf den § 114 jetzt ins Leben gerufen werden, vollkommen paralytisch werden (lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten).

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung halb 2 Uhr.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]